



LLP-report

Hrsg. Dietwald Gruehn

**Analyse und Bewertung
der Landschaftsplanung in Thüringen**

Abschlussbericht

Dietwald Gruehn

März 2012

LLP-report 027

Foto Titelseite: Rudolstadt/Thüringen (Gruehn 2011)



LLP-report

Hrsg. Dietwald Gruehn

Analyse und Bewertung der Landschaftsplanung in Thüringen

Abschlussbericht

Dietwald Gruehn

März 2012

LLP-report 027

Impressum

Als Manuskript vervielfältigt. Für diesen Bericht behalten wir uns alle Rechte vor.

LLP-report

ISSN 1866-9883

Herausgeber, Verleger, Redaktion, Hersteller:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dietwald Gruehn

 Lehrstuhl Landschaftsökologie
und Landschaftsplanung

 technische universität
dortmund

44221 Dortmund

T: +49 (0)231/755-2240

F: +49 (0)231/755-4877

<http://www.llp.tu-dortmund.de>

Auftraggeber:



Freistaat Thüringen
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Rechnungshofes
Postfach 100137
07391 Rudolstadt

Auftragnehmer:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dietwald Gruehn
Lehrstuhl Landschaftsökologie und Landschaftsplanung
der Technischen Universität Dortmund, 44227 Dortmund;
Adjunct Professor of Urban and Regional Planning,
Michigan State University (USA)

Bearbeitungsstand: 26.3.2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Zusammenfassung | 17 |
| 2 | Einführung zum Hintergrund der Studie | 19 |
| 3 | Übersicht über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Kontext der Studie | 21 |
| 4 | Angewandte Methodik einschließlich Hypothesenprüfung | 23 |
| 5 | Ergebnisse einschließlich Stärken-Schwächen-Analyse | 33 |
| 5.1 | Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf nationale Ziele des Naturschutzes | 33 |
| 5.1.1 | Landschaftspläne | 33 |
| 5.1.2 | Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne ... | 42 |
| 5.1.3 | Landesentwicklungsplan | 44 |
| 5.2 | Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf europäische Ziele des Naturschutzes | 47 |
| 5.2.1 | Landschaftspläne | 47 |
| 5.2.2 | Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne ... | 49 |
| 5.2.3 | Landesentwicklungsplan | 49 |
| 5.3 | Beurteilung der Thüringer Landschaftsplanung als Grundlage für die wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes..... | 51 |
| 5.3.1 | Landschaftspläne | 51 |
| 5.3.2 | Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne ... | 61 |
| 5.3.3 | Landesentwicklungsplan | 63 |
| 5.4 | Weitere Fragestellungen..... | 65 |
| 5.5 | Stärken-Schwächen-Analyse (Synopsis) | 77 |
| 6 | Diskussion der Ergebnisse | 79 |
| 7 | Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Landschaftsplanung in Thüringen | 81 |
| 8 | Quellen | 85 |
| 8.1 | Literatur | 85 |
| 8.2 | Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc..... | 89 |
| 9 | Anhang I..... | 93 |

10 Anhang II 143

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| Abb..... | Abbildung |
| ABl..... | Amtsblatt |
| ANOVA..... | Analysis of Variance (= Varianzanalyse) |
| ARL..... | Akademie für Raumforschung und Landesplanung |
| B..... | Bestimmtheitsmaß (R-Quadrat) |
| BauGB..... | Baugesetzbuch |
| BfN..... | Bundesamt für Naturschutz |
| BGBI..... | Bundesgesetzblatt |
| biol..... | biologisch |
| BMU..... | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit |
| BNatSchG..... | Bundesnaturschutzgesetz |
| bzw..... | beziehungsweise |
| ca..... | circa |
| df..... | degrees of freedom (Freiheitsgrad) |
| d. h..... | das heißt |
| Dr..... | Doktor |
| Dr.-Ing..... | Doktor der Ingenieurwissenschaften |
| EBA..... | Eisenbahnbundesamt |
| EG..... | Europäische Gemeinschaft |
| einschl..... | einschließlich |
| ENL..... | Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| EU..... | Europäische Union |
| EWG..... | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| f..... | für |
| FFH..... | Flora-Fauna-Habitat |
| FFH-RL..... | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wilde- |

| | |
|------------------------|--|
| | benden Tiere und Pflanzen (=Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) |
| FFH-VP | FFH-Verträglichkeitsprüfung |
| F | F-Wert (nach Ronald Aylmer Fisher) |
| Fn. | Fußnote |
| forstwirtschaftl. | forstwirtschaftlich |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GV/GVBl. | Gesetzes- und Verordnungsblatt |
| ha | Hektar |
| IBM | International Business Machines Corp. |
| i d. R. | in der Regel |
| Kap. | Kapitel |
| KULAP | Kulturlandschaftsprogramm |
| LANUV | Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| LaPro | Landschaftsprogramm |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| Lfd. Nr. | Laufende Nummer |
| LG NW | Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| LLP | Lehrstuhl Landschaftsökologie und Landschaftsplanung der TU Dortmund |
| LÖBF | Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (heute: LANUV) |
| LP | Landschaftsplan(ung) |
| LRegVO | Landesregionenverordnung |
| LRP | Landschaftsrahmenplan |
| m. | mit |
| max. | maximal |
| N | Stichprobenumfang |
| natürl. | natürlich |

| | |
|-----------------|---|
| N./L. | Naturschutz und Landschaftspflege |
| Nr. | Nummer |
| NSBV | Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (=Nationale Biodiversitätsstrategie) |
| N(R)W | Nordrhein-Westfalen |
| o. | oder |
| o. g. | oben genannte/n |
| örtl. | örtlich |
| P. | Irrtumswahrscheinlichkeit |
| Prof. | Professor |
| R | Korrelationskoeffizient |
| räuml. | räumlich |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RP | Regionalplan |
| RROP | Regionaler Raumordnungsplan |
| RL | Richtlinie |
| RSU | Rat von Sachverständigen für Umweltfragen |
| R-Quadrat | Bestimmtheitsmaß (B) |
| S. | Seite |
| Sig. | Signifikanz (als Kriterium wird p verwendet) |
| s. o. | siehe oben |
| SPSS | Statistical Package for Social Sciences/Superior Performing Software System |
| Std. Abw. | Standardabweichung |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| SUP-RL | Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (=Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung) |
| Tab. | Tabelle |

| | |
|----------------------------|--|
| TBS | Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (=Thüringer Biodiversitätsstrategie) |
| TH | Thüringen |
| ThürNatG | Thüringer Naturschutzgesetz |
| ThürLPIG, auch THLPIG..... | Thüringer Landesplanungsgesetz |
| ThürStAnz..... | Thüringer Staatsanzeiger |
| ThürUVPG..... | Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| tlw. | teilweise |
| TMLFUN | Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Um- welt und Naturschutz |
| TU | Technische Universität |
| u..... | und |
| u. a..... | unter anderem |
| Univ.-Prof. | Universitätsprofessor |
| usw. | und so weiter |
| UVP..... | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG..... | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (=Richtlinie über die Umweltverträglich- keitsprüfung) |
| v..... | von |
| v. a..... | vor allem |
| Vgl..... | vergleiche |
| Vogelschutz-RL | Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) bzw. Richtli- nie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (kodifizierte Fassung) |
| VorlThürNatG..... | Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz |
| WRRL | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ord- |

nungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (=Wasser[rahmen]richtlinie)

WUM..... Waldumbaumaßnahmen

z. B. zum Beispiel

z. T..... zum Teil

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Konzeptionelle Vorgehensweise (Teilaufgaben und Abstimmungstermine)..... | 27 |
| Abbildung 2: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die Zielkategorien des § 1 BNatSchG | 33 |
| Abbildung 3: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG im Zeitraum bis 3/2002 | 34 |
| Abbildung 4: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG im Zeitraum 3/2002 bis 2/2010 | 35 |
| Abbildung 5: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG im Zeitraum bis 3/2002..... | 35 |
| Abbildung 6: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG im Zeitraum 3/2002 bis 2/2010 | 36 |
| Abbildung 7: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Bewertung | 37 |
| Abbildung 8: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Bewertungsbegründung | 38 |
| Abbildung 9: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Darstellung der Entwicklungsziele..... | 39 |
| Abbildung 10: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Entwicklungsziele | 39 |

| | |
|---|----|
| Abbildung 11: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege..... | 40 |
| Abbildung 12: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege..... | 41 |
| Abbildung 13: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen im gesamten Planungsprozess | 41 |
| Abbildung 14: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die europäischen Ziele des Naturschutzes (NATURA 2000-Kriterien) | 47 |
| Abbildung 15: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die aus der Wasserrahmenrichtlinie abgeleiteten Kriterien | 48 |
| Abbildung 16: Zustandsbeschreibungen von Natur und Landschaft als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne | 51 |
| Abbildung 17: Zielkonkretisierungen als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne | 52 |
| Abbildung 18: Zustandsbeurteilungen von Natur und Landschaft als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne | 53 |
| Abbildung 19: Differenzierte Darstellung der Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne | 54 |
| Abbildung 20: Erfüllung des Ableitungskriteriums durch Thüringer Landschaftspläne | 55 |
| Abbildung 21: Adressatenorientierung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringer Landschaftsplänen..... | 56 |
| Abbildung 22: Adressatenorientierung umsetzungsrelevanter Hinweise in Thüringer Landschaftsplänen | 56 |
| Abbildung 23: Allgemeinverständlichkeit Thüringer Landschaftspläne..... | 57 |
| Abbildung 24: Nachvollziehbarkeit Thüringer Landschaftspläne..... | 57 |
| Abbildung 25: Aussageschärfe Thüringer Landschaftspläne | 58 |
| Abbildung 26: Anschaulichkeit und klare Strukturierung Thüringer Landschaftspläne..... | 58 |

| | |
|--|----|
| Abbildung 27: Gesamtbeurteilung Thüringer Landschaftspläne..... | 59 |
| Abbildung 28: Berücksichtigung der Legalziele des BNatSchG in Thüringer Landschaftsplänen | 69 |
| Abbildung 29: Berücksichtigung der Legalziele des ThürNatG in Thüringer Landschaftsplänen | 69 |
| Abbildung 30: Berücksichtigung der der Ziele der NSBV in Thüringer Landschaftsplänen..... | 70 |
| Abbildung 31: Berücksichtigung der Ziele der TBS in Thüringer Landschaftsplänen | 71 |
| Abbildung 32: Berücksichtigung der Ziele des NATURA 2000.Konzeptes in Thüringer Landschaftsplänen | 71 |
| Abbildung 33: Berücksichtigung der Ziele der SUP-RL in Thüringer Landschaftsplänen..... | 72 |
| Abbildung 34: Berücksichtigung der Ziele der WRRL in Thüringer Landschaftsplänen..... | 72 |
| Abbildung 35: Umsetzung der Legalziele des BNatSchG in Thüringer Landschaftsplänen | 73 |
| Abbildung 36: Umsetzung der Legalziele des ThürNatG in Thüringer Landschaftsplänen | 73 |
| Abbildung 37: Umsetzung der Ziele der NSBV in Thüringer Landschaftsplänen..... | 74 |
| Abbildung 38: Umsetzung der Ziele der TBS in Thüringer Landschaftsplänen | 74 |
| Abbildung 39: Umsetzung der Ziele des NATURA 2000-Konzeptes in Thüringer Landschaftsplänen | 75 |
| Abbildung 40: Umsetzung der Ziele der SUP-RL in Thüringer Landschaftsplänen..... | 75 |
| Abbildung 41: Umsetzung der Ziele der WRRL in Thüringer Landschaftsplänen..... | 76 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Gesamtübersicht Thüringer Landschaftspläne seit 1993, gegliedert nach Planungsregionen und Gesetzgebungsphasen (Stand 1/2011) | 25 |
| Tabelle 2: | Anzahl der Stichprobenelemente bei Gleichgewichtung aller Zeiträume und einem Stichprobenumfang n=30..... | 25 |
| Tabelle 3: | Anzahl der Stichprobenelemente bei Gleichgewichtung der Zeiträume vor/nach 1999 und einem Stichprobenumfang n=30..... | 26 |
| Tabelle 4: | Ergebnis der Ziehung der zweifach geschichteten Zufallsstichprobe (n=30), ergänzt um die Best-practice-Auswahl des TMLFUN..... | 26 |
| Tabelle 5: | Ausrichtung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne, Regionalen Raumordnungspläne und Regionalpläne auf nationale Ziele des Naturschutzes (Mittlere Anzahl der Ziele) | 43 |
| Tabelle 6: | Ausrichtung des Thüringer Landesentwicklungsplans auf nationale Ziele des Naturschutzes (Anzahl der Ziele)..... | 45 |
| Tabelle 7: | Ausrichtung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne, Regionalen Raumordnungspläne und Regionalpläne auf europäische Ziele des Natur- und Umweltschutzes (Mittlere Anzahl der Ziele) | 49 |
| Tabelle 8: | Ausrichtung des Thüringer Landesentwicklungsplans auf europäische Ziele des Natur- und Umweltschutzes (Anzahl der Ziele) | 50 |
| Tabelle 9: | Berücksichtigung von Inhalten und Zielen der Landschaftspläne bei der Fördermittelvergabe für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) | 60 |
| Tabelle 10: | Beurteilung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne (1994) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)..... | 61 |
| Tabelle 11: | Beurteilung der Regionalen Raumordnungspläne Thüringens (1999) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)..... | 62 |
| Tabelle 12: | Beurteilung der Regionalplanentwürfe Thüringens (2010) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)..... | 63 |
| Tabelle 13: | Beurteilung des Landesentwicklungsplans (2004) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes | 64 |

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 14: | Modellzusammenfassung des linearen Regressionsmodells (Planungskosten in €)..... | 65 |
| Tabelle 15: | Signifikanz des Regressionsmodells (Planungskosten in €) | 65 |
| Tabelle 16: | Regressionskonstante, Regressionskoeffizienten und Signifikanz | 66 |
| Tabelle 17: | Einfluss des Aufstellungszeitpunktes auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans | 67 |
| Tabelle 18: | Einfluss des Planungsträgers (Kreisstatus) auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans | 67 |
| Tabelle 19: | Einfluss der Planungsregion auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans | 68 |
| Tabelle 20: | Synoptische Darstellung der Stärken und Schwächen der Thüringer Landschaftsplanung auf gesamtörtlicher, regionaler und Landesebene..... | 77 |

1 Zusammenfassung

Mit dem hier vorgelegten Bericht wird eine abschließende Einschätzung der Thüringer Landschaftsplanung gegeben. Datenbasis ist eine Stichprobe von 30 Landschaftsplänen, ergänzt um eine sog. Best-practice-Auswahl fünf (bzw. vier) weiterer Landschaftspläne auf Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), sowie jeweils eine Vollerhebung auf der Ebene der überörtlichen Landschaftsplanung, innerhalb derer vier Landschaftsrahmenpläne, vier Regionale Raumordnungspläne, vier Regionalplanentwürfe und ein Landesentwicklungsplan untersucht wurden. Hinzu kommen die Ergebnisse der Befragung von 17 Unteren Naturschutzbehörden.

Zentrale Aufgabenstellung ist die Untersuchung der Wirkungen der Thüringer Landschaftsplanung im Hinblick auf die im BNatSchG sowie im ThürNatG formulierten Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hinzu kommt die Formulierung von Anforderungen an die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung in Thüringen.

Zur Operationalisierung der Aufgabenstellung wurden auf der Grundlage rechtlicher und fachwissenschaftlicher Anforderungen differenzierte Erhebungsbögen erarbeitet (vgl. Kap. 9).

Die erhobenen Daten wurden für das Programm IBM SPSS Statistics 19 aufbereitet und damit auch ausgewertet.

Vor dem Hintergrund bereits durchgeführter Studien zeigt auch diese Studie deutliche Trends. Die Landschaftspläne in Thüringen erfüllen im Wesentlichen die Legalziele des Naturschutzes sowie die formulierten fachwissenschaftlichen Anforderungen (vgl. Kap. 5.). Bemerkenswert ist dabei, dass ein hoher Standardisierungsgrad erreicht ist, der die Variation des Erfüllungsgrades der einzelnen Kriterien gering hält. Insbesondere im Vergleich mit den in anderen Bundesländern durchgeführten Untersuchungen kann konstatiert werden, dass die Landschaftspläne in Thüringen mit nur wenigen Ausnahmen ein hohes fachliches Niveau erreichen. Ähnlich ist dies für die Landschaftsrahmenplanung zu beurteilen. Etwas weniger positiv ist dies für die Regionalen Raumordnungspläne, die Regionalplanentwürfe und den Landesentwicklungsplan zu beurteilen. Die Erfüllung der Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitet dort aufgrund der um ein Vielfaches komplexeren Aufgabenstellung stärkere Probleme.

Es wird angeregt, die Thüringer Landschaftsplanung behutsam fortzuentwickeln. Trotz der grundsätzlich positiven Beurteilung lässt die Untersuchung zahlreiche Verbesserungsvorschläge zu. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Nutzbarmachung und öffentlich zugängliche Bereithaltung bzw. Präsentation der Ergebnisse der Landschaftsplanung mit modernen Medien (Internet). Dies erscheint vor allem auch im Falle der Fortschreibung der Landschaftsplanung geboten zu sein. Auch wenn nach zehn bis 15 Jahren bestimmte Inhalte der Landschaftsplanung, wie z. B. Biotoptypenkartierungen, an Aktualität verloren haben und daher überarbeitet werden müssen, sind doch viele landschaftsplanerische Inhalte von dauerhaftem Wert und können daher auch

längerfristig genutzt werden (z. B. Bodenkarten und daraus abgeleitete Bewertungen). Dementsprechend ist eine erneute Vergabe solcher Teilleistungen seitens der Auftraggeber nur bedingt erforderlich. Im Extremfall erfolgt hier jedoch in der Praxis – offensichtlich aufgrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten – eine Beschränkung der Landschaftsplanfortschreibungen auf einzelne Teilaspekte (wie z. B. Arten- und Biotopschutz), so dass viele der bereits erarbeiteten Grundlagen und Bewertungsergebnisse der Landschaftspläne erster Generation nicht mehr verfügbar sind und damit die Ergebnisse der Fortschreibung insgesamt weniger nachvollziehbar werden. Hier bedarf es zukünftig gewisser (beispielhafter) Vorgaben, um die Erfüllung der Legalziele des Naturschutzes durch die Landschaftsplanung sicherzustellen.

Untere Naturschutzbehörden als Träger der (örtlichen) Landschaftsplanung sind außer in Thüringen nur in wenigen anderen Bundesländern bekannt, in modifizierter Form z. B. in Nordrhein-Westfalen. Im Gegensatz zur kommunalen Zuständigkeit kann so vor allem bei der Planung in kleineren Gemeinden die erforderliche Fachkompetenz sichergestellt werden, die z. B. auch für eine Beurteilung erforderlich ist, welche Teilinhalte eines Landschaftsplans ggf. fortzuschreiben sind und welche nicht. Dagegen spricht nicht, dass die unteren Naturschutzbehörden in größeren (kreisfreien) Städten in die jeweilige Stadtverwaltung eingegliedert sind, denn in größeren Städten ist in der Regel ohnehin eine entsprechende Fachkompetenz vorhanden. Vor diesem Hintergrund erscheint das Thüringer Organisationsmodell der Landschaftsplanung als effizient, weshalb keine Änderungsvorschläge bezüglich der Zuständigkeiten, wohl aber für die zukünftige Schwerpunktsetzung gemacht werden. Wichtig ist es vor allem, auch in Zukunft eine fachlich fundierte und öffentlichkeitswirksame Landschaftsplanung in Thüringen flächendeckend zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit den Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes wird vorgeschlagen, die Landschaftsplanung zukünftig stärker zur Koordination des Fördermitteleinsatzes zu nutzen. Auf der Basis einer fachlich fundierten Landschaftsplanung könnten so Fördermittel sehr viel effizienter eingesetzt werden als in der Vergangenheit. Außerdem wird vorgeschlagen, die Landschaftsplanung zukünftig stärker für Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu nutzen.

2 Einführung zum Hintergrund der Studie

Hintergrund der Studie ist eine Prüfung des Thüringer Rechnungshofes im Hinblick auf die Wirkungen von Instrumenten des amtlichen Naturschutzes in Thüringen. Zweck dieser Prüfung, in welche die hier vorliegende Studie eingebettet ist, ist zunächst die Identifikation von Naturschutzinstrumenten mit günstiger Kosten-Wirkungs-Struktur. In einem weiteren Schritt sollen Entscheidungshilfen für die Entwicklung wirkungsvoller Naturschutzinstrumente gegeben werden.

Gegenstand der Untersuchung sind die Wirkungen der Instrumente (hier: der Landschaftsplanung) im Hinblick auf die in den Naturschutzgesetzen (des Bundes und des Freistaates Thüringen) formulierten Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Legalziele sind im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte mehrfach geringfügig verändert worden und umfassen die nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG 2009). Erreicht werden sollen diese Ziele durch Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§ 1 BNatSchG 2009).

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehen die Naturschutzgesetze eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente vor, wie z. B. Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schutzgebietsausweisungen usw. Diese Studie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Landschaftsplanung¹, berücksichtigt aber gleichwohl Schnittstellen zu anderen Naturschutz- sowie Umweltplanungsinstrumenten, soweit dies rechtlich geboten ist.

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, auf unterschiedlichen administrativen und Maßstabsebenen die gesetzlich fixierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen (§ 8

¹ Grünordnungspläne für Teilbereiche der Gemeinden waren nicht Gegenstand der Prüfung. Da ferner kein Landschaftsprogramm, sondern stattdessen ein Landesentwicklungsplan vorliegt, konzentriert sich die Untersuchung auf den Landesentwicklungsplan mit integriertem Naturschutzfachbeitrag (2004), die Landschaftsrahmenpläne aus dem Jahr 1994, die Regionalen Raumordnungspläne mit integriertem Landschaftsrahmenplan (1999), die Regionalplanentwürfe aus dem Jahr 2010 sowie auf eine repräsentative Stichprobe an Landschaftsplänen. Die Regionalen Raumordnungspläne wurden aufgrund der Regelung des § 12 (2) Nr. 4 ThürLPlG 1991, wonach neben anderen Inhalten die Landschaftsrahmenpläne in den Regionalen Raumordnungsplänen darzustellen sind, unzutreffend als „verbindliche Landschaftsrahmenpläne“ bezeichnet. Dies ist nicht nur fachlich unkorrekt, sondern es mangelt auch an einer entsprechend präzisen Regelung wie z. B. in § 15 (2) LG NW, wonach der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Unabhängig davon, ob der diese Funktion tatsächlich erfüllt, ist die nordrhein-westfälische Regelung jedenfalls präzise genug, um diesen Sachverhalt zweifelsfrei normativ zu bestimmen.

BNatSchG 2009). Dies soll gemäß § 9 BNatSchG 2009 für alle Planungen und Verwaltungsverfahren erfolgen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

3 Übersicht über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Kontext der Studie

Landschafts- und Umweltplanung sind mit Beginn der 1970er Jahre als formell-rechtliche Instrumente in Deutschland eingeführt worden. Da sich aufgrund der damaligen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterschiedliche Modelle der Landschaftsplanung herausgebildet hatten, entstand im wissenschaftlichen Bereich zunächst ein Interesse daran, die Wirksamkeit dieser Modelle, v. a. auf der regionalen Ebene zu untersuchen (vgl. Kiemstedt, Horlitz & Ott 1993, sowie Finke, Reinkober, Siedentop & Strotkemper 1993). Seit Mitte der 1990er Jahre wurden Erfolgskontrollen bereits regelmäßig in der Naturschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt (vgl. Werking-Radtke 1996). Dabei überraschte v. a. der vergleichsweise hohe Anteil der durch die örtliche Landschaftsplanung umgesetzten Maßnahmen, der vor dem Hintergrund des Gutachtens des RSU (1987) noch für undenkbar gehalten worden wäre.

Seit Ende der 1990er Jahre ist das Instrumentarium der Erfolgs- und Wirksamkeitskontrollen in der Landschafts- und Umweltplanung inhaltlich und methodisch weiter ausgereift. Während zuvor meist nur einzelne Fallstudien mit begrenzter und unbekannter Aussagekraft durchgeführt wurden, konnten mit einer bundesweiten Untersuchung über die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der vorbereitenden Bauleitplanung (Gruehn 1998) auf der Grundlage großer Stichproben ($n > 400$) erstmals repräsentative Aussagen zu dieser Thematik getroffen werden. Dabei wurde auch die Wirkung der örtlichen Landschaftsplanung auf die Flächennutzungsplanung untersucht, mit dem Ergebnis, dass insbesondere fachlich qualifizierte Landschaftspläne eine starke, signifikante persuasive Wirkung entfalten (Gruehn 1998 sowie Gruehn & Winkelbrandt 2000). Ein weiterer bemerkenswerter Befund war, dass die erst kurz zuvor in den neuen Bundesländern, u. a. in Thüringen, eingeführte örtliche Landschaftsplanung hinsichtlich ihrer Qualität in signifikanter Weise besser beurteilt wurde als in den meisten westlichen Bundesländern, mit entsprechend messbarem positiven Effekt auf die vorbereitende Bauleitplanung (Gruehn 1998).

Parallel zu der vorgenannten Arbeit wurde von Kiemstedt, Mönnecke & Ott (1999) ein Leitfaden zur Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung entwickelt, in dem nicht nur die vorbereitende Bauleitplanung als Adressat einbezogen wurde, sondern im Sinne des § 9 BNatSchG alle „Planungen und Verwaltungsverfahren“, „deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können“. Dieser Leitfaden wurde von Mönnecke (2000) weiterentwickelt, jedoch nur in Einzelfällen erprobt.

Wende (2001) hat den Ansatz einer repräsentativen Untersuchung im Sinne von Gruehn (1998) auf das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung übertragen und konnte insoweit erstmals belegen, dass durch die UVP Umweltvorsorgeaspekte in Verfahrensentscheidungen intensiver

berücksichtigt wurden als vermutet und dabei vor allem räumliche Projektmodifizierungen eine besondere Rolle spielen.

Weitere repräsentative Untersuchungen betreffend die örtliche Landschaftsplanung wurden durchgeführt von Gruehn & Kenneweg (2002 a) zur Wirksamkeit der Landschaftsplanung im Kontext der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung in Rheinland-Pfalz sowie von Gruehn & Kenneweg (2002 b) zur örtlichen Landschaftsplanung im Kontext der Agrarfachplanung. In beiden Arbeiten konnte wiederum erstmals nachgewiesen werden, dass sich die örtliche Landschaftsplanung positiv auch auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) sowie die Agrarstrukturellen Vor- bzw. Entwicklungspläne auswirken. Herberg (2003) hat im Rahmen einer Untersuchung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene im Land Brandenburg aufgrund geringer Fallzahlen anstelle eines Stichprobenkonzeptes das Konzept der Vollerhebung genutzt.

Die Wirksamkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung wurde an den Beispielen der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern von v. Bosse (2004) beleuchtet. 2009 wurde von Wende et al. eine Arbeit über die Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen örtlicher Landschaftspläne publiziert, die aufgrund der geringen Fallzahlen (28 Landschaftspläne aus 8 Bundesländern) allenfalls explorativen Charakter hat, weshalb die Autoren zu Recht weitere empirische Forschung in diesem Feld anmahnen.

Eine weitere interessante Arbeit beleuchtet die zeitliche Entwicklung der kontinuierlich verbesserten Umweltqualität von Bebauungsplänen am Beispiel der Stadt Düsseldorf (v. Zahn 2011).

Eine Arbeit, die sich ausschließlich mit der Wirksamkeit der Thüringer Landschaftsplanung, insbesondere im Hinblick auf die Legalziele des Naturschutzrechts befasst, existiert bisher nicht. Insoweit wird mit der hier vorliegenden Studie wiederum neues Terrain betreten.

4 Angewandte Methodik einschließlich Hypothesenprüfung

Da die Aufgabenstellung dieser Studie vergleichsweise komplex ist und neben einer rechtlichen, einer planungswissenschaftlichen sowie einer landschaftsökologischen Dimension in starkem Maße auch in den Bereich der empirischen Forschung hineinreicht, erfordert dies einen methodischen Ansatz, der den genannten Anforderungen jeweils in spezifischer Weise gerecht wird. Aus diesem Grunde wird ein mehrdimensionaler methodischer Zugang gewählt, der rechtswissenschaftliche Auslegungsmethodik mit planungswissenschaftlichen, landschaftsökologischen sowie mit empirisch-statistischen Methoden verbindet.

Zentrale Aufgabenstellung ist die Untersuchung der Wirkungen der Thüringer Landschaftsplanung im Hinblick auf die im BNatSchG sowie im ThürNatG formulierten Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hinzu kommt die Formulierung von Anforderungen an die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung in Thüringen. Dies betrifft fachrechtliche, aber auch methodische Anforderungen planungswissenschaftlicher und landschaftsökologischer Art, jeweils für die spezifischen Ebenen der Landschaftsplanung (Land, Planungsregionen, Landkreise/kreisfreie Städte). Dies bedeutet, dass die zu erarbeitenden Ergebnisse allgemeingültig für den gesamten Freistaat Thüringen sein müssen, denn anderenfalls wäre es fragwürdig, aus nicht verallgemeinerbaren Befunden Änderungsbedarfe für die Planungspraxis oder gar die Rechtsfortentwicklung ableiten zu wollen. Um allgemeingültige Schlüsse aus empirischen Untersuchungen ziehen zu können, eignet sich – speziell unter den hier gegebenen Rahmenbedingungen der Zeitknappheit – die Stichprobentechnik².

Da speziell für die Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte in Thüringen ca. 130 Landschaftspläne vorliegen, für die bei dem gegebenen Zeitrahmen keine Vollerhebung durchgeführt werden kann, bietet es sich an, die Auswahl der zu untersuchenden Pläne mittels (geschichteter) Zufallsstichprobe vorzunehmen. Da geschichtete Zufallsstichproben eine höhere spezifische Repräsentativität haben als reine Zufallsstichproben oder Listenstichproben, ist ihnen der Vorzug zu geben³. Als relevante Schichtungskriterien wurden nach Sichtung der Datenbasis die Planungsregionen sowie der Zeitraum der Planerarbeitung ausgewählt. Mit der Planungsregion als Schichtungskriterium wird gewährleistet, dass die zu untersuchenden Pläne unterschiedliche naturräumliche Bedingungen repräsentieren. Mit einer Schichtung der Stichprobe nach dem Kriterium „Zeitraum der Planerarbeitung“ wird nicht nur gewährleistet, dass der zeitliche Entwicklungsprozess der Landschaftsplanung sowie die Änderungen der Naturschutzgesetzgebung gut abgebildet werden können, sondern auch, dass in jedem Fall aktuelle Pläne in der Stichprobe enthalten sind.

² Vgl. Gruehn (1998).

³ Vgl. Fn. 2.

Um eine repräsentative Auswahl von Landschaftsplänen für die Analyse gewährleisten zu können, sollte der Stichprobenumfang bei (mindestens) ca. 30 Landschaftsplänen liegen. Da es aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, diese Zahl in nennenswertem Maße zu überschreiten, wurde eine Stichprobe mit 30 Landschaftsplänen ausgewählt.

Da die Qualität von Landschaftsplänen erfahrungsgemäß eine nicht unerhebliche Variationsbreite aufweist⁴, wurde auf Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eine kleinere Teilstichprobe an Landschaftsplänen (n=5) aus sogenannten „Best-practice“-Fallbeispielen rekrutiert. Dies hat den Vorteil, dass einerseits durch die vorab gesicherte Einbeziehung guter Fallbeispiele demonstriert werden kann, welche Qualität örtliche Landschaftspläne bereits aufgrund der derzeitigen rechtlichen und praktischen Bedingungen haben *können*. Andererseits kann auch die Bedeutung bestimmter Mängel der Landschaftspläne anhand von „Best-practice“-Fallbeispielen besser herausgearbeitet werden, denn Mängel, die selbst in den besten Fallkonstellationen bestehen, haben offensichtlich rechtlich-strukturelle Ursachen. Keinesfalls kann sich jedoch die Stichprobenauswahl auf „Best-practice“-Fallbeispiele beschränken. Da die Landschaftspläne in ihrer Gesamtheit in Thüringen einen flächendeckenden Auftrag erfüllen sollen, ist es von erheblicher Bedeutung, auch durchschnittliche oder unterdurchschnittliche Fälle zu berücksichtigen, was wiederum nur mittels repräsentativer Stichprobe (s. o.) gewährleistet werden kann.

Anders verhält es sich mit der regionalen sowie der Landesebene, da hier lediglich vier Landschaftsrahmenpläne, die Regionalen Raumordnungspläne bzw. Regionalpläne sowie (anstelle des Landschaftsprogramms) ein Landesentwicklungsplan vorliegen. Da hier Stichprobenkonzepte aufgrund der geringen Grundgesamtheit nicht sinnvoll sind, erfolgt für diese Ebenen eine Vollerhebung.

Tabelle 1 zeigt eine Gesamtübersicht der seit 1993 im Freistaat Thüringen erarbeiteten Landschaftspläne (Grundgesamtheit). Die Gesetzgebungsphasen reflektieren die für die Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzrechts wie auch des Thüringer Naturschutzrechts. Weiterhin werden in der Tabelle die unterschiedlichen Planungsregionen ausgewiesen. Die Verteilung der Landschaftspläne auf die unterschiedlichen Fallkonstellationen in der Stichprobe sollte grundsätzlich jener der Grundgesamtheit entsprechen. Bei einem angestrebten Stichprobenumfang von n=30 sind die Werte in Tabelle 1 zunächst durch 144 zu dividieren und anschließend mit 30 zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Operation ist in Tabelle 2 dargestellt. Demnach wären 21 Landschaftspläne aus dem Zeitraum vor 1999 und lediglich 9 aktuellere Landschaftspläne zu untersuchen.

⁴ Vgl. Fn. 2 sowie Gruehn & Kenneweg (2002 b).

Tabelle 1: Gesamtübersicht Thüringer Landschaftspläne seit 1993, gegliedert nach Planungsregionen und Gesetzgebungsphasen (Stand 1/2011)

| Zeitraum und Planungsregion der Landschaftspläne in TH seit 1993 | Mitte | Nord | Ost | Süd | Summe |
|---|--------------|-------------|------------|------------|--------------|
| Beginn ab 1993, Fertigstellung bis spätestens 1999 | 26 | 22 | 28 | 25 | 101 |
| Beginn vor 1999, Fertigstellung nach 1999 | 2 | 2 | 4 | 4 | 12 |
| Beginn ab 1999, Fertigstellung nach 1999 | 6 | 7 | 12 | 6 | 31 |
| Summe | 34 | 31 | 44 | 35 | 144 |

Tabelle 2: Anzahl der Stichprobenelemente bei Gleichgewichtung aller Zeiträume und einem Stichprobenumfang n=30

| Zeitraum und Planungsregion der Landschaftspläne in TH seit 1993 | Mitte | Nord | Ost | Süd | Summe |
|---|--------------|-------------|------------|------------|--------------|
| Beginn ab 1993, Fertigstellung bis spätestens 1999 | 5.42 | 4.58 | 5.83 | 5.21 | 21.04 |
| Beginn vor 1999, Fertigstellung nach 1999 | 0.42 | 0.42 | 0.83 | 0.83 | 2.50 |
| Beginn ab 1999, Fertigstellung nach 1999 | 1.25 | 1.46 | 2.50 | 1.25 | 6.46 |
| Summe | 7.08 | 6.46 | 9.17 | 7.29 | 30.00 |

Da der geringe absolute Stichprobenumfang der aktuelleren Landschaftspläne (n=9) nicht unproblematisch ist, werden für die Stichprobenauswahl alternativ die Zeiträume vor und nach 1999 mit jeweils n=15 gleich gewichtet, damit beide Zeiträume hinreichend repräsentiert werden (vgl. Tabelle 3). Sofern sich bei der Ergebnisauswertung herausstellen sollte, dass sich die Landschaftspläne in Abhängigkeit vom Zeitraum in signifikanter Weise unterscheiden, müssten entsprechende Korrekturfaktoren eingeführt werden, die eine Gewichtung gemäß Tabelle 2 gewährleisten.

Tabelle 3: Anzahl der Stichprobenelemente bei Gleichgewichtung der Zeiträume vor/nach 1999 und einem Stichprobenumfang n=30

| Zeitraum und Planungsregion der Landschaftspläne in TH seit 1993 | Mitte | Nord | Ost | Süd | Summe |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| Beginn ab 1993, Fertigstellung bis spätestens 1999 | 3.86 | 3.27 | 4.16 | 3.71 | 15.00 |
| Beginn vor 1999, Fertigstellung nach 1999 | 0.70 | 0.70 | 1.40 | 1.40 | 4.19 |
| Beginn ab 1999, Fertigstellung nach 1999 | 2.09 | 2.44 | 4.19 | 2.09 | 10.81 |
| Summe | 6.65 | 6.41 | 9.74 | 7.20 | 30.00 |

Tabelle 4: Ergebnis der Ziehung der zweifach geschichteten Zufallsstichprobe (n=30), ergänzt um die Best-practice-Auswahl des TMLFUN

| Lkr.-Nr. | Landschaftsplan | Fläche in ha | Bearbeitungszeitraum | Planungsregion | Auswahlverfahren |
|----------|------------------------------|--------------|---|----------------|--|
| EF-U | Erfurt-Stadt | 16000 | 1996 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GTH-6 | Ohndorf | 12397 | 1997-99 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| IK-1 | Arnstadt | 8517 | 1994-96 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| IK-3 | Großbreitenbach | 11633 | 1994-96 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| IK-7 | Osthausen | 12449 | 1998-01 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GTH-7 | Tonna/Fahner Höhen | 7852 | 1999-01 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GTH-9 | Nesselal | 12400 | 2000-02 | Mitte | geschichtete Zufallsstichprobe |
| KYF-5 | Greußen | 10772 | 1995-97 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| NDH-6 | Helme-Buntsandsteinhügelland | 9067 | 1997-99 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe + Best-practice-Empfehlung TMLFUN |
| UH-5 | Bad Langensalza-Umland | 15605 | 1997-99 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| EIC-6 | Am Lindenberg | 7767 | 1998-00 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| EIC-2 | Heiligenstadt | 9928 | 2009 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| EIC-7 | Ershausen/Geismar/Westerwald | 15513 | 1999-01 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| NDH | Nordhausen Fortschreibung | 10866 | 2001-03 | Nord | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GRZ-4 | Münchenbernsd./Bad Köstritz | 12215 | 1997-99 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SHK-1 | Stadtroda | 12127 | 1994-96 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SOK-1 | Triptis | 9747 | 1994-96 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SLF-4 | Schwarzatal/Bergbahnregion | 6587 | 1995-97 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SOK-7 | Pößneck | 12221 | 1998-00 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GRZ-M | Berga/Elster | 4417 | 2004 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GRZ-1 | Greiz | 7837 | 2010 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| GRZ-3 | Osterland/Weida | 14831 | 2010 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SLF-9 | Buntsandstein/Teichel | 13178 | 2000-02 | Ost | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SM-1 | Breitungen | 8954 | 1994-96 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| SON-3 | Schalkau | 10103 | 1995-97 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| WAK-4 | Elte-Suhlital | 11947 | 1995-97 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| WAK-7 | Vacha | 11807 | 1997-99 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| EA-1 | Eisenach Stadt | 10384 | 1997-00 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| | Gleichamberg/Strauthain | 10457 | 2007-10 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| | Oberes Ulstertal | 12528 | 2007-08 | Süd(west) | geschichtete Zufallsstichprobe |
| | Erfurt-Stadt | | Fortschreibung LP, Beginn 2009, Rahmenk. 2011 | Mitte | Best-practice-Empfehlung TMLFUN |
| | Gera Gesamtfläche | 15227 | 2003-06 | Ost | Best-practice-Empfehlung TMLFUN |
| GRZ-2 | Ronneburg/Wismut | 11554 | 1995-97 | Ost | Best-practice-Empfehlung TMLFUN |
| SON-1 | Sonneberg | 11642 | 1994-96 | Süd(west) | Best-practice-Empfehlung TMLFUN |

Tabelle 4 zeigt das Ergebnis der Stichprobenziehung, ergänzt um die Auswahl an „Best-practice-Beispielen“ seitens des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Ein Stichprobenelement ist gleichzeitig Element der Stichprobe sowie der „Best-Practice-Auswahl“, so dass sich insgesamt 34 zu untersuchende Landschaftspläne ergeben.

Bei der Beschaffung der Landschaftspläne seitens des Thüringer Rechnungshofes stellte es sich heraus, dass der zufällig ausgewählte Landschaftsplan Osterland/Weida noch nicht fertiggestellt

war, so dass ein entsprechendes Stichprobenelement nachgezogen werden musste. Die Zufallsauswahl fiel auf den Landschaftsplan Brahmatal, der im Jahr 2003 fertiggestellt wurde.

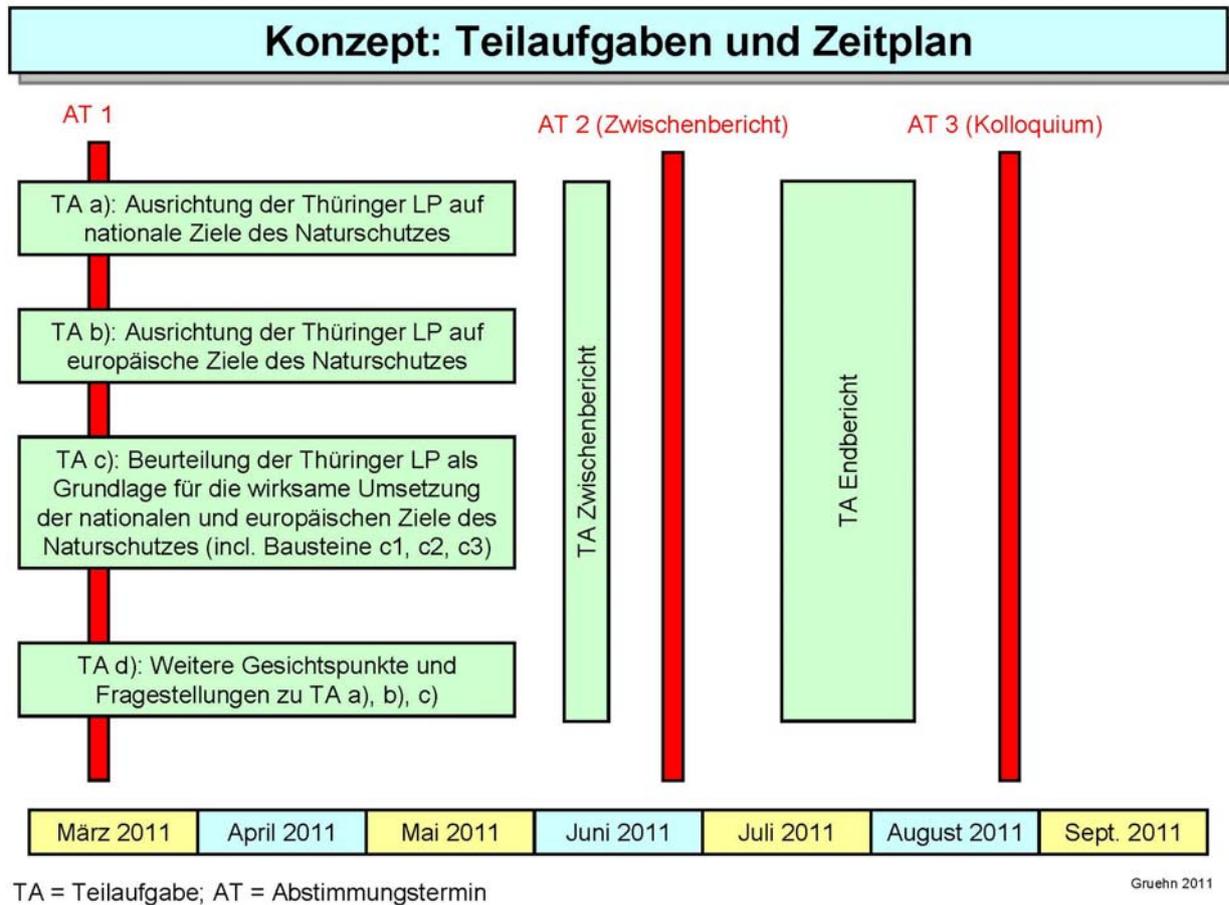


Abbildung 1: Konzeptionelle Vorgehensweise (Teilaufgaben und Abstimmungstermine)

Inhaltlich wurde die in Kapitel 2 skizzierte Fragestellung wie folgt operationalisiert (vgl. auch Abbildung 1):

a) Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf nationale Ziele des Naturschutzes

Im Rahmen dieser Fragestellung wurde für die drei Ebenen der Landschaftsplanung anhand der o. g. zu untersuchenden Pläne analysiert und bewertet, ob und inwieweit die Landschaftsplanung in Thüringen die folgenden nationalen Ziele des Naturschutzes berücksichtigt:

- Legalziele des BNatSchG sowie des ThürNatG (unter Berücksichtigung der jeweiligen zeitlichen Änderungen beider Gesetze),
- Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt,
- Thüringer Biodiversitätsstrategie.

Da keine Biotop-Vernetzungskonzepte in dem für die Untersuchung relevanten Zeitraum vorlagen, konnten diese nicht weiter untersucht werden.

Für die vorstehend genannten Punkte wurden die jeweiligen Ziele systematisiert, mit (messbaren) Indikatoren unteretzt und in Form von standardisierten Bewertungsbögen (vgl. Kap. 9 An-

hang I) für die Analyse und Bewertung der Landschaftsplanung auf der jeweiligen Ebene aufbereitet. Der Bewertungsbogen wird in leicht modifizierter Form für alle Planungsinstrumente verwendet. Aus diesem Grunde ist in Kap. 9 Anhang I nur der Bewertungsbogen für die Landschaftspläne dargestellt. Die Formulierung der Ausgangshypothesen der Wirkungen der Landschaftsplanung im Hinblick auf die nationalen Ziele des Naturschutzes erfolgte differenziert: Die Landschaftsplanung hat auf allen Ebenen die Legalziele des BNatSchG sowie des ThürNatG planerisch umzusetzen. Ob die Landschaftsplanung aber beispielsweise auch die im November 2007 beschlossene Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt berücksichtigt, hängt u. a. davon ab, ob dies aufgrund des Aufstellungszeitpunktes der jeweiligen Landschaftsplanung (z. B. vor 2007) überhaupt möglich war. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Kriterien und Prüffragen finden sich in Kap. 9 Anhang I.

b) Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf europäische Ziele des Naturschutzes

Im Rahmen dieser Fragestellung wurde wiederum für die drei zu betrachtenden Ebenen der Landschaftsplanung anhand der o. g. zu untersuchenden Pläne analysiert und bewertet, ob und inwieweit die Thüringer Landschaftsplanung europäische Ziele des Naturschutzes berücksichtigt. Dabei wurden insbesondere Zielvorgaben aufgrund naturschutzrechtlicher (NATURA 2000) Vorgaben untersucht und um wasserrechtliche Vorgaben gemäß WRRL sowie Vorgaben auf der Grundlage der SUP-Richtlinie ergänzt. Wie bereits unter a) dargestellt, erfolgt auch hier die Formulierung der Ausgangshypothesen der Wirkungen der Landschaftsplanung im Hinblick auf die unterschiedlichen Ziele differenziert.

Obligatorisch werden die in das Konzept NATURA 2000 integrierten Vogelschutzgebiete gemäß der sogenannten Vogelschutzrichtlinie einbezogen. Das gleiche gilt für die sich aus der sogenannten SUP-Richtlinie ergebenden Anforderungen des § 3 (2a) ThürUVPG. Zusätzlich werden an dieser Stelle auch die aus der SUP-Richtlinie resultierenden Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von (SUP-pflichtigen) Aufstellungsverfahren der Landschaftsplanung näher beleuchtet. Da die sogenannte Hochwasserschutzrichtlinie erst im Jahre 2007 in Kraft getreten ist, kann sie bisher nur für wenige Landschaftspläne relevant sein und wurde daher nicht mit untersucht.

Ganz wesentlich geht es bei dieser Fragestellung auch um das Spannungsverhältnis der Potenziale der unterschiedlichen Ebenen der Landschaftsplanung zueinander, weshalb die unterschiedlichen Ebenen nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern auch einer integrierten Bewertung unterzogen werden. Dabei geht es einerseits darum zu klären, ob jene Anforderungen, die eine großräumige Betrachtung erfordern (wie z. B. die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes an Lebensräumen), tatsächlich von den dafür potenziell geeigneten kleinmaßstäbigen (großräumigen) Instrumenten der Landschaftsplanung (wie z. B. Landschaftsprogramm oder Landschaftsrahmenplan) erfüllt werden (können). Andererseits wäre komplementär zu prüfen, ob der großmaßstäbig (und kleinräumig) orientierte Landschaftsplan die aus diesem Sachverhalt resul-

tierenden Potenziale einer landschaftsökologisch stark ausdifferenzierten Betrachtungsweise, die den biologischen Anforderungen einzelner geschützter Arten gerecht wird, nutzen kann. Die abschließende integrierte Bewertung der 3 Ebenen beleuchtet, inwieweit die Landschaftsplanung insgesamt zu einer planerisch adäquaten Berücksichtigung der europäischen Zielsetzung des Naturschutzes (oder angrenzender Rechtsbereiche) beitragen kann.

c) Beurteilung der Thüringer Landschaftsplanung als Grundlage für die wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes

c1)

Im Rahmen dieser Fragestellung wird wiederum für alle drei zu betrachtenden Ebenen der Landschaftsplanung anhand der o. g. zu untersuchenden Pläne erfasst und bewertend dargestellt, ob und inwieweit die Thüringer Landschaftsplanung eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele (im Sinne von a) und b)) durch Behörden und Dritte (z. B. private Landnutzer) ist. Zur Formulierung der Ausgangshypothesen siehe oben unter a) und b). Da die Wirksamkeit selbst nicht Gegenstand der Arbeit sein soll, beschränkt sich diese Aufgabenstellung auf die Prüfung folgender fachlicher Kriterien⁵:

- Vollständigkeitskriterium (nach Gassner 1995): Werden die nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes durch die Landschaftsplanung – differenziert nach den einzelnen Ebenen und insgesamt – vollständig umgesetzt? Werden ggf. bestimmte Ziele oder Typen von Zielen systematisch ausgeklammert?
- Exklusivitätskriterium (nach Gassner 1995): Werden ggf. (unzulässigerweise) andere als Naturschutzziele im Rahmen der Thüringer Landschaftsplanung – differenziert nach den einzelnen Ebenen und insgesamt – verfolgt?
- Ableitungskriterium (nach Gassner 1995): Erfolgte eine sachgerechte und (für die o.g. Behörden und Landnutzer) formal nachvollziehbare Ableitung der jeweiligen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege? Fehlt ggf. für bestimmte Erfordernisse und Maßnahmen – wiederum differenziert nach den einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung und insgesamt – eine solche sachgerechte und nachvollziehbare Ableitung?
- Adressatenorientierung: Werden die in der Landschaftsplanung dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege adressatenspezifisch (für die unterschiedlichen Behörden und Landnutzer) zugeordnet und aufbereitet? Werden weitere adressatenspezifische, umsetzungsrelevante Hinweise (z. B. in Bezug auf öffentliche Fördermittel) gegeben?

c2)

Im Rahmen dieser Fragestellung sollte es ursprünglich um die Überprüfung von Regionalen Raumordnungsplänen (bzw. Regionalplänen) und Landschaftsplänen gehen, ob und inwieweit diese Instrumente landschaftsplanerische Informationen, die im Kontext der Eingriffsregelung,

⁵ Vgl. Gruhn, D. & Kenneweg, H. (2002 b).

von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes sowie artenschutzrechtlicher Anforderungen zeitnah und fachlich angemessen berücksichtigt werden. Stattdessen wurde der zu bearbeitende Inhalt dahingehend geändert, dass anhand einer kleinen Stichprobe geprüft werden konnte, inwieweit bei Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) im Rahmen des Thüringer Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) inhaltliche Vorgaben der Landschaftspläne berücksichtigt werden.

c3)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter a) bis c2) beschriebenen Aufgaben ergeben sich folgende weitere Arbeitsschritte:

- Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse der Landschaftsplanung für die drei Planungsebenen sowie für die Landschaftsplanung insgesamt. (Hierbei handelt es sich um ein gesamthafte Bewertung der Thüringer Landschaftsplanung auf der Grundlage der zuvor erarbeiteten Analysen, die die erarbeiteten Ergebnisse in Text- und Tabellenform synoptisch darstellt).
- Formulierung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Thüringer Landschaftsplanung – differenziert nach den drei Planungsebenen – auf der Grundlage der Stärken-Schwächen-Analyse bzw. der dieser vorausgehenden Arbeitsschritte. Dabei sollen insbesondere Anforderungen an die Weiterentwicklung des Fachrechts oder anderer, z. B. fachlicher Vorgaben für die Landschaftsplanung formuliert werden. Dazu gehören auch instrumenten- bzw. ebenenspezifische Anforderungen insbesondere zu jenen Aspekten, die gemäß der vorausgehenden Untersuchungen bisher nicht oder nur unzureichend Berücksichtigung in der Praxis gefunden haben.

d) Weitere Gesichtspunkte und Fragestellungen betreffend die vorstehenden Teilaufgaben a), b) und c1), ggf. auch c2)

Während die Formulierung der Ausgangshypothesen oben bereits angesprochen wurde, sind die weiteren Fragen (mit Ausnahme jener Frage, die sich auf die Profession der Landschaftsplanung als Ganzes bezieht), für die drei Ebenen der Thüringer Landschaftsplanung differenziert zu behandeln. Für die Landes- und regionale Ebene wurde oben eine Vollerhebung postuliert. Demnach werden die entsprechenden Fragestellungen hier anhand der für diese Ebenen insgesamt vorliegenden Pläne (ein Landesentwicklungsplan, vier Regionale Raumordnungspläne sowie vier Regionalpläne) qualitativ beantwortet.

Für die Ebene des Landschaftsplanes wurde oben die Notwendigkeit einer Stichprobenerhebung dargelegt. Dies hat für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen den Vorteil, dass hierzu sogenannte statistische Tests (z. B. Unterschiedshypothesentests sowie Tests, die den Einfluss unabhängiger Variablen auf abhängige Variablen einzeln oder kumulativ quantifizieren können) durchgeführt werden können. Mit solchen Tests kann die Wahrscheinlichkeit der Forschungshypothesen anhand empirischer Daten berechnet werden und somit eine Verifikation bzw. Falsifikation der Forschungshypothesen erfolgen. In Abhängigkeit vom Skalenniveau und der Vertei-

lungsform der zu untersuchenden Variablen kann eine große Bandbreite unterschiedlicher Verfahren zum Einsatz kommen, deren detaillierte Darstellung diesen Rahmen sprengen würde⁶.

Relevant sind derartige Hypothesentests insbesondere zur Prüfung

- des Unterschieds der Landschaftspläne (hinsichtlich sämtlicher untersuchter Aspekte, wie z. B. Berücksichtigung/Konkretisierung von Naturschutzziele, Klarheit, Anschaulichkeit, Allgemeinverständlichkeit, Aussageschärfe, Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit der Planung) zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten (oder in Abhängigkeit weiterer Gruppierungsvariablen, wie z. B. Aufstellungszeitpunkt). Hierzu werden i. d. R. sogenannte t-Tests oder U-Tests eingesetzt;
- des Einflusses bzw. der Einflussstärke unabhängiger Variablen auf abhängige Variablen (z. B. Einfluss der Aktualität der Landschaftspläne auf deren Qualität sowie deren Eignung für die wirksame Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele durch die relevanten Akteure. Hierzu werden i. d. R. sogenannte Varianzanalysen eingesetzt.

Für die spezifische Frage der Beurteilung der Profession der Landschaftsplanung sollten entsprechende Unterschiedshypothesen auf der Grundlage der in den Landschaftsplänen enthaltenen Angaben über den jeweiligen Planverfasser geprüft werden. Da aufgrund von Kooperationen zwischen Planungsbüros, unterschiedlicher Profession von Büroleitern und Angestellten sowie teilweise unvollständiger biografischer Daten eine eindeutige Zuordnung nicht möglich war, musste dieser Punkt entfallen.

Überdies wurden die relevanten Fragestellungen in einem Fragebogen zusammengefasst (vgl. Kap. 10 Anhang II), um eine Expertenbefragung unter den für die Landschaftsplanung zuständigen MitarbeiterInnen der Naturschutzbehörden im Freistaat Thüringen) parallel zur Untersuchung der Planungen durchzuführen. Damit konnten einerseits ergänzende qualitative Informationen generiert werden und andererseits können ggf. die durch die detaillierte Untersuchung der Planwerke gefundenen Ergebnisse validiert werden.

⁶ Vgl. Fn.2. sowie Gruehn, D. (2004).

5 Ergebnisse einschließlich Stärken-Schwächen-Analyse

Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse beruhen auf der Analyse von 30 (+4) Landschaftsplänen, vier Landschaftsrahmenplänen, vier Regionalen Raumordnungsplänen, vier Regionalplänen sowie einem Landesentwicklungsplan. Die Auswahlkriterien und –methodik wird in Kap. 4 beschrieben. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der Ebene des Landschaftsplans.

5.1 Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf nationale Ziele des Naturschutzes

5.1.1 Landschaftspläne

In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit die Landschaftspläne Thüringens auf nationale Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet sind. Dabei beziehen sich die Abbildungen 2-6 explizit auf die in den Naturschutzgesetzen des Bundes und Thüringens genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während sich die in den Abbildungen 7-13 dargestellten Ergebnisse auf die den § 1 BNatSchG konkretisierenden Landschaftsfunktionen im Sinne von Gruehn (1998) beziehen.

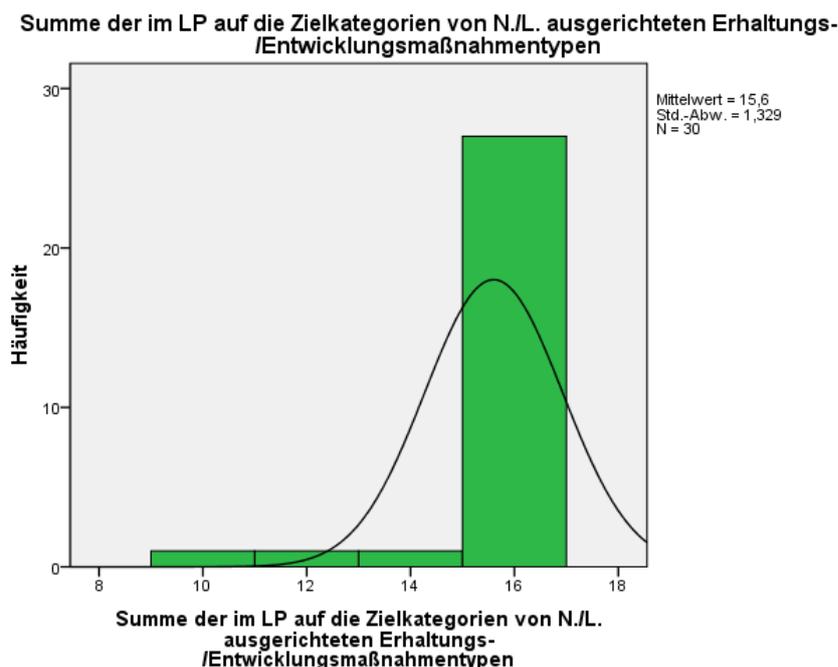


Abbildung 2: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die Zielkategorien des § 1 BNatSchG

Die Landschaftspläne Thüringens operationalisieren ganz überwiegend sämtliche 16 Zielkategorien im Sinne des § 1 BNatSchG. Der Mittelwert liegt mit einer geringen Standardabweichung von 1,3 bei 15,6 (von 16) Zielen (vgl. Abbildung 2). Die Zielkategorien des BNatSchG umfassen a) Schutz- und Pflegemaßnahmen wie auch b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur nachhaltigen Sicherung 1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. der Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. der Vielfalt, Ei-

genart, Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft a) im besiedelten wie auch b) im unbesiedelten Bereich (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt A 1.1). Daraus ergeben sich $2 \times 4 \times 2 = 16$ Kategorien.

Darüber hinausgehend, stellt sich die Frage, ob die Landschaftspläne in Thüringen auch die aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleiteten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgreifen. Da sich die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowohl des Bundes als auch des Freistaates Thüringen im Untersuchungszeitraum mehrfach geändert haben, ist diese Fragestellung zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit jeweils auf spezifische Zeiträume gleicher Gesetzeslage zu beziehen.

Summe der im LP mit Maßnahmen unterlegten Grundsätze von N./L. des Bundes (bis 3/2002)

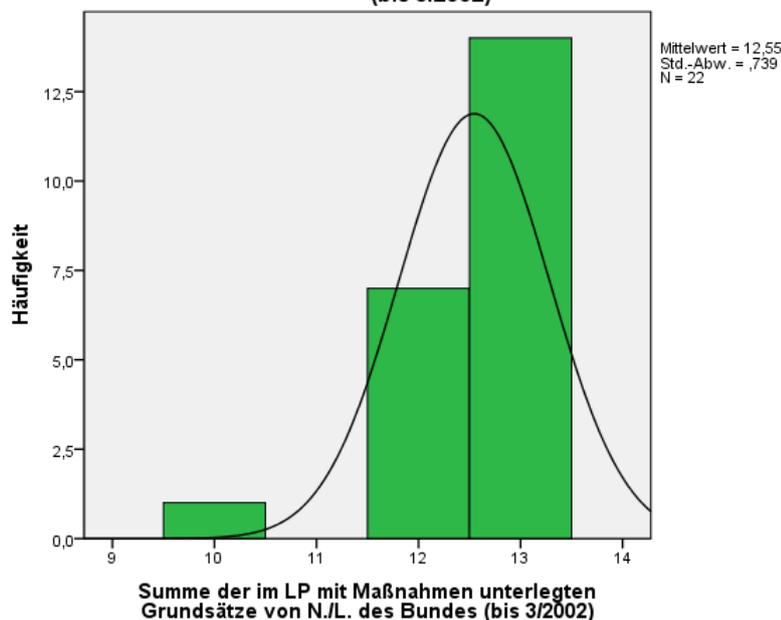


Abbildung 3: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG im Zeitraum bis 3/2002

Für den Zeitraum bis zur März 2002 (BNatSchG-Novelle) zeigt Abbildung 3, dass die meisten Thüringer Landschaftspläne sämtliche 13 Bundesgrundsätze aufgreifen und mit entsprechenden Maßnahmen unterlegen. Der Mittelwert liegt bei 12,55 (von max. 13) bei einer Standardabweichung < 1 . Abbildung 4 zeigt den gleichen Inhalt bezogen auf den Zeitraum von März 2002 bis Februar 2010 (erneute BNatSchG-Novelle). Da mit der 2002er Novelle zwei weitere Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege in das BNatSchG aufgenommen wurden, liegt der Maximalwert hier bei 15 (vgl. Kap. 9, Anhang I, Punkt A 1.2 b)). Im Mittel wurden 13 (von 15) Bundesgrundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Maßnahmen unterlegt. Die Standardabweichung ist mit etwa 4 (Grundsätzen) vergleichsweise hoch. Tatsächlich wurde in diesem Zeitraum in einem Fall auf den umfassenden Anspruch der Landschaftsplanung verzich-

tet mit der Folge, dass sich der Landschaftsplan auf wenige Teilaspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschränkt.

Summe der im LP mit Maßnahmen unterlegten Grundsätze von N./L. des Bundes (bis 2/2010)

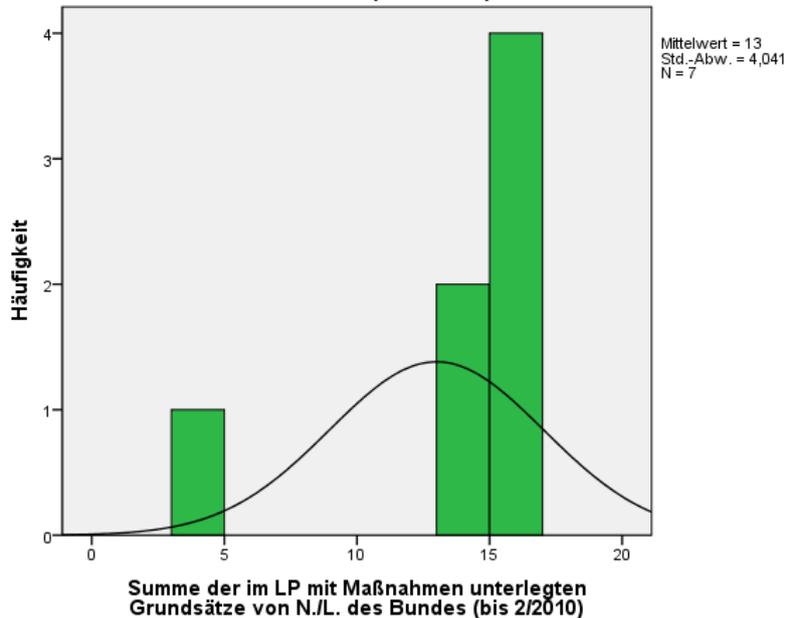


Abbildung 4: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG im Zeitraum 3/2002 bis 2/2010

Summe der im LP mit Maßnahmen unterlegten Grundsätze von N./L. Thüringens (bis 3/2002)

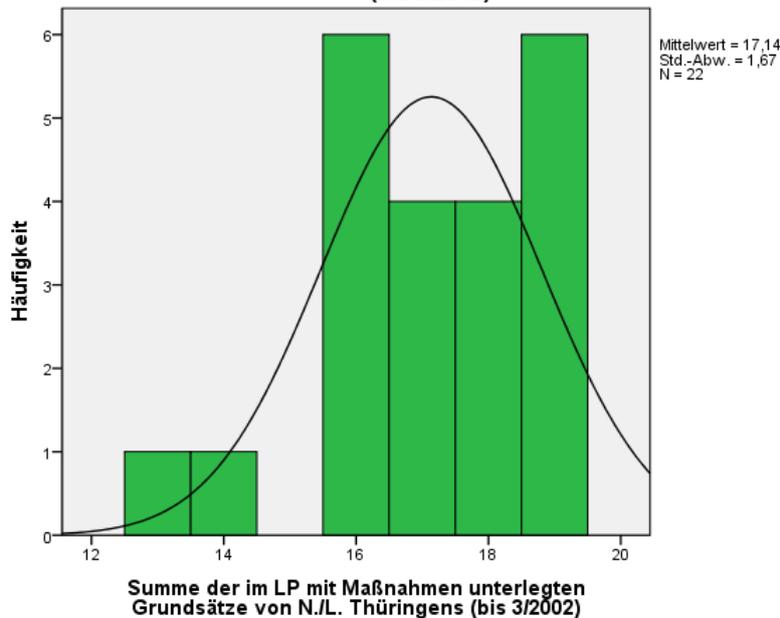


Abbildung 5: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG im Zeitraum bis 3/2002

Inwieweit die Landschaftspläne in Thüringen auch die im Gegensatz zu den Bundesgrundsätzen etwas stärker ausdifferenzierten Landesgrundsätze Thüringens mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterlegen, zeigen Abbildung 5 und Abbildung 6.

Für den Zeitraum bis März 2002 wurden im Mittel 17,14 (von 20 maximal möglichen) Grundsätzen gemäß ThürNatG mit entsprechenden Maßnahmen unterlegt (vgl. Abbildung 5). Im Zeitraum von März 2002 bis Februar 2010 lag der Mittelwert bei 12,29 (vgl. Abbildung 6). Allerdings wurde durch Novelle des Thüringer Naturschutzgesetzes im Jahr 2006 die Anzahl der Grundsätze auf 16 reduziert. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass einerseits aufgrund der Gesetzesänderung, aber auch aufgrund des oben beschriebenen Einzelfalls die Standardabweichung nach 2002 zugenommen hat, der Grad der Standardisierung der Thüringer Landschaftspläne somit etwas abgenommen hat.

Summe der im LP mit Maßnahmen unterlegten Grundsätze von N./L. Thüringens (bis 2/2010)

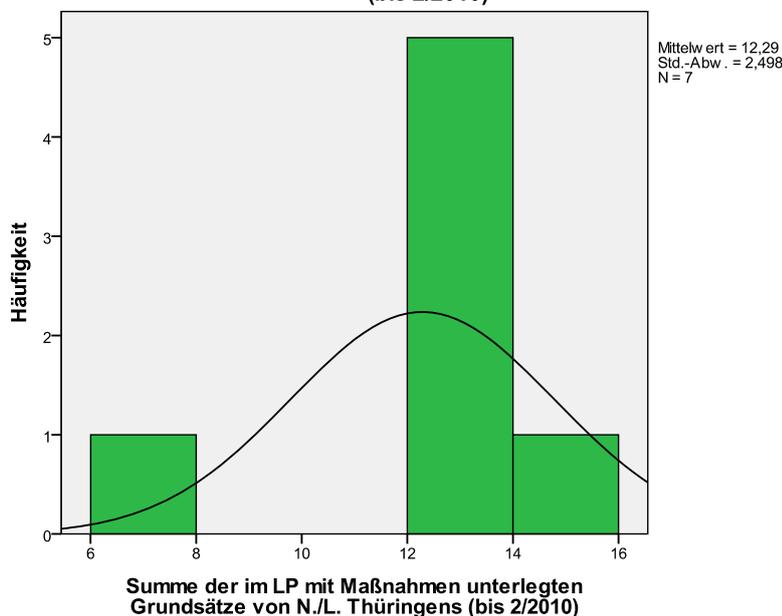


Abbildung 6: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG im Zeitraum 3/2002 bis 2/2010

Insgesamt werden die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehr weitgehend in den Landschaftsplänen mit Maßnahmen untersetzt. Dies gilt sowohl für die Grundsätze des Bundes wie auch für jene des Freistaates Thüringen.

Während vorstehend die Landschaftspläne darauf hin untersucht wurden, inwieweit sie den Gesetzesvorgaben nach in den Naturschutzgesetzen enthaltenen rechtlich-formalen Struktur entsprechen, besteht eine alternative Vorgehensweise daran, die Ergebnisse der Landschaftspläne auf die den § 1 BNatSchG konkretisierenden Landschaftsfunktionen im Sinne von Gruehn (1998) zu beziehen. Dies hat vor allem den Vorteil, dass die Analyse der Landschaftspläne weniger aggregiert und feiner ausdifferenziert erfolgen kann, wodurch eine Vergrößerung der

Streuung der Ergebnisse zu erwarten ist und somit auch eine differenziertere Ergebnisinterpretation möglich ist. Dabei wurde untersucht, inwieweit 13 im Regelfall in der Landschaftsplanung operationalisierte Landschaftsfunktionen im gesamten Planungsprozess (von der Bewertung über die Formulierung von Entwicklungszielen bis hin zur Ableitung konkreter Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege) Berücksichtigung finden (vgl. Abbildung 7 bis Abbildung 13 sowie Kap. 9 Anhang I, Punkt A 1.3).

Bei der räumlich differenzierten Bewertung im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung (entweder mit eigenständiger Bewertungskarte oder mit Verweis auf allgemein verfügbare Kartenwerke mit entsprechenden Bewertungsinhalten) werden im Mittel 10,43 (von 13) Landschaftsfunktionen berücksichtigt (vgl. Abbildung 7). Bei einer Standardabweichung von < 3 wird demnach in den meisten Fällen das gesamte inhaltliche Spektrum der Landschaftsfunktionen bzw. Ecosystem Services operationalisiert, gleichwohl bestehen einzelne, z. T. gravierende Abweichungen nach unten.

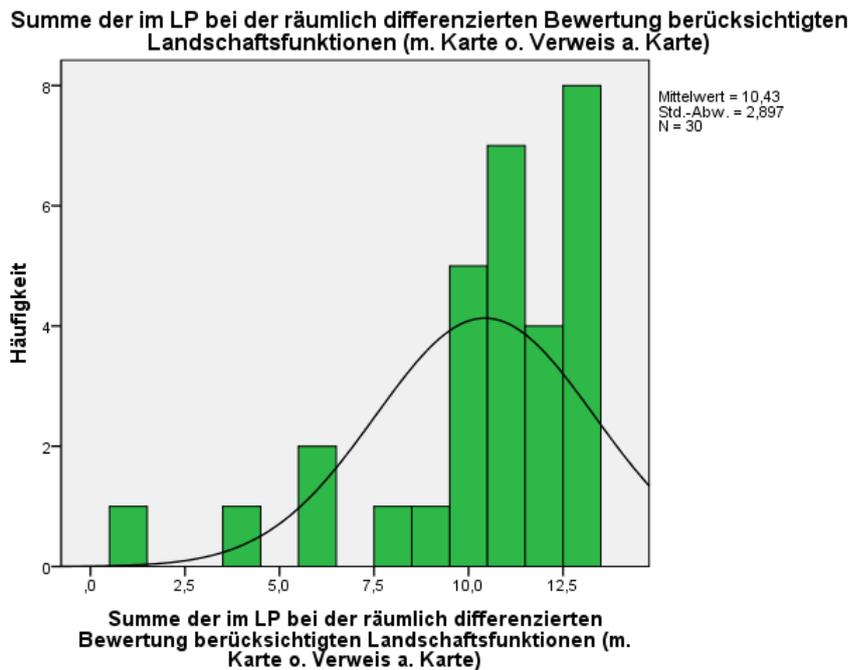


Abbildung 7: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Bewertung

Teilweise beschränken sich Landschaftspläne auf eine textliche Begründung, ohne dass die Bewertungsergebnisse explizit räumlich dargestellt werden oder auf existierende Bewertungsergebnisse verwiesen wird. Daher ist der diesbezügliche Mittelwert (vgl. Abbildung 8) mit 11,2 gegenüber dem Mittelwert gemäß Abbildung 7 leicht erhöht.

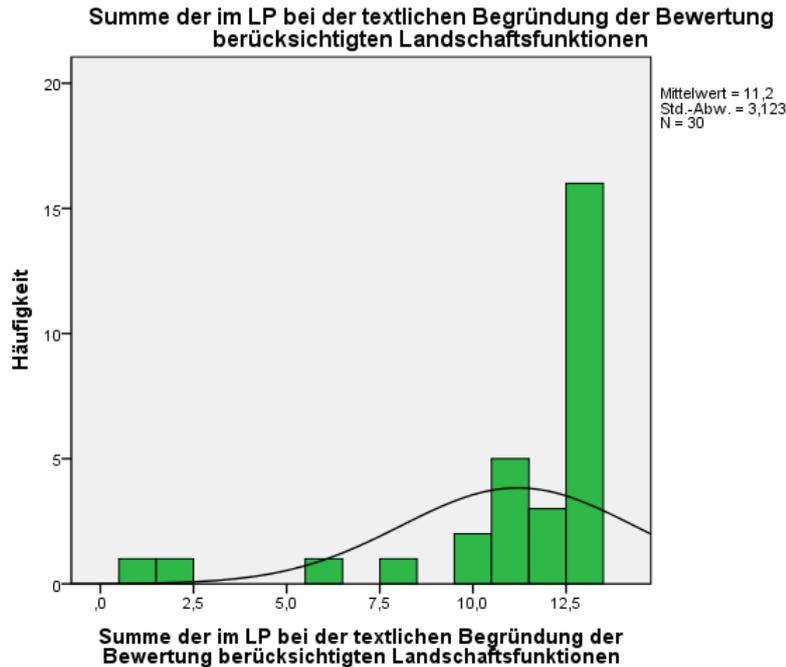


Abbildung 8: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Bewertungs begründung

Aus planungstheoretischen Gründen ist es vorteilhaft, zukünftige Entwicklungsvorstellungen nicht unmittelbar zu konkreten Maßnahmen zu verdichten, sondern zunächst ein besser nachvollziehbares raumdifferenziertes Entwicklungskonzept zu erarbeiten, welches sich zunächst lediglich auf die Ziele der Planung bezieht, so dass diese im Rahmen eines diskursiven Prozesses unter Beteiligung von interessierten und von der Planung betroffenen Experten und Laien ausformuliert und in einem weiteren Schritt zu konkreten Maßnahmen transformiert werden können. Da meist mehrere alternative Maßnahmen zur Erreichung eines Ziels denkbar sind, vermeidet diese Vorgehensweise unnötige Konflikte aufgrund von Vorfestlegungen auf bestimmte Maßnahmen und eröffnet durch die frühzeitige Partizipationsmöglichkeit eine stärkere Identifizierung mit den Zielen der Landschaftsplanung, was auch der Akzeptanz dieses Planungsinstrumentes dienlich sein dürfte. Voraussetzung hierzu ist die Erarbeitung räumlich differenzierter Entwicklungsziele, die einen Bezug zu den jeweiligen Landschaftsfunktionen als operationalisierte Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erkennen lassen. Inwieweit dies in den untersuchten Thüringer Landschaftsplänen bereits erfolgt, zeigt Abbildung 9. Demnach besteht eine bimodale Verteilung, d. h. bei etwa einem Drittel der Landschaftspläne wurde dieser Ansatz bereits sehr weitgehend verfolgt, während bei der Mehrzahl der Fälle (ca. 50 %) keine raumdifferenzierte Darstellung der Entwicklungsziele erarbeitet wurde. Entsprechend hoch ist die Standardabweichung mit 5,448 (vgl. Abbildung 9). In Ergänzung hierzu zeigt Abbildung 10, dass die Thüringer Landschaftspläne bei der Begründung ihrer (überwiegend nicht räumlich differenzierten) Entwicklungsziele gleichwohl im Mittel 11,33 (von 13) Landschaftsfunktionen berücksichtigen. Demnach beinhalten die Thüringer Landschaftspläne zwar überwiegend begründete Zielkonzepte

te, wie Abbildung 9 offenbart, mangelt es aber insoweit – von Ausnahmen abgesehen – an einer räumlichen Konkretisierung.

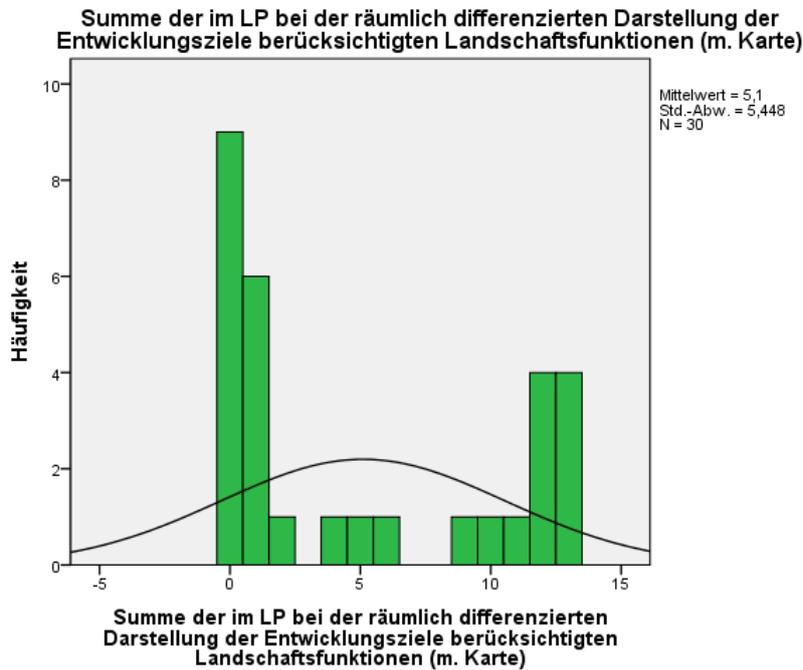


Abbildung 9: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Darstellung der Entwicklungsziele

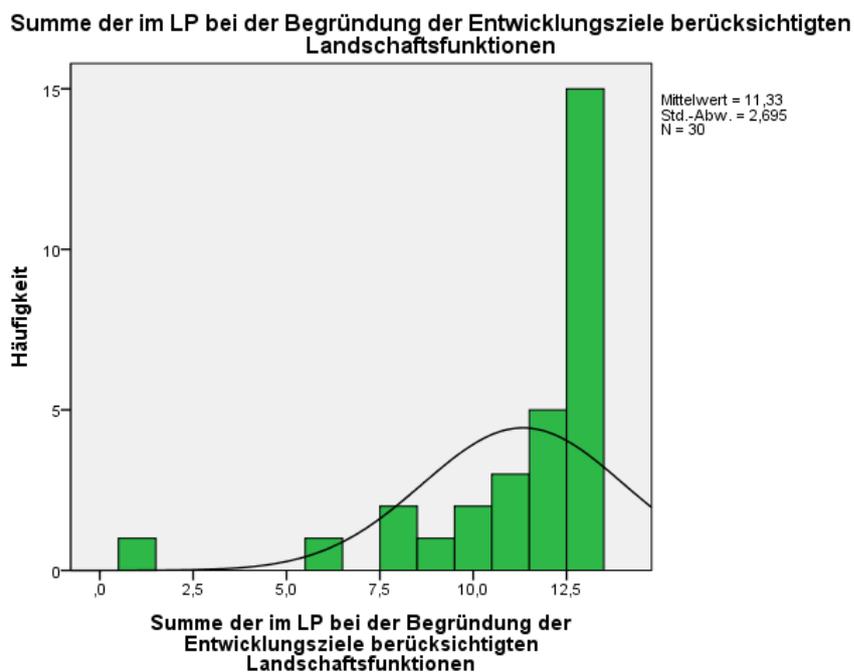


Abbildung 10: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Entwicklungsziele

Bei der räumlich differenzierten Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Landschaftsplänen Thüringens im Mittel 11,63 (von 13) Landschaftsfunktionen berücksichtigt (vgl. Abbildung 11). Die Standardabweichung ist mit < 2 vergleichsweise gering. Dies bedeutet, dass die örtlichen Landschaftspläne in Thüringen fast durchweg ihre Aufgabe erfüllen, konkrete Erfordernisse und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der (13) unterschiedlichen Landschaftsfunktionen zu benennen und zu verorten.

Summe der im LP bei der räumlich differenzierten Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen von N./L. berücksichtigten Landschaftsfunktionen (m. Karte)

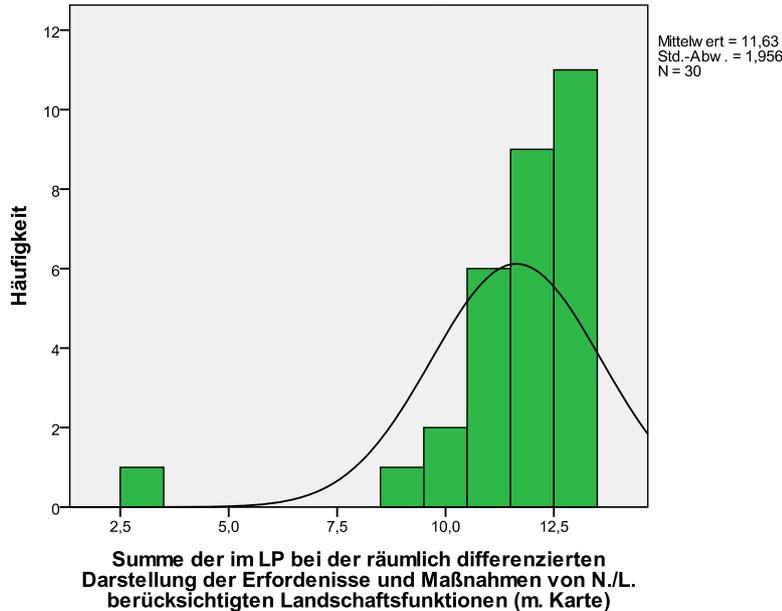


Abbildung 11: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Inwieweit die vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege im Landschaftsplan auch – wiederum unter Bezugnahme auf die Landschaftsfunktionen – begründet werden, zeigt Abbildung 12. Demnach werden bei der Begründung der Naturschutzmaßnahmen und –erfordernisse im Mittel 11,77 Landschaftsfunktionen berücksichtigt, d. h. die Landschaftspläne weisen i. d. R. einen klaren Ziel-Mittel-Bezug auf.

Summe der im LP bei der Begründung der Erfordernisse und Maßnahmen von N./L. berücksichtigten Landschaftsfunktionen

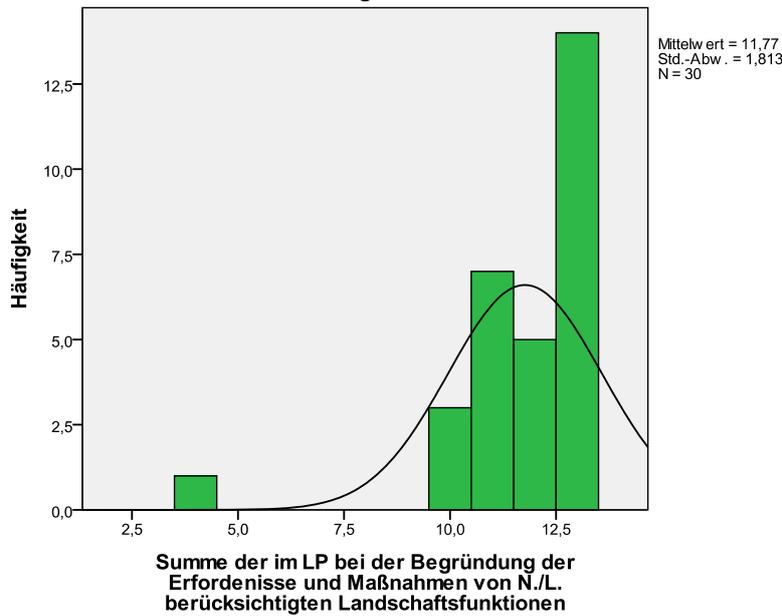


Abbildung 12: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Summe der im LP berücksichtigten Aspekte der Landschaftsfunktionen (Bewertung, Entwicklungsziele, Erfordernisse u. Maßnahmen in Text, Karte u. Begründung)

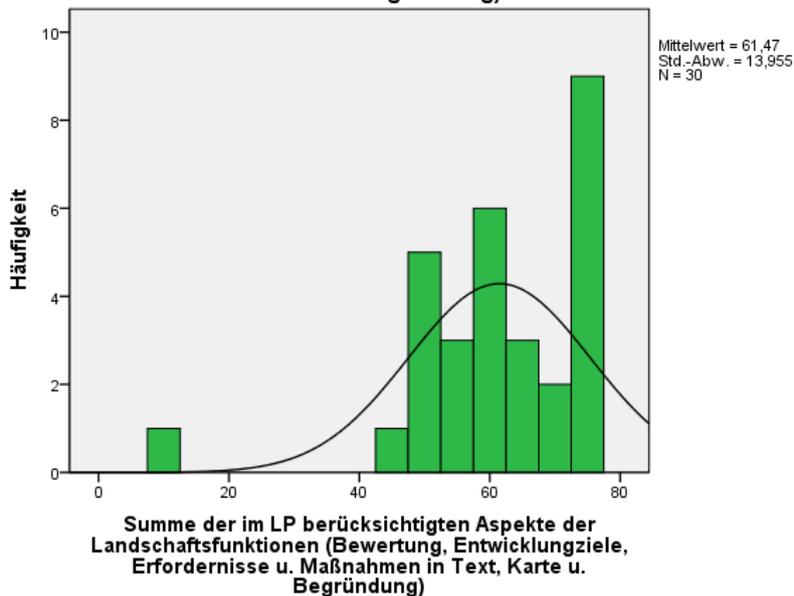


Abbildung 13: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen im gesamten Planungsprozess

Stellt man die in den Abbildungen 7-12 dargestellten (sechs verschiedenen) inhaltlichen Aspekte synoptisch dar, so ergibt sich der in Abbildung 13 dargestellte Befund. Von 78 maximal erreichbaren Aspekten (6 Aspekte x 13 Landschaftsfunktionen = 78) werden in den Thüringer Land-

schaftsplänen im Mittel 61,47 Aspekte berücksichtigt. Demnach werden die hier skizzierten Anforderungen gut erfüllt, teilweise bestehen jedoch Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine weiterer Ansatz zur Überprüfung des Beitrages der Thüringer Landschaftspläne zur Erreichung nationaler Ziele des Naturschutzes wurde verfolgt, indem die Landschaftspläne daraufhin untersucht wurden, a) inwieweit sie Maßnahmen zur Umsetzung von Handlungszielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007) formulieren und b) inwieweit sie Maßnahmen zur Umsetzung der – allerdings erst im Entwurf vorliegenden – Thüringer Biodiversitätsstrategie (TMLFUN 2009) vorsehen. Während bei der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 43 potenzielle Beiträge (Maßnahmen) der Landschaftsplanung zur Umsetzung der Handlungsziele identifiziert wurden (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt A 1.4), wurden für die Thüringer Biodiversitätsstrategie 25 potenzielle Beiträge (Maßnahmen) der Landschaftsplanung zur Umsetzung der Handlungsziele definiert (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt A 1.5).

Da die meisten (26) Landschaftspläne vor der Veröffentlichung beider Biodiversitätsstrategien erarbeitet wurden, liegen nur sehr geringe Fallzahlen ($n = 4$ im Falle der Nationalen Biodiversitätsstrategie sowie $n = 3$ im Falle der Thüringer Biodiversitätsstrategie) vor, anhand derer die vorstehend benannte Fragestellung sinnvoll beantwortet werden kann. Es wurden im Mittel 18,25 (von 43) Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Landschaftsplänen vorgesehen, bei der Thüringer Biodiversitätsstrategie lag dieser Wert im Mittel bei 15,33 (von 25). Aufgrund der geringen Fallzahl ist jedoch die Aussagekraft dieser Angaben beschränkt, weshalb diese nicht überinterpretiert werden dürfen. Deutlich wird jedenfalls, dass die Nationale Biodiversitätsstrategie in der örtlichen Landschaftsplanung Thüringens bereits kurz nach ihrer Einführung (2007) thematisiert wird (wenngleich Verbesserungsmöglichkeiten bestehen) und auf die Thüringer Biodiversitätsstrategie bereits Bezug genommen wird, bevor über sie ein politischer Konsens erreicht und sie für verbindlich erklärt wurde.

Insgesamt zeigt sich unabhängig von den gewählten methodischen Ansätzen und Indikatoren, dass die Thüringer Landschaftspläne die Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege generell gut operationalisieren, in bestimmten Bereichen erscheinen teilweise Verbesserungen möglich.

5.1.2 Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne

Tabelle 5 fasst anhand ausgewählter Variablen für die Landschaftsrahmenpläne aus dem Jahr 1994, die Regionalen Raumordnungspläne aus dem Jahr 1999 und die Regionalplanentwürfe aus dem Jahr 2010 zusammen, inwieweit die nationalen Ziele des Naturschutzes in den jeweiligen Plänen berücksichtigt werden (vgl. hierzu Kap. 5.1.1). Da es sich hierbei um eine Vollerhebung mit nur jeweils vier Untersuchungselementen handelt, werden keine Streuungsmaße dargestellt, so dass sich die Tabelle auf die Darstellung von Mittelwerten beschränkt.

Tabelle 5: Ausrichtung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne, Regionalen Raumordnungspläne und Regionalpläne auf nationale Ziele des Naturschutzes (Mittlere Anzahl der Ziele)

| Variable | Landschaftsrahmenpläne 1994 | Regionale Raumordnungspläne 1999 | Regionalpläneentwürfe 2010 |
|---|-----------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Ausrichtung auf die Zielkategorien des § 1 BNatSchG | 16,00 | 16,00 | 16,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG | 12,25 | 13,00 | 10,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG | 16,75 | 15,00 | entfällt |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Bewertung | 10,75 | 00,00 | 00,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Bewertungsbegründung | 12,5 | 00,00 | 00,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Darstellung der Entwicklungsziele | 0,25 | 00,00 | 00,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Entwicklungsziele | 12,25 | 13,00 | 12,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 10,25 | 12,00 | 12,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 10,75 | 12,00 | 12,00 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen im gesamten Planungsprozess | 56,75 | 37,00 | 36,00 |

Insgesamt wird deutlich, dass die Landschaftsrahmenpläne im Vergleich zu den Landschaftsplänen eine ähnliche Qualität besitzen. Der einzige Schwachpunkt besteht in der fast durchweg fehlenden räumlichen Darstellung der Entwicklungsziele in den Landschaftsrahmenplänen.

Die Regionalen Raumordnungspläne von 1999 unterscheiden sich in ihrer Qualität von den Landschaftsrahmenplänen (1994) vor allem durch die generell fehlende raumdifferenzierte Bewertung einschließlich Begründung sowie die ebenfalls durchgängig fehlende raumdifferenzierte Darstellung der Entwicklungsziele. Ansonsten haben sie die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne recht weitgehend übernommen.

Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass die Regionalplanentwürfe aus dem Jahr 2010 in etwas geringerem Umfang nationale Ziele des Naturschutzes berücksichtigen als die Regionalen Raumordnungspläne von 1999.

Damit wird bereits deutlich, dass die Landschaftsrahmenpläne inhaltlich nicht vollständig durch die Regionalpläne ersetzt werden können.

5.1.3 Landesentwicklungsplan

In Tabelle 6 wird anhand ausgewählter Variablen für den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2004 zusammengefasst, inwieweit dort die nationalen Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (vgl. hierzu Kap. 5.1.1 und 5.1.2). Da eine Vollerhebung mit nur einem Untersuchungselement vorliegt, können keine Streuungsmaße dargestellt werden.

Der Landesentwicklungsplan ist hinsichtlich der untersuchten Variablen sehr ähnlich wie die Regionalplanentwürfe 2010. Er berücksichtigt insgesamt weniger nationale Ziele des Naturschutzes als die Regionalen Raumordnungspläne des Jahres 1999, dies gilt insbesondere für die Ziele des Thüringer Naturschutzgesetzes. Damit kann der Landesentwicklungsplan das fehlende Landschaftsprogramm inhaltlich nicht ersetzen.

Tabelle 6: Ausrichtung des Thüringer Landesentwicklungsplans auf nationale Ziele des Naturschutzes (Anzahl der Ziele)

| Variable | Landesentwicklungsplan 2004 |
|---|-----------------------------|
| Ausrichtung auf die Zielkategorien des § 1 Bundesnaturschutzgesetz | 16 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß BNatSchG | 10 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß VorlThürNatG/ThürNatG | 8 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Bewertung | 0 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Bewertungsbegründung | 0 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der raumdifferenzierten Darstellung der Entwicklungsziele | 0 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Entwicklungsziele | 12 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 12 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen bei der Begründung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 12 |
| Ausrichtung auf die die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege konkretisierenden Landschaftsfunktionen im gesamten Planungsprozess | 36 |

5.2 Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung auf europäische Ziele des Naturschutzes

5.2.1 Landschaftspläne

In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit die Landschaftspläne Thüringens auf europäische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet sind. Ergänzt wird diese Analyse durch Einbeziehung angrenzender umweltrelevanter Themenbereiche, speziell der sich aus der SUP-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Anforderungen.

Abbildung 14 dokumentiert inwieweit die Landschaftspläne in Thüringen auf europäische Ziele des Naturschutzes – im Sinne der Anforderungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 - ausgerichtet sind. Von insgesamt 8 formulierten NATURA 2000 Kriterien (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt B 1) werden in der überwiegenden Anzahl der Fälle 5 bis 7 Kriterien erfüllt (der Mittelwert liegt bei 5,1). Hauptdefizit ist die oft fehlende Deklaration prioritärer Arten und Lebensräume in den Landschaftsplänen, die für die Rechtsfolgen im Rahmen einer ggf. anzuwendenden FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant ist. Außerdem werden in den Landschaftsplänen selten zusätzliche Flächen gekennzeichnet, die sich ggf. als Erweiterung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 eignen könnten.

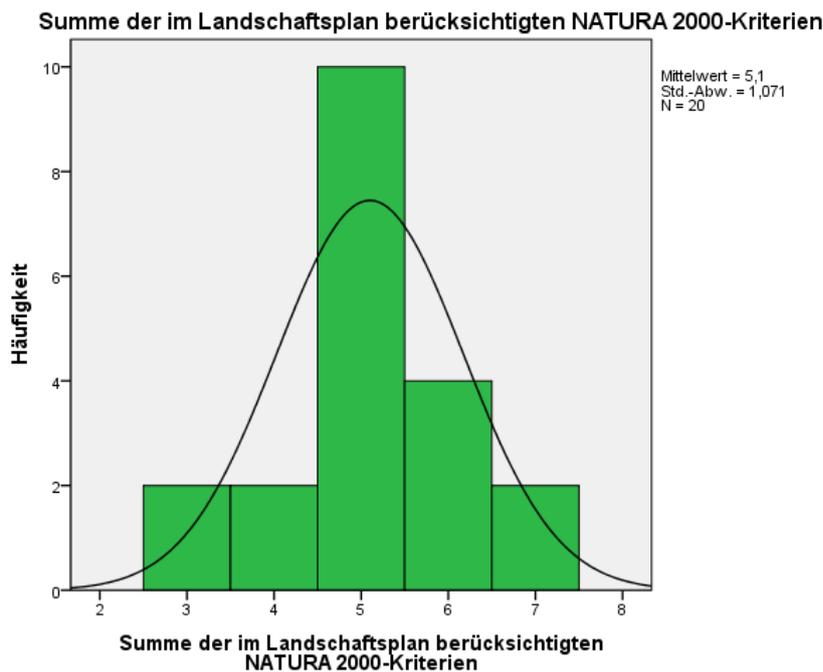


Abbildung 14: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die europäischen Ziele des Naturschutzes (NATURA 2000-Kriterien)

Die Anforderungen der 2005 in deutsches Recht umgesetzten SUP-Richtlinie (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt B 2) werden in den Thüringer Landschaftsplänen wie folgt berücksichtigt: Von den 12 definierten Schutzgütern gemäß § 2 (1) UVPG wurden im Mittel 7,75 Schutzgüter im

Landschaftsplan aufbereitet. Dies ist nur teilweise mit dem im Naturschutzrecht gegenüber dem UVPG eingeschränkten Zielspektrum erklärbar (so sind zumindest sonstige Sachgüter sowie die menschliche Gesundheit nicht unmittelbar Schutzgut im Sinne des § 1 BNatSchG). Von den 14 insgesamt berücksichtigungsfähigen Kriterien (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt B 2) wurden in den untersuchten Landschaftsplänen im Mittel 8,25 Kriterien erfüllt. Zum Teil kann dies auf fehlende Umweltberichte oder nicht erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligungen zurückgeführt werden. Einschränkung ist jedoch auf den geringen Umfang dieser Teilstichprobe ($n = 4$) hinzuweisen. Gleichwohl kann konstatiert werden, dass die Anforderungen der SUP-Richtlinie in den untersuchten Landschaftsplänen relativ weitgehend berücksichtigt wurden, wenngleich sich auch hier ein Verbesserungsbedarf abzeichnet.

In Bezug auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Kap. 9 Anhang I, Punkt B 3) ist der Zielerfüllungsgrad der Landschaftspläne vergleichsweise hoch. Der Mittelwert von 4,57 liegt nur geringfügig unter dem Maximalwert von 5. Begünstigend kommt hinzu, dass die Wasserrahmenrichtlinie bereits im Jahr 2002 in deutsches Recht umgesetzt wurde, d. h. im Gegensatz zur SUP-Richtlinie bereits eine hinreichend lange Implementationszeit vorliegt.

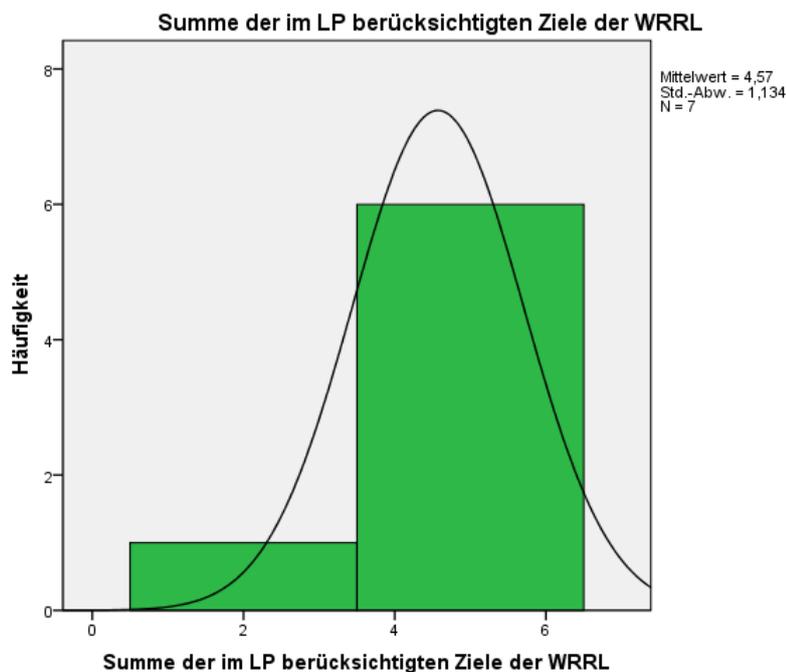


Abbildung 15: Ausrichtung der Thüringer Landschaftspläne auf die aus der Wasserrahmenrichtlinie abgeleiteten Kriterien

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Landschaftspläne in Thüringen in akzeptabler Weise europäische Ziele des Natur- und Umweltschutz berücksichtigen. Bezüglich der Anforderungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sowie der Anforderungen gemäß SUP-Richtlinie können spezifische Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert werden.

5.2.2 Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne

Tabelle 7 fasst anhand ausgewählter Variablen zusammen, inwieweit die europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes in den Landschaftsrahmenplänen aus dem Jahr 1994, den Regionalen Raumordnungsplänen aus dem Jahr 1999 und den Regionalplanentwürfen aus dem Jahr 2010 berücksichtigt werden (vgl. hierzu Kap. 5.2.1). Da es sich hierbei um eine Vollerhebung mit nur jeweils vier Untersuchungselementen handelt, werden keine Streuungsmaße dargestellt, so dass sich die Tabelle auf die Darstellung von Mittelwerten beschränkt.

Tabelle 7: Ausrichtung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne, Regionalen Raumordnungspläne und Regionalpläne auf europäische Ziele des Natur- und Umweltschutzes (Mittlere Anzahl der Ziele)

| Variable | Landschaftsrahmenpläne 1994 | Regionale Raumordnungspläne 1999 | Regionalplanentwürfe 2010 |
|--|-----------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| Ausrichtung auf die europäischen Ziele des Naturschutzes (NATURA 2000-Kriterien) | entfällt | 0,00 | 1,00 |
| Ausrichtung auf die aus der Wasserrahmenrichtlinie abgeleiteten Kriterien | entfällt | entfällt | 5,00 |
| Berücksichtigung von Schutzgütern gemäß UVPG | entfällt | entfällt | 12,00 |
| Ausrichtung auf die aus der SUP-Richtlinie abgeleiteten Kriterien | entfällt | entfällt | 14,00 |

Da die Landschaftsrahmenpläne erarbeitet wurden, bevor die entsprechenden europarechtlichen Anforderungen in deutsches Recht umgesetzt wurden, entfällt hier eine Beurteilungsmöglichkeit. Zumindest die Regionalen Raumordnungspläne aus dem Jahr 1999 hätten die Anforderungen des 1998 in deutsches Recht umgesetzten NATURA 2000-Konzeptes berücksichtigen können, was jedoch nicht erfolgt ist (vgl. Tabelle 8). Vor allem aber bei den Regionalplanentwürfen des Jahres 2010 hätte eine sehr viel stärkere Berücksichtigung von NATURA 2000-Kriterien erfolgen müssen. Eine Zielerfüllung von 1 (von insgesamt 8) Kriterium erscheint unzureichend. Insoweit zeigt es sich, dass die Regionalplanung die fehlende (aktualisierte) Landschaftsrahmenplanung inhaltlich nicht ersetzen kann.

Durchweg positiv sind die Regionalplanentwürfe hinsichtlich der Berücksichtigung der Anforderungen der WRRL sowie der SUP-RL zu beurteilen: Diesbezüglich werden alle Anforderungen erfüllt.

5.2.3 Landesentwicklungsplan

In Tabelle 8 wird anhand ausgewählter Variablen für den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2004 zusammengefasst, inwieweit dort die europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes

berücksichtigt werden (vgl. hierzu Kap. 5.1.1 und 5.1.2). Da eine Vollerhebung mit nur einem Untersuchungselement vorliegt, können keine Streuungsmaße dargestellt werden.

Tabelle 8: Ausrichtung des Thüringer Landesentwicklungsplans auf europäische Ziele des Natur- und Umweltschutzes (Anzahl der Ziele)

| Variable | Landesentwicklungsplan 2004 |
|--|-----------------------------|
| Ausrichtung auf die europäischen Ziele des Naturschutzes (NATURA 2000-Kriterien) | 0 |
| Ausrichtung auf die aus der Wasserrahmenrichtlinie abgeleiteten Kriterien | 5 |
| Berücksichtigung von Schutzgütern gemäß UVPG | entfällt |
| Ausrichtung auf die aus der SUP-Richtlinie abgeleiteten Kriterien | entfällt |

Im Ergebnis zeigt es sich, dass der Landesentwicklungsplan 2004 keines der insgesamt 8 NATURA 2000 berücksichtigt, jedoch sämtliche der 5 aus der WRRL abgeleiteten Kriterien. Da kein Landschaftsprogramm existiert, mangelt es also auch insoweit an einem landesweiten Planungsinstrument, welches die Anforderungen des 1998 in deutsches Recht umgesetzten NATURA 2000-Konzeptes landesweit implementiert.

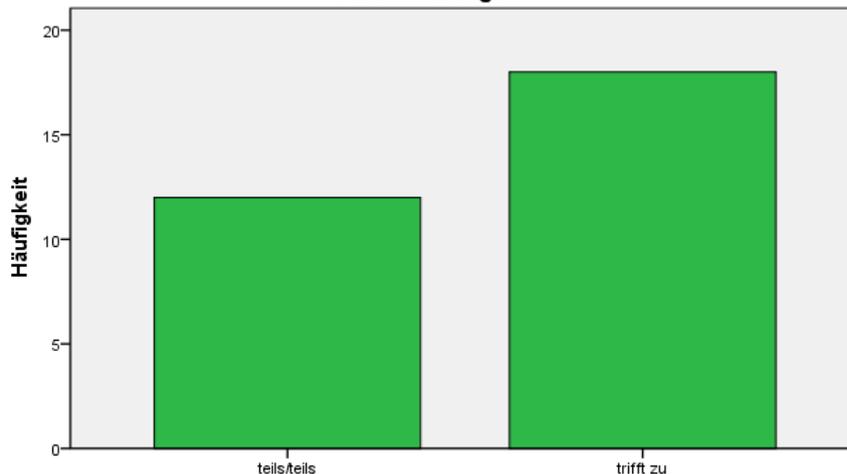
5.3 Beurteilung der Thüringer Landschaftsplanung als Grundlage für die wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes

5.3.1 Landschaftspläne

Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, inwieweit sich die Landschaftspläne in Thüringen als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes eignen. Dabei sind neben dem Vollständigkeits-, dem Exklusivitäts- und Ableitungskriterium nach Gassner (1995) vor allem umsetzungsrelevante Kriterien von Bedeutung, wie z. B. Adressatenorientierung, Allgemeinverständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Aussageschärfe des Landschaftsplans (vgl. hierzu im Detail Kap. 9 Anhang I, Punkt C 1). Hinzu kommt eine Prüfung anhand einer kleinen Stichprobe, inwieweit bei Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) im Rahmen des Thüringer Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) inhaltliche Vorgaben der Landschaftspläne berücksichtigt werden.

Zunächst wird darauf eingegangen, inwieweit die Thüringer Landschaftspläne inhaltliche Anforderungen an die Landschaftsplanung im Sinne des § 9 (3) BNatSchG (2009) sowie entsprechende Normen des Thüringer Landesnaturschutzrechts (§ 3 (3) VorlThürNatG/ThürNatG [1999/2006]) erfüllt (vgl. Abbildung 16 – Abbildung 19).

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen



Der Landschaftsplan beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen

Abbildung 16: Zustandsbeschreibungen von Natur und Landschaft als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne

Ganz überwiegend beinhalten Landschaftspläne in Thüringen eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der vergangenen,

gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen (vgl. Abbildung 16) und erfüllen damit die o. g. rechtlichen Anforderungen. Auch wenn kein Fall identifiziert werden konnte, welcher die genannten rechtlichen Anforderungen in keiner Weise erfüllt, existiert doch eine nicht unbeachtliche Anzahl an Landschaftsplänen (12), in welchen die rechtlichen Anforderungen nur teilweise erfüllt werden. Diese nur teilweise Erfüllung der rechtlichen Anforderungen liegt weniger daran, dass in diesen Landschaftsplänen keine Beschreibung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt, sondern, dass die Beschreibung des zu erwartenden Zustandes unvollständig ist oder gänzlich fehlt. Gelegentlich mangelt es auch an einer systematischen methodischen Verknüpfung der vergangenen, gegenwärtigen und/oder zukünftigen Raumnutzungen mit ihren spezifischen einzelnen und/oder kumulativen Wirkungen auf den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft.

Inwieweit die Thüringer Landschaftspläne den rechtlichen Anforderungen einer Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachkommen, zeigt Abbildung 17. Auch hier werden die rechtlichen Anforderungen in der überwiegenden Anzahl der Fälle ohne Einschränkung erfüllt. Ebenso fehlen Landschaftspläne, in denen die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen gänzlich unerfüllt bleiben. Gleichwohl werden in knapp einem Drittel der Fälle die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes nur teilweise konkretisiert und somit das „Vollständigkeitskriterium“ nach Gassner (1995) in Frage gestellt wird..

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

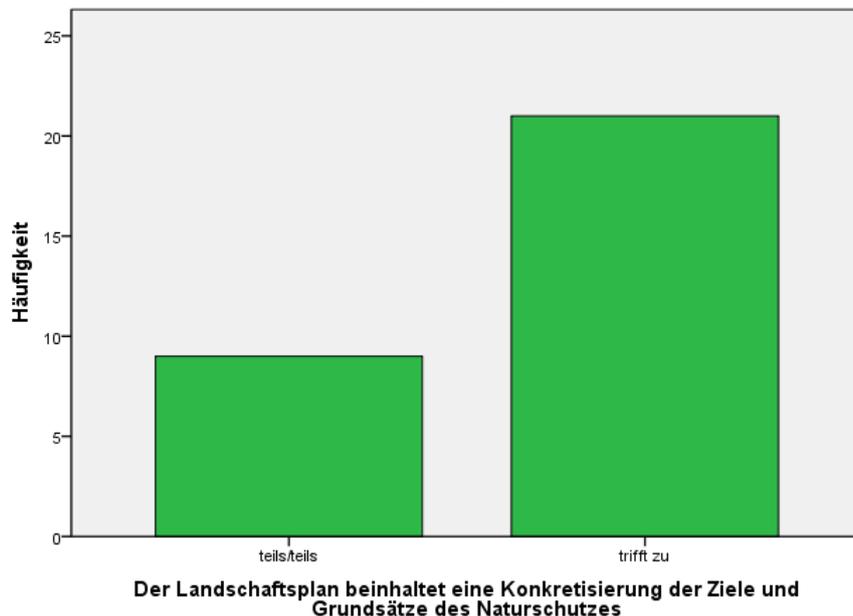


Abbildung 17: Zielkonkretisierungen als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne

Die oben zitierten Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzrechts verlangen überdies eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes einschließlich der sich daraus ggf. ergebenden Konflikte. Inwieweit diese Anforderung erfüllt ist, ist in Abbildung 18 dokumentiert. Demnach ergibt sich

wiederum ein ähnlicher Befund wie in Abbildung 16 und Abbildung 17 dargestellt. In knapp zwei Drittel der Fälle der untersuchten Landschaftspläne werden die Anforderungen vollständig erfüllt. Dagegen werden in etwa einem Drittel der Fälle die Anforderungen nur teilweise eingelöst.

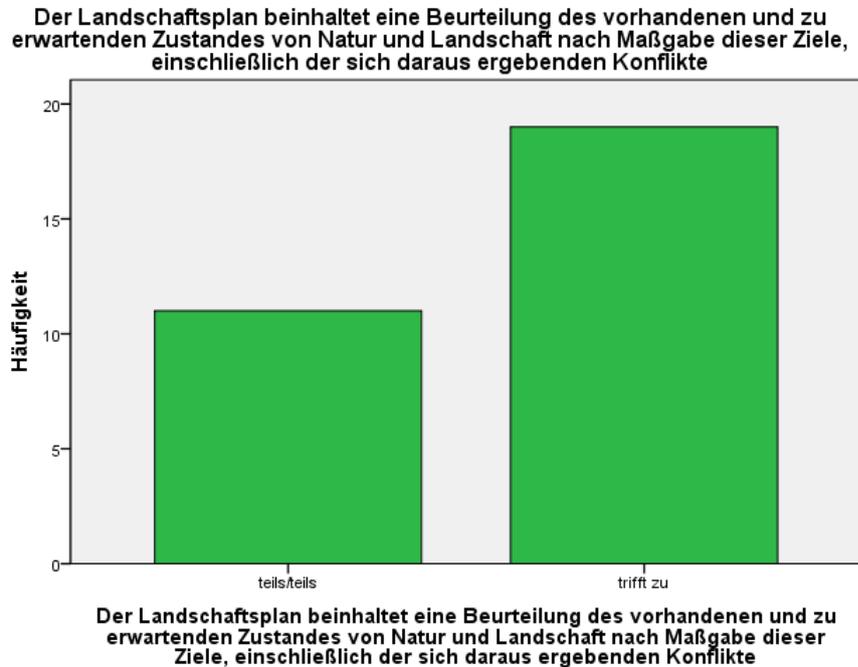


Abbildung 18: Zustandsbeurteilungen von Natur und Landschaft als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne

Neben den in den Abbildung 16 bis Abbildung 18 thematisierten Zustandsbeschreibungen, Zielkonkretisierungen und Zustandsbewertungen haben Bundes- und Landesgesetzgeber insbesondere der örtlichen Landschaftsplanung die Aufgabe zugeschrieben, in Form von Maßnahmen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkrete Planungsvorschläge für die proaktive Gestaltung der Zukunft zu entwickeln und dafür einen Standardkatalog an Maßnahmen und Erfordernissen definiert. Dieser Katalog wird oft als inhaltliche Mindestanforderung an die Landschaftsplanung angesehen und ist seit der Einführung der Landschaftsplanung im BNatSchG im Jahr 1976 ständig weiterentwickelt worden, zuletzt durch die im März 2010 in Kraft getretene BNatSchG-Novelle 2009. Da die im Rahmen dieser Studie untersuchten Landschaftspläne zu unterschiedlichen Zeitpunkten erarbeitet wurden, ist dem jeweiligen Stand der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Für den Zeitraum bis 2006 zeigt Abbildung 19, inwieweit die Thüringer Landschaftspläne den angesprochenen Maßnahmenkatalog tatsächlich enthalten. Von den gemäß Rechtslage bis 2006 vorgesehenen Maßnahmekategorien werden – bis auf eine Ausnahme – in allen untersuchten Landschaftsplänen sämtliche 7 Kategorien (zumindest teilweise) abgedeckt. „Zumindest teilweise“ bedeutet in diesem Kontext, dass mindestens ein inhaltlicher Aspekt einer Maßnahmenkategorie in dem jeweiligen Landschaftsplan enthalten sein muss. Die unterschiedlichen Aspekte einer Maßnahmenkategorie ergeben sich aus einer gewissen Komple-

xität der gesetzlichen Formulierung der einzelnen Maßnahmenkategorien. So enthält beispielsweise die Maßnahmenkategorie „Sicherung und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ einerseits den Aspekt der Sicherung eines (bereits existierenden) Biotopverbundsystems, andererseits den Aspekt der Schaffung eines (noch nicht existierenden) Biotopverbundsystems. Ist einer der beiden Aspekte in dem jeweiligen Landschaftsplan berücksichtigt worden, so wurde die Maßnahmenkategorie als „zumindest teilweise“ im Landschaftsplan enthalten gewertet. (Wurden beide Aspekte berücksichtigt, wurde die Maßnahmenkategorie als vollständig im Landschaftsplan berücksichtigt gewertet).

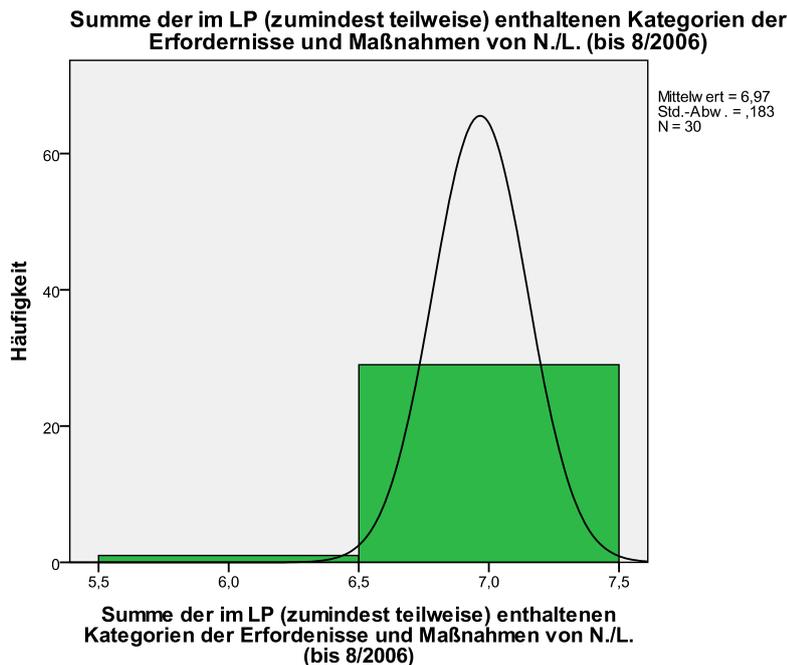


Abbildung 19: Differenzierte Darstellung der Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege als gesetzlicher Teilinhalt der Thüringer Landschaftspläne

Da für den Zeitraum 2006 bis 2010 nur wenige Fälle vorliegen, die – trotz des durch die BNatSchG-Novelle 2009 erweiterten Maßnahmenkatalogs – im Ergebnis nicht wesentlich von dem in Abbildung 19 dargestellten Befund abweichen, wird insoweit auf eine grafische Darstellung verzichtet.

Anzumerken ist weiterhin, dass bis 2006 in den Thüringer Landschaftsplänen im Mittel 6,5 der 7 rechtlich vorgegebenen Maßnahmenkategorien von Naturschutz und Landschaftspflege vollständig enthalten sind, d. h. jeweils alle Teilaspekte innerhalb einer Maßnahmenkategorie abgedeckt sind. Das heißt, dass in nur wenigen Fällen der rechtlich vorgegebene Maßnahmenkatalog nicht ausgeschöpft wird. Auch hier ergeben sich für den Zeitraum 2006 bis 2010 keine abweichenden Befunde.

Wie in Abbildung 20 dargestellt, wird das Ableitungskriterium nach Gassner (1995) in den Thüringer Landschaftsplänen fast durchweg erfüllt. Demnach werden im Wesentlichen nur Maßnahmen und/oder Erfordernisse in den Landschaftsplänen dargestellt, die aus den Naturschutz-

zielen abgeleitet wurden. (Bei den Ausnahmen handelt es sich um im Landschaftsplan dargestellte Freizeitinfrastrukturmaßnahmen, die über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgehen.) Das Exklusivitätskriterium nach Gassner (1995) wird ausnahmslos erfüllt.

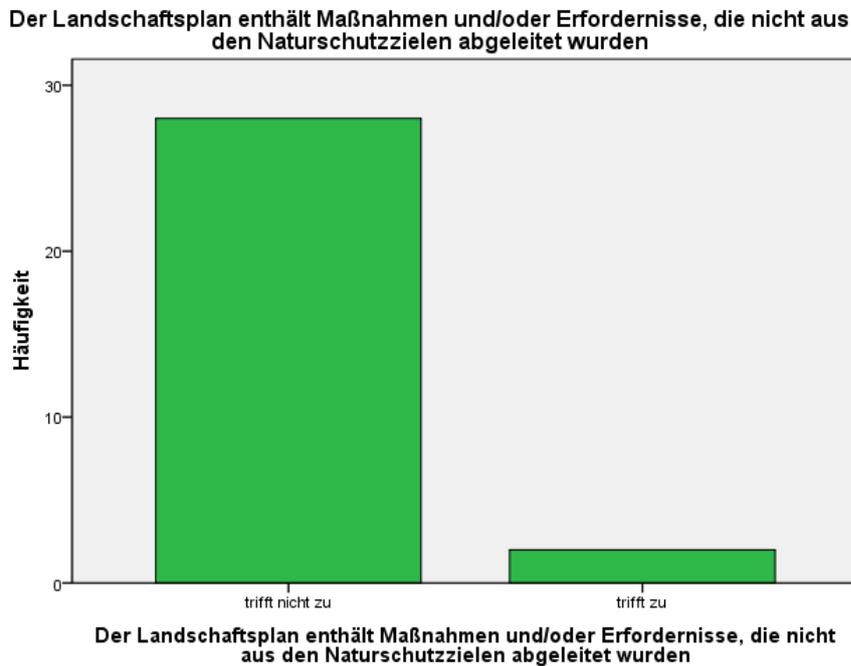


Abbildung 20: Erfüllung des Ableitungskriteriums durch Thüringer Landschaftspläne

Um die Umsetzungschancen von Maßnahmen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhöhen, sollten bereits im Landschaftsplan konkrete Adressaten genannt werden, die aufgrund ihrer rechtlichen Zuständigkeit oder aufgrund ihrer Finanzausstattung in besonderer Weise zur Umsetzung spezifischer Maßnahmen geeignet bzw. berufen sind.

Abbildung 21 zeigt, dass die Thüringer Landschaftspläne im Mittel 9,7 Adressaten für die Umsetzung konkreter Maßnahmen und Erfordernisse benennen und damit als stark umsetzungsorientiert bezeichnet werden kann. Die Modalwerte der bimodalen Verteilung liegen bei 9 und 11 Adressaten. Die Standardabweichung von 2,38 indiziert, dass zwar in gewissem Maße Abweichungen (nach oben und unten) bestehen, was in starkem Maße an den variierenden konkreten lokalen Bedingungen liegen dürfte, die umsetzungsorientierte Ausrichtung der örtlichen Landschaftsplanung aber nicht in Frage stellt.

Summe der im LP im Kontext konkreter Erfordernisse u. Maßnahmen genannten Adressaten

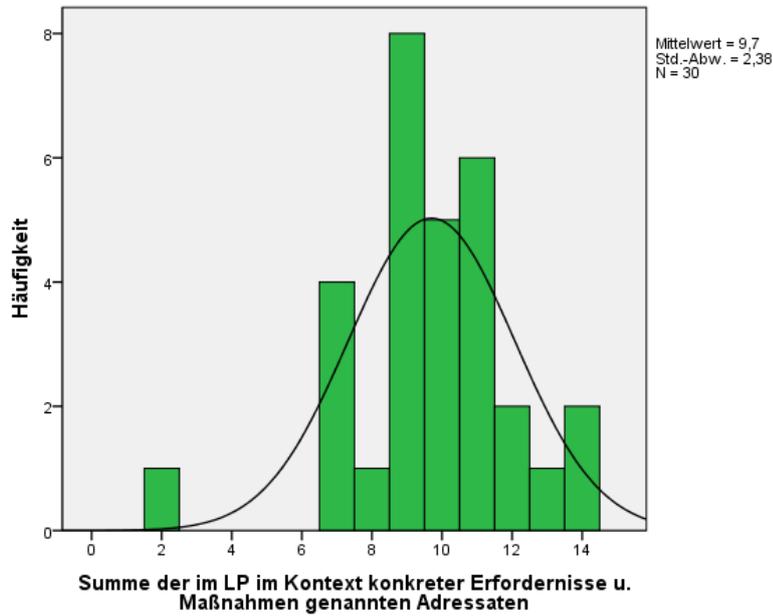


Abbildung 21: Adressatenorientierung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringer Landschaftsplänen

Summe der im LP bezüglich umsetzungsrelevanter Hinweise im Kontext konkreter Erfordernisse u. Maßnahmen genannten Adressaten

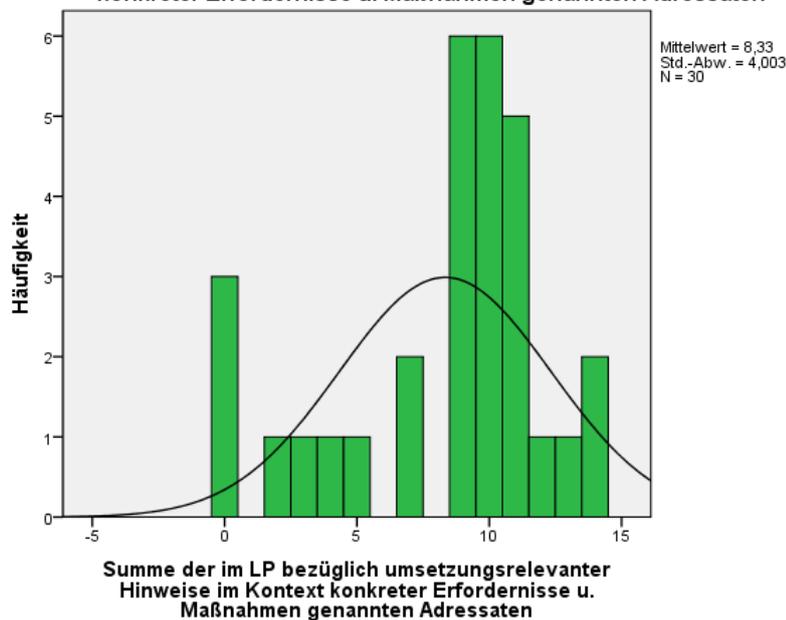


Abbildung 22: Adressatenorientierung umsetzungsrelevanter Hinweise in Thüringer Landschaftsplänen

Inwieweit die Landschaftspläne über die Benennung der Adressaten hinausgehend auch spezifische umsetzungsorientierte Hinweise geben, z. B. auf Fördermittel, technische Hinweise usw., wird in Abbildung 22 dargestellt. Auch insoweit kann mit einem Mittelwert von 8,33 (der Modalwert liegt bei 9 bzw. 10) der umsetzungsorientierte Charakter der örtlichen Landschaftspla-

nung in Thüringen bestätigt werden, auch wenn die Standardabweichung bei dieser Fragestellung höher ist als bei der zuvor angesprochenen Thematik.

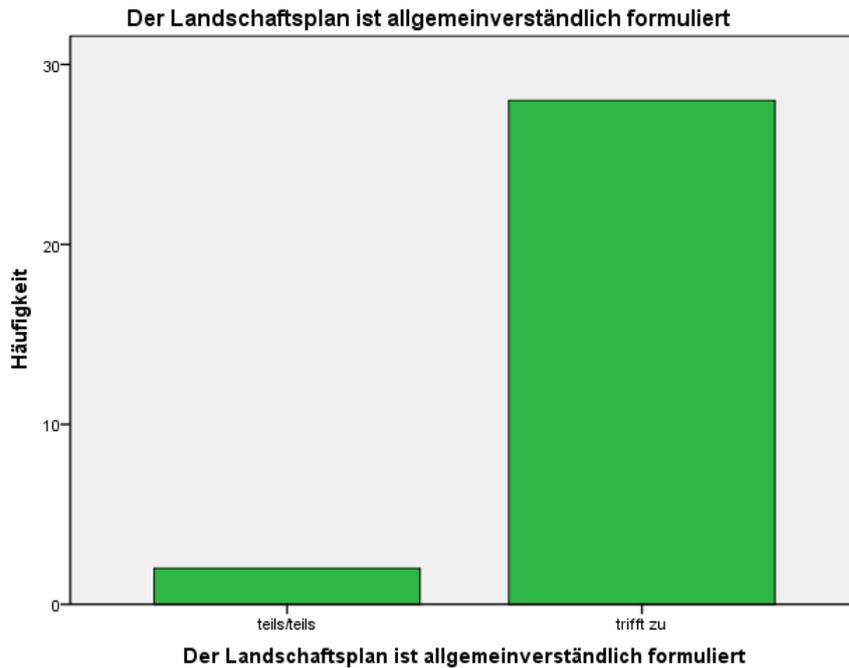


Abbildung 23: Allgemeinverständlich Thüringer Landschaftspläne

Weiterhin zeigen die Ergebnisse der Untersuchung, dass die Landschaftspläne in Thüringen ganz überwiegend allgemeinverständlich formuliert (vgl. Abbildung 23) und Struktur und Inhalt der Landschaftspläne zumindest teilweise nachvollziehbar (vgl. Abbildung 24) sind.



Abbildung 24: Nachvollziehbarkeit Thüringer Landschaftspläne

Überdies wird auch die Aussageschärfe der Thüringer Landschaftspläne für die betreffende Maßstabsebene als positiv (vgl. Abbildung 25) und die Karten und Planwerke des Landschaftsplans als anschaulich und klar strukturiert (vgl. Abbildung 26) bezeichnet.

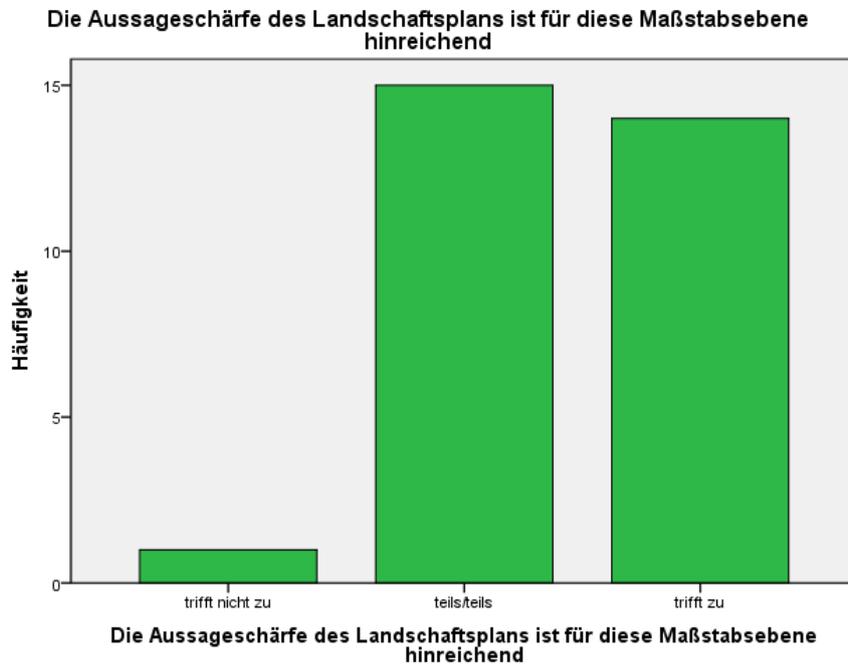


Abbildung 25: Aussageschärfe Thüringer Landschaftspläne

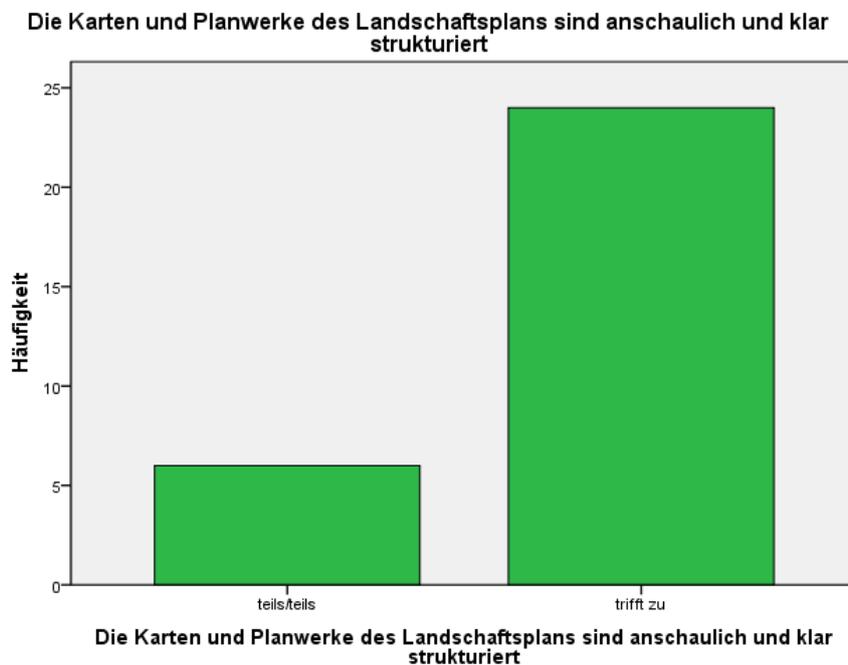


Abbildung 26: Anschaulichkeit und klare Strukturierung Thüringer Landschaftspläne

Schließlich zeigt Abbildung 27 eine Gesamtbeurteilung der Thüringer Landschaftspläne vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Befunde. Demnach können die meisten Landschaftspläne als „gut“ bezeichnet werden. Nur zu einem sehr geringen Anteil erfüllen die Landschaftspläne die Anforderungen nicht (die Bewertungsstufe „mangelhaft“ kommt nicht vor, die Bewertungsstufe „ungenügend“ ist einmal vertreten).



Abbildung 27: Gesamtbeurteilung Thüringer Landschaftspläne

Wie bereits in Kap. 4 beschrieben, wurde ergänzend zur inhaltlichen Auswertung der Landschaftspläne anhand einer kleinen Stichprobe geprüft, inwieweit bei Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) im Rahmen des Thüringer Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) inhaltliche Vorgaben der Landschaftspläne berücksichtigt wurden. Als Stichprobenelemente dienten dabei zufällig ausgewählte Fördermaßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Landschaftspläne Bad Langensalza (1999), Pößneck (2000) und Großenbreitenbach (1996). Bei der Überprüfung wurden Maßnahmen des Antragsjahres 2011 anhand der Feldblockkarten im Maßstab 1:5.000 sowie ergänzender kartographischer Unterlagen (Geoproxy-Auszüge im Maßstab 1:62.500 sowie Übersichtskarten zu den o. g. Feldblockkarten) lokalisiert und mit den inhaltlichen Aussagen der genannten Landschaftspläne verglichen. Dabei können die ENL a) zielkongruent mit den Landschaftsplänen sein, d. h. mit den Inhalten und Zielen der Landschaftspläne übereinstimmen, b) zielindifferent sein, d. h. neutral gegenüber den Inhalten und Zielen der Landschaftspläne sein, und c) Zielkonflikte verursachen, da sie eine andere Zielrichtung verfolgen als die Landschaftspläne. Insgesamt wurden 157 ENL auf 39 Feldblöcken untersucht, die sich auf die Landschaftsplangebiete verteilen.

Tabelle 9: Berücksichtigung von Inhalten und Zielen der Landschaftspläne bei der Fördermittelvergabe für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL)

| LP | Anzahl untersuchte Feldblöcke | Anzahl ENL | Anzahl Zielkongruenz ENL – LP | Anzahl Zielindifferenz ENL – LP | Anzahl Zielkonflikt ENL – LP |
|--------------------------|-------------------------------|------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Bad Langensalza (1999) | 10 | 20 | 7 | 0 | 13 |
| Großenbreitenbach (1996) | 5 | 19 | 19 | 0 | 0 |
| Pößneck (2000) | 24 | 118 | 86 | 14 | 18 |
| Summe | 39 | 157 | 112 | 14 | 31 |
| Anteil in % | - | 100 | 71 | 9 | 20 |

Wie in Tabelle 9 gezeigt, sind von den 157 ENL (= 100 %) 112 ENL (= 71 %) mit den Landschaftsplänen zielkongruent. 14 ENL (= 9 %) sind zielindifferent. Bei 31 ENL (= 20 %) besteht ein Zielkonflikt mit den Inhalten des jeweiligen Landschaftsplans. Dies betrifft vor allem die Unvereinbarkeit der Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Darstellungskategorien des jeweiligen Landschaftsplans, wenn etwa unterschiedliche Formen der extensiven Grünlandnutzung mit Biotoppflege durch Mahd oder Beweidung gefördert werden sollen, wo im Landschaftsplan Wald-, Ackerflächen oder andere Nutzungsformen dargestellt sind, die eine extensive Wiesennutzung ausschließen, Feucht- und Nassstandorte mit Mager- und Trockenstandorten verwechselt werden oder schließlich die Pflege von Streuobstwiesen vorgeschlagen wird, wo sich statt Streuobstbeständen allenfalls Kopfweidenbestände befinden.

Bemerkenswert ist, dass die Zielkonflikte im Falle des LP Bad Langensalza sogar überwiegen. Dass dies nicht daran liegt, dass dieser LP bereits vor 12 Jahren fertiggestellt wurde, zeigt der Vergleich mit dem noch älteren LP Großenbreitenbach, bei dem ausschließlich Zielkongruenzen zwischen ENL und den Inhalten des Landschaftsplans festgestellt werden konnten. Auch wenn die festgestellten Zielkongruenzen nicht mit Sicherheit auf die Wirksamkeit der Landschaftspläne zurückgeführt werden können, erscheint doch ein Zielkonfliktanteil in Höhe von 20 % als nicht hinnehmbar. Hier sollte sich die Fördermittelvergabe in Zukunft viel stärker an den Inhalten der Landschaftsplanung orientieren.

Insgesamt zeigen die in diesem Kapitel dargestellten Analysen, dass die Thüringer Landschaftspläne ein brauchbares Instrumentarium zur Erreichung der nationalen und europäischen Naturschutzziele darstellen. Gleichwohl wird deutlich, dass beim Einsatz von Fördermitteln das steuernde Potenzial der Landschaftsplanung in Thüringen noch nicht in ausreichendem Maße genutzt wird.

5.3.2 Landschaftsrahmenpläne, Regionale Raumordnungspläne und Regionalpläne

Im Folgenden wird für die Landschaftsrahmenpläne, Regionalen Raumordnungspläne und Regionalpläne dargestellt, inwieweit sich die Instrumente als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes eignen. Dies erfolgt aufgrund der geringen Anzahl der Fälle in tabellarischer und textlicher Form.

Tabelle 10: Beurteilung der Thüringer Landschaftsrahmenpläne (1994) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)

| Variablen | Variablenausprägung | |
|---|---------------------|-----------|
| | teils-teils | trifft zu |
| Der LRP beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen | 2 | 2 |
| Der LRP beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes | 2 | 2 |
| Der LRP beinhaltet eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte | 2 | 2 |
| Der LRP ist allgemeinverständlich formuliert | 0 | 4 |
| Struktur und Inhalt des LRP sind nachvollziehbar | 2 | 2 |
| Die Aussageschärfe des LRP ist für diese Maßstabsebene ausreichend | 4 | 0 |
| Die Karten und Planwerke des LRP sind anschaulich und klar strukturiert | 1 | 3 |

Wie Tabelle 10 zeigt, werden die der Untersuchung zu Grunde liegenden Kriterien von den Landschaftsrahmenplänen entweder teilweise oder ohne Einschränkungen erfüllt. Eindeutig negative Variablenausprägungen („trifft nicht zu“) existieren nicht. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Landschaftsrahmenpläne im Mittel 7 (von 7) Maßnahmekategorien im Sinne des BNatSchG zumindest teilweise enthalten (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Exklusivitäts- und Ableitungskriterium nach Gassner (1995) werden ausnahmslos erfüllt. Auch bei der Adressatenorientierung stehen die Landschaftsrahmenpläne den Landschaftsplänen keinesfalls nach und erreichen Mittelwerte von 9,75 (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Bei der Gesamtbeurteilung der Landschaftsrahmenpläne entfallen je zwei Landschaftsrahmenpläne auf die Bewertungsstufen „gut“ und „befriedigend“.

Wie in Tabelle 11 dokumentiert, werden die der Untersuchung zu Grunde liegenden Kriterien von den Regionalen Raumordnungsplänen überwiegend nicht oder teilweise erfüllt. Hervorzuheben ist, dass die Regionalen Raumordnungspläne keine Beschreibung und Beurteilung des vor-

handenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft enthalten und die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege nur unvollständig konkretisieren. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Regionalen Raumordnungspläne im Mittel 7 (von 7) Maßnahmekategorien im Sinne des BNatSchG zumindest teilweise enthalten (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Die Regionalen Raumordnungspläne benennen im Mittel 13 Adressaten im Kontext konkreter Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sie geben allerdings keine konkreten umsetzungsrelevanten Hinweise (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Bei der Gesamtbewertung wurden sämtliche Regionalen Raumordnungspläne mit „ausreichend“ bewertet.

Tabelle 11: Beurteilung der Regionalen Raumordnungspläne Thüringens (1999) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)

| Variablen | Variablenausprägung | | |
|--|---------------------|-------------|-----------|
| | trifft nicht zu | teils-teils | trifft zu |
| Der RROP beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen | 4 | 0 | 0 |
| Der RROP beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes | 0 | 4 | 0 |
| Der RROP beinhaltet eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte | 4 | 0 | 0 |
| Der RROP ist allgemeinverständlich formuliert | 0 | 0 | 4 |
| Struktur und Inhalt des RROP sind nachvollziehbar | 0 | 4 | 0 |
| Die Aussageschärfe des RROP ist für diese Maßstabsebene ausreichend | 0 | 4 | 0 |
| Die Karten und Planwerke des RROP sind anschaulich und klar strukturiert | 0 | 0 | 4 |

Wie in Tabelle 12 dargelegt, werden die der Untersuchung zu Grunde liegenden Kriterien von den Regionalplanentwürfen des Jahres 2010 überwiegend nicht oder teilweise erfüllt. Hervorzuheben ist wiederum, dass die Regionalplanentwürfe – wie schon die Regionalen Raumordnungspläne – keine Beschreibung und Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft enthalten und die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege nur unvollständig konkretisieren.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Regionalplanentwürfe im Mittel 7 (von 7) Maßnahmekategorien im Sinne des BNatSchG zumindest teilweise enthalten (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Die Regionalplanentwürfe benennen im Mittel 13 Adressaten im Kontext konkreter Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sie geben allerdings keine kon-

kreten umsetzungsrelevanten Hinweise (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Bei der Gesamtbewertung wurden sämtliche Regionalplanentwürfe mit „ausreichend“ bewertet.

Aufgrund der dargestellten inhaltlichen Mängel können die Regionalen Raumordnungspläne sowie die Regionalplanentwürfe die (fehlenden) Landschaftsrahmenpläne nicht ersetzen.

Tabelle 12: Beurteilung der Regionalplanentwürfe Thüringens (2010) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes (Häufigkeiten)

| Variablen | Variablenausprägung | | |
|--|---------------------|-------------|-----------|
| | trifft nicht zu | teils-teils | trifft zu |
| Der RP beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen | 4 | 0 | 0 |
| Der RP beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes | 0 | 4 | 0 |
| Der RP beinhaltet eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte | 4 | 0 | 0 |
| Der RP ist allgemeinverständlich formuliert | 0 | 0 | 4 |
| Struktur und Inhalt des RP sind nachvollziehbar | 0 | 4 | 0 |
| Die Aussageschärfe des RP ist für diese Maßstabsebene ausreichend | 0 | 4 | 0 |
| Die Karten und Planwerke des RP sind anschaulich und klar strukturiert | 0 | 0 | 4 |

5.3.3 Landesentwicklungsplan

In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit sich der Landesentwicklungsplan Thüringens (2004) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes eignet. Auch hier erfolgt die Darstellung in tabellarischer und textlicher Form.

Tabelle 13 zeigt, dass der Landesentwicklungsplan 2004 die der Untersuchung zu Grunde liegenden Kriterien überwiegend nicht oder teilweise erfüllt. Hervorzuheben ist wiederum, dass der Landesentwicklungsplan – wie bereits die Regionalen Raumordnungspläne und Regionalplanentwürfe – keine Beschreibung und Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft enthält und die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege nur unvollständig konkretisiert.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Landesentwicklungsplan 7 (von 7) Maßnahmekategorien im Sinne des BNatSchG zumindest teilweise enthält (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Der Landesentwicklungsplan benennt im Mittel 11 Adressaten im Kontext konkreter Erfordernisse und Maß-

nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gibt in 6 Fällen konkrete umsetzungsrelevante Hinweise (vgl. hierzu auch Kap. 5.3.1). Die Gesamtbewertung des Landesentwicklungsplans ergab ein „ausreichend“.

Aufgrund der dargestellten inhaltlichen Mängel kann der Landesentwicklungsplan das (fehlende) Landschaftsprogramm nicht ersetzen.

Tabelle 13: Beurteilung des Landesentwicklungsplans (2004) als wirksame Grundlage zur Umsetzung nationaler und europäischer Ziele des Naturschutzes

| Variablen | Variablenausprägung |
|---|---------------------|
| Der LEP beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen | trifft nicht zu |
| Der LEP beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes | teils – teils |
| Der LEP beinhaltet eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte | trifft nicht zu |
| Der LEP ist allgemeinverständlich formuliert | trifft zu |
| Struktur und Inhalt des LEP sind nachvollziehbar | teils – teils |
| Die Aussageschärfe des LEP ist für diese Maßstabsebene ausreichend | teils – teils |
| Die Karten und Planwerke des LEP sind anschaulich und klar strukturiert | teils – teils |

5.4 Weitere Fragestellungen

In diesem Abschnitt werden ergänzend zu den vorherigen Kapiteln weitere spezifische Fragestellungen zur örtlichen Landschaftsplanung behandelt.

Zunächst erfolgt eine Kurzdarstellung eines Regressionsmodells, welches die wesentlichen Faktoren der Planungskosten der Landschaftsplanerstellung identifiziert. Ferner werden Ergebnisse von Gruppenvergleichen mit Hilfe von (Rang-)Varianzanalysen gezeigt, die belegen, dass die hier dargestellten Ergebnisse betreffend die örtliche Landschaftsplanung unabhängig von zeitlichen Einflüssen und der Planungsregion sind, hingegen jedoch gewisse Unterschiede in Abhängigkeit vom Status des Kreises (Landkreis oder kreisfreie Stadt) bestehen. Abschließend werden einige Ergebnisgrafiken der Befragung der unteren Naturschutzbehörden gezeigt.

Wie in Tabelle 14 bis Tabelle 16 dargestellt, hängen die Kosten für die Erstellung der Landschaftspläne im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: a) der Qualität des jeweiligen Landschaftsplans – gemessen an der Variable „Gesamtbeurteilung des LP – sowie b) von der zu bearbeitenden Fläche (in ha). Das lineare Regressionsmodell erklärt 80 % der Gesamtvariation der Planungskosten (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Modellzusammenfassung des linearen Regressionsmodells (Planungskosten in €)

| Modellzusammenfassung | | | | |
|-----------------------|-------------------|-----------|------------------------|------------------------------|
| Modell | R | R-Quadrat | Korrigiertes R-Quadrat | Standardfehler des Schätzers |
| 1 | ,894 ^a | ,800 | ,777 | 8134,60181 |

a. Einflussvariablen: (Konstante), Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans, Fläche in ha

Tabelle 15: Signifikanz des Regressionsmodells (Planungskosten in €)

| ANOVA ^b | | | | | | |
|--------------------|--------------------------------|--------------|----|------------------------|--------|-------------------|
| Modell | | Quadratsumme | df | Mittel der Quadratrate | F | Sig. |
| 1 | Regression | 4,755E9 | 2 | 2,378E9 | 35,929 | ,000 ^a |
| | Nicht standardisierte Residuen | 1,191E9 | 18 | 66171746,565 | | |
| | Gesamt | 5,946E9 | 20 | | | |

a. Einflussvariablen: (Konstante), Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans, Fläche in ha

b. Abhängige Variable: Planungskosten in Euro

Der F-Test der ANOVA belegt mit einem $p \leq 0,0004$, dass das Ergebnis höchst signifikant ist (vgl. Tabelle 15, dort ganz rechte Spalte).

Gemäß Tabelle 16 haben sowohl die Konstante als auch die beiden Prädiktorvariablen einen signifikanten Einfluss auf die abhängige Variable. Der standardisierte Koeffizient Beta indiziert, dass die Planungskosten in erster Linie von der Flächengröße abhängen und erst in zweiter Linie von der Qualität des Landschaftsplans. Die Konstante definiert den Schnittpunkt der Regressionsgeraden mit der y-Achse und markiert den Betrag von 42.798 € quasi als Basiskostenbetrag für die Landschaftspläne. Die Regressionskoeffizienten B definieren den Änderungsbetrag der Planungskosten in €, der durch Änderung der Prädiktorvariablen jeweils um eine Einheit oder Stufe eintritt. So steigen die Planungskosten mit jedem zusätzlichen ha zu bearbeitender Fläche um 5,69 € an. Bei der Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans ist das Vorzeichen negativ, da sehr gut bewertete Landschaftspläne der Stufe 1 entsprechen und eine zunehmende Bewertungszahl verminderte Qualität bedeutet. Mit jeder Stufe der Qualitätsminderung reduzieren sich die Kosten um jeweils 5.629,99 €. Bedeutsam ist insoweit, dass die Planungskosten nicht lediglich eine Flächenfunktion widerspiegeln, sondern besondere Qualität eine entsprechende Vergütung erfordert.

Tabelle 16: Regressionskonstante, Regressionskoeffizienten und Signifikanz

| Modell | | Koeffizienten ^a | | | | |
|--------|--|-------------------------------------|----------------|-------------------------------|--------|------|
| | | Nicht standardisierte Koeffizienten | | Standardisierte Koeffizienten | T | Sig. |
| | | Regressionskoeffizient B | Standardfehler | Beta | | |
| 1 | (Konstante) | 42798,019 | 10442,416 | | 4,098 | ,001 |
| | Fläche in ha | 5,689 | ,777 | ,785 | 7,320 | ,000 |
| | Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans | -5629,989 | 1960,306 | -,308 | -2,872 | ,010 |

a. Abhängige Variable: Planungskosten in Euro

Weiterhin wurde untersucht, inwieweit die hier zum Landschaftsplan in Thüringen dargestellten Ergebnisse abhängig sind von Einflussfaktoren, wie z. B. unterschiedlichen Planungsträgern, Planungsregionen oder auch von Zeittrends. Hierzu wurde die Variable „Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans“ verwendet, da sie mit einer Vielzahl weiterer aussagekräftiger Variablen korreliert.

In Tabelle 17 ist das Ergebnis eines Hypothesentests (in diesem Fall des Kruskal-Wallis-Tests) dargestellt, der zeigt, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien des Aufstellungszeitraums in Bezug auf die Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans bestehen. Mit anderen Worten: Der Aufstellungszeitraum hat in Thüringen keinen signifikanten Einfluss auf die Qualität der Landschaftspläne.

Tabelle 17: Einfluss des Aufstellungszeitpunktes auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans

Übersicht über Hypothesentest

| | Nullhypothese | Test | Sig. | Entscheidung |
|---|--|---|------|-------------------------|
| 1 | Die Verteilung von Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans ist über Kategorien von Aufstellungszeitraum (Kategorie) gleich. | Kruskal-Wallis-Test unabhängiger Stichproben | ,450 | Nullhypothese behalten. |

Asymptotische Signifikanzen werden angezeigt. Das Signifikanzniveau ist .05.

Anders gelagert ist dies hingegen im Falle unterschiedlicher Planungsträger (vgl. Tabelle 18). Demnach ist das Gesamtbeurteilungsergebnis in signifikanter Weise davon abhängig, ob der Planungsträger den Status eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat. Insgesamt haben in Thüringen die Landschaftspläne der kreisfreien Städte eine höhere Qualität als die der Landkreise.

Tabelle 18: Einfluss des Planungsträgers (Kreisstatus) auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans

Übersicht über Hypothesentest

| | Nullhypothese | Test | Sig. | Entscheidung |
|---|---|---|------|-------------------------|
| 1 | Die Verteilung von Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans ist über Kategorien von Landkreis oder kreisfreie Stadt gleich. | Kruskal-Wallis-Test unabhängiger Stichproben | ,027 | Nullhypothese ablehnen. |

Asymptotische Signifikanzen werden angezeigt. Das Signifikanzniveau ist .05.

Tabelle 19 zeigt schließlich, dass keine signifikanten Unterschiede der Qualität der Landschaftspläne in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit des Plangebietes zu den unterschiedlichen Planungsregionen bestehen.

Tabelle 19: Einfluss der Planungsregion auf das Gesamtbeurteilungsergebnis des Landschaftsplans**Übersicht über Hypothesentest**

| | Nullhypothese | Test | Sig. | Entscheidung |
|---|--|---|------|-------------------------|
| 1 | Die Verteilung von Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans ist über Kategorien von Planungsregion gleich. | Kruskal-Wallis-Test unabhängiger Stichproben | ,136 | Nullhypothese behalten. |

Asymptotische Signifikanz werden angezeigt. Das Signifikanzniveau ist .05.

Des Weiteren wurden statistische Unterschiedshypothesentests durchgeführt, um die repräsentative Stichprobe der Landschaftspläne Thüringens mit einer vom TMLFUN vorgeschlagenen „Best-practice-Auswahl“ zu vergleichen. Das bemerkenswerte Ergebnis zeigt, dass ganz überwiegend keine signifikanten Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestehen, d. h. die Thüringer Landschaftspläne bereits landesweit den „Best-practice-Kriterien“ des zuständigen Ministeriums genügen.

Darüber hinausgehend wurden die für die Landschaftsplanung zuständigen MitarbeiterInnen von 17 Unteren Naturschutzbehörden befragt, inwieweit die zuvor dargestellten Kriterien (auch) aus ihrer Sicht erfüllt werden. Dabei stand zunächst die Fragestellung im Vordergrund, inwieweit nationale (vgl. Abbildung 28 bis Abbildung 31) und europäische Ziele des Natur- (und Umwelt-) schutzes (vgl. Abbildung 32 bis Abbildung 34) in den Landschaftsplänen berücksichtigt werden. Weiterhin wurde der Fragestellung nachgegangen, ob bzw. inwieweit die Landschaftspläne auch ein wirksames Instrument zur Umsetzung der nationalen (vgl. Abbildung 35 bis Abbildung 38) und europäischen (vgl. Abbildung 39 bis Abbildung 41) Ziele des Natur- und Umweltschutzes darstellen.

14 von 17 der befragten Experten meinen, dass die Landschaftspläne in Thüringen die Legalziele des Naturschutzes regelmäßig berücksichtigen. Lediglich 2 Experten meinen, dass die Berücksichtigung nur teilweise erfolgt. Keiner der befragten Experten war der Auffassung, dass die Landschaftspläne in Thüringen die Legalziele „überhaupt nicht“ oder „eher nicht“ berücksichtigen (vgl. Abbildung 28).

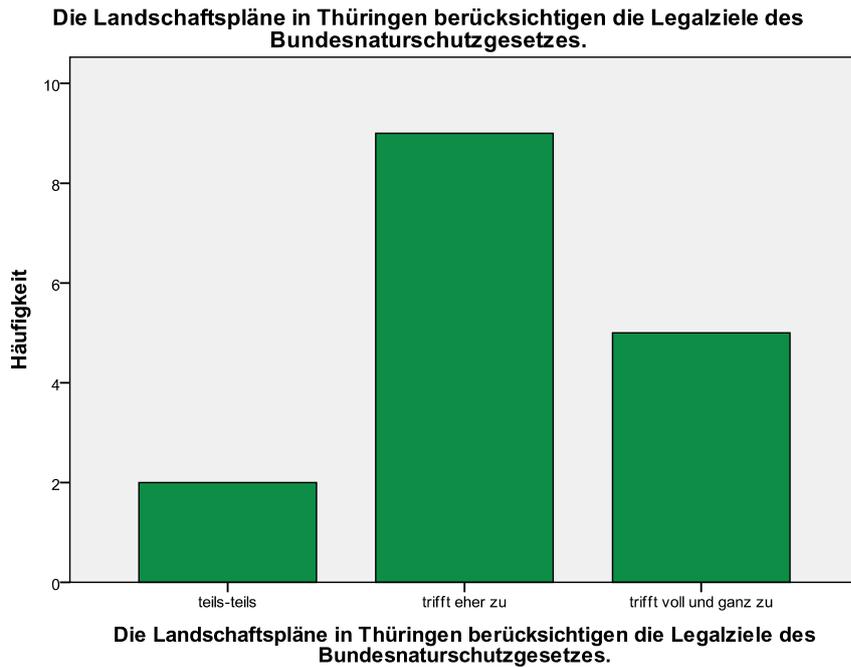


Abbildung 28: Berücksichtigung der Legalziele des BNatSchG in Thüringer Landschaftsplänen

Damit übereinstimmend, zeigt Abbildung 29, dass die für die Landschaftsplanung zuständigen MitarbeiterInnen der Unteren Naturschutzbehörden davon überzeugt sind, dass die Thüringer Landschaftspläne auch die Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes weitgehend berücksichtigen.

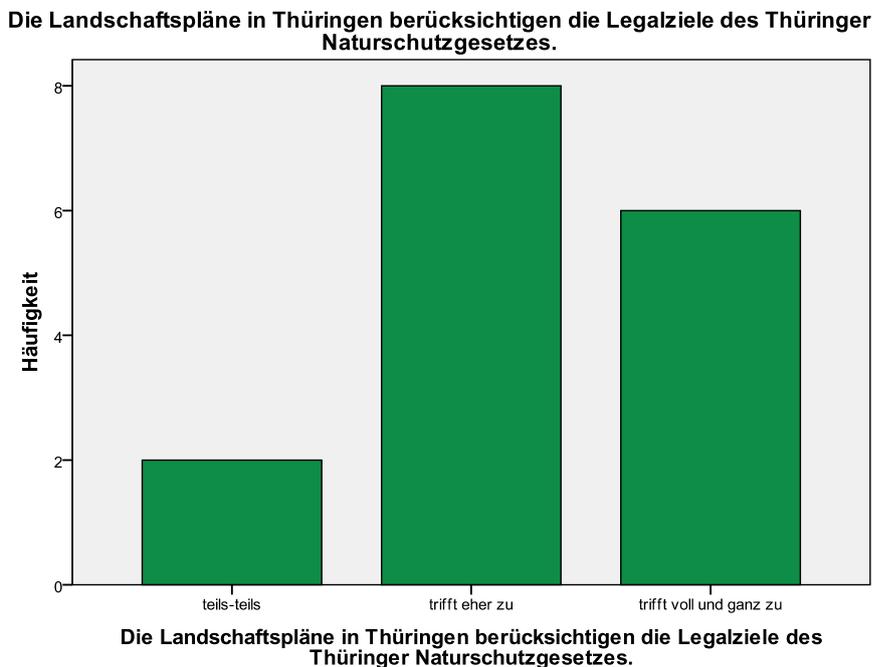


Abbildung 29: Berücksichtigung der Legalziele des ThürNatG in Thüringer Landschaftsplänen

Anders fällt hingegen die Beurteilung der Experten darüber aus, inwieweit die Thüringer Landschaftspläne die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt berücksichtigen. Hier

ist die überwiegende Anzahl der befragten Personen der Auffassung, dass diese Ziele in den Landschaftsplänen nur teilweise bzw. in Einzelfällen sogar „eher nicht“ berücksichtigt werden. Gleichwohl existieren aber auch eine, wesentlich positivere Voten (vgl. Abbildung 30).

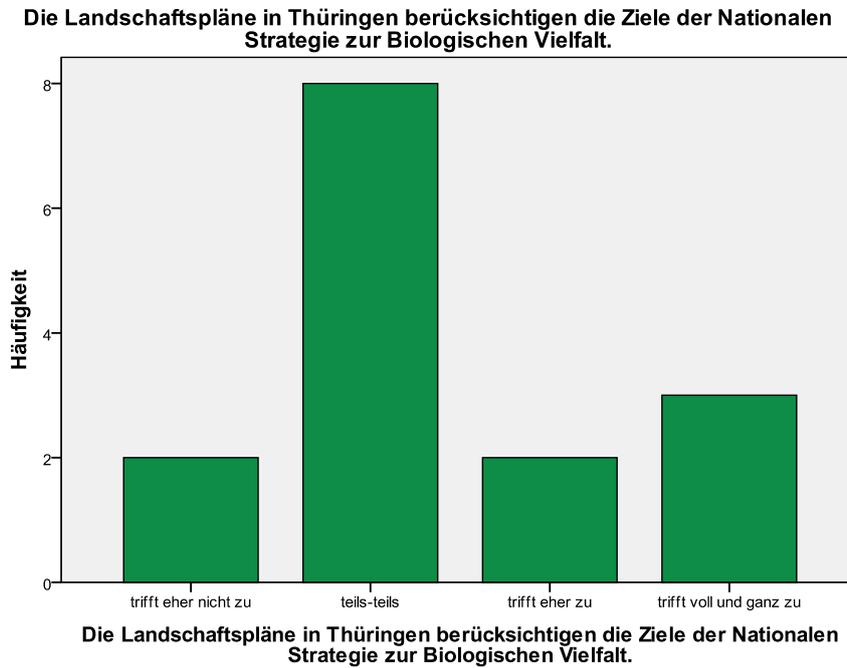


Abbildung 30: Berücksichtigung der der Ziele der NSBV in Thüringer Landschaftsplänen

Ähnlich wie die Berücksichtigung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt wird die Berücksichtigung der Thüringer Biodiversitätsstrategie im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung beurteilt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Strategie erst im Entwurf vorliegt und noch nicht verbindlich ist, kann die Bewertung durch die Naturschutzverwaltung durchaus als positiv interpretiert werden.

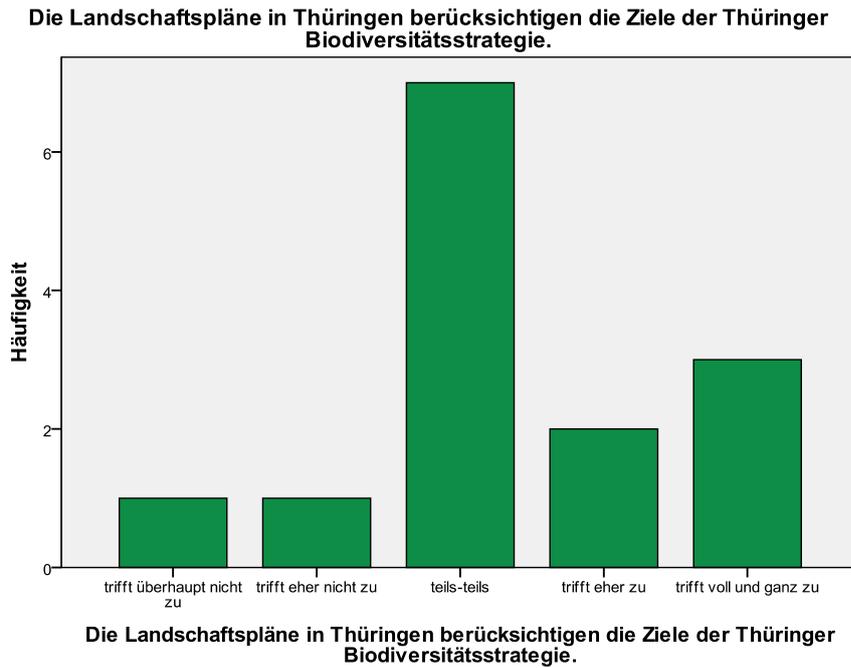


Abbildung 31: Berücksichtigung der Ziele der TBS in Thüringer Landschaftsplänen

Noch etwas positiver wurde die Berücksichtigung der Ziele des NATURA 2000-Konzeptes in der örtlichen Landschaftsplanung bezeichnet (vgl. Abbildung 32).

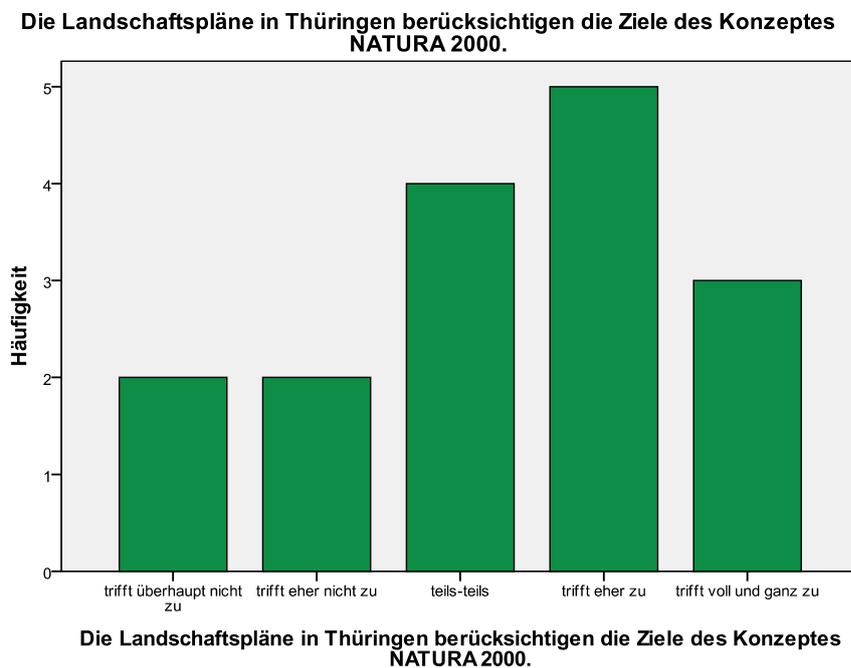


Abbildung 32: Berücksichtigung der Ziele des NATURA 2000.Konzeptes in Thüringer Landschaftsplänen

Wiederum sehr viel inhomogener war die Beurteilung der Frage, inwieweit in den Thüringer Landschaftsplänen auch die Ziele der SUP-Richtlinie Berücksichtigung finden. Hier kommen alle Antwortalternativen zumindest zweifach vor (vgl. Abbildung 33).

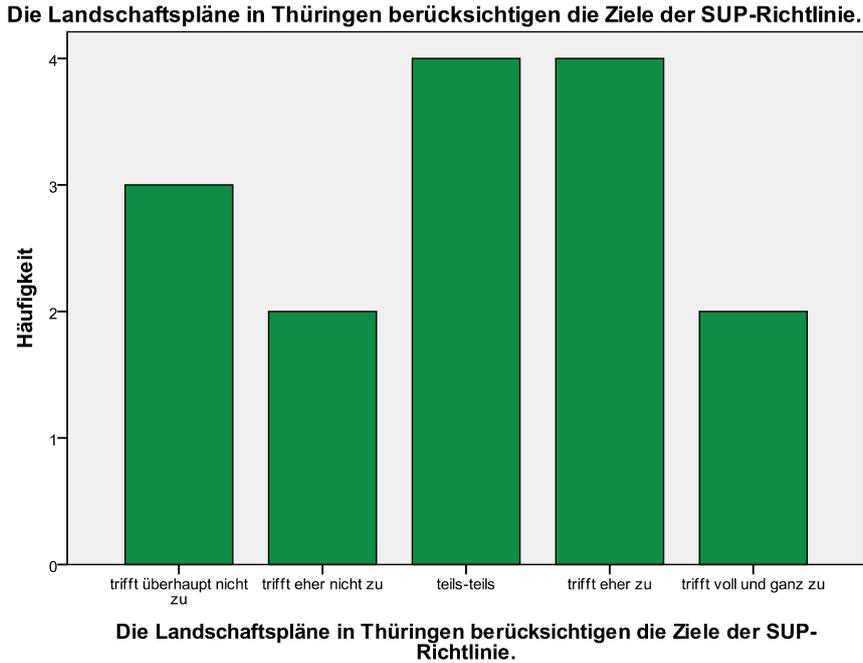


Abbildung 33: Berücksichtigung der Ziele der SUP-RL in Thüringer Landschaftsplänen

Auch bei der Fragestellung, inwieweit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in den Landschaftsplänen Thüringens berücksichtigt werden, sind alle Antwortalternativen benannt worden, allerdings besteht hier eine annähernde Normalverteilung mit einem Modalwert im mittleren Bereich (vgl. Abbildung 34).

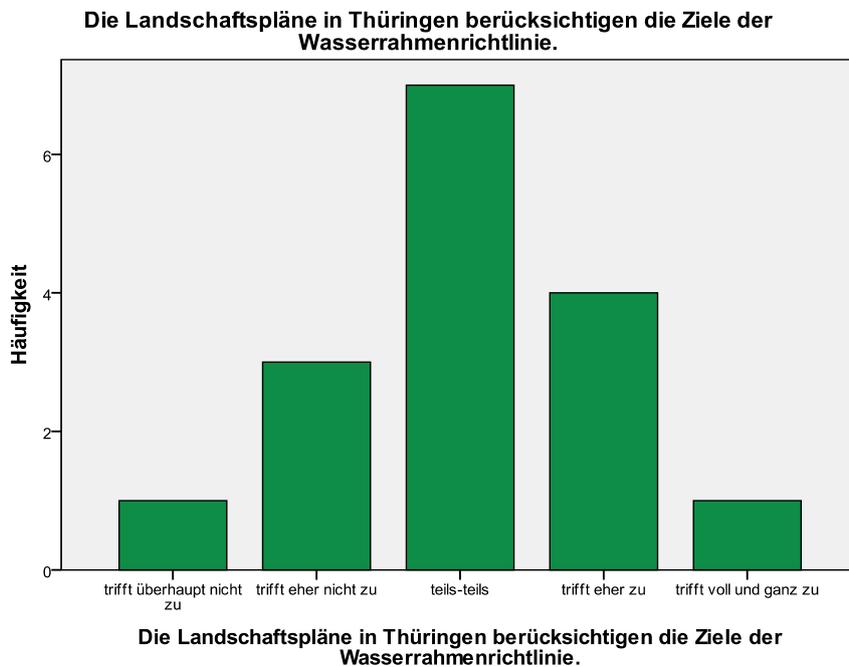


Abbildung 34: Berücksichtigung der Ziele der WRRL in Thüringer Landschaftsplänen

Abbildung 35 zeigt, dass die für die Landschaftsplanung zuständigen MitarbeiterInnen der Unteren Naturschutzbehörden die Thüringer Landschaftspläne überwiegend als geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Legalziele des Bundesnaturschutzgesetzes ansehen.

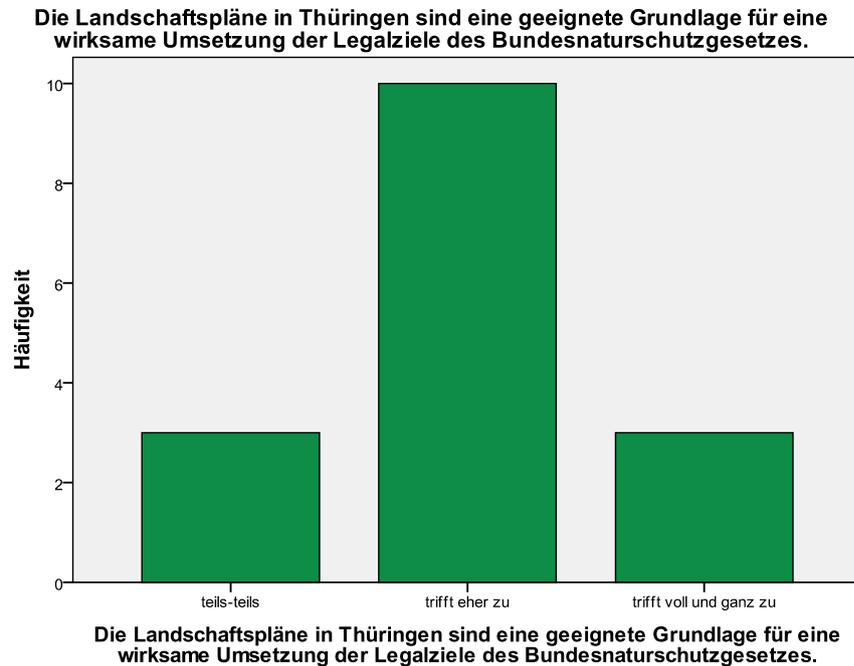


Abbildung 35: Umsetzung der Legalziele des BNatSchG in Thüringer Landschaftsplänen

Die Landschaftspläne werden in den meisten Fällen auch für die wirksame Umsetzung der Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes als geeignet bezeichnet (vgl. Abbildung 36).

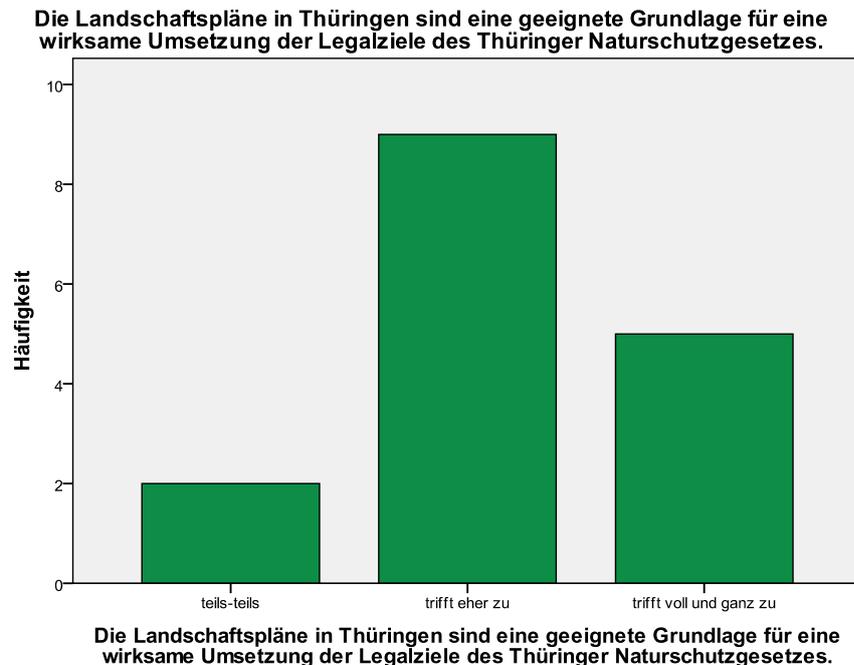


Abbildung 36: Umsetzung der Legalziele des ThürNatG in Thüringer Landschaftsplänen

Dagegen schätzen die befragten Angehörigen der Thüringer Naturschutzverwaltung die Eignung der Landschaftspläne als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt etwas weniger positiv ein (vgl. Abbildung 37). Deutlich ist hierbei, dass zwei Modalwerte existieren, das heißt es gibt eine Gruppe mit einer positiveren Einschätzung („trifft voll und ganz zu“) und eine Gruppe mit einer weniger positiven Einschätzung („teils-teils“).

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

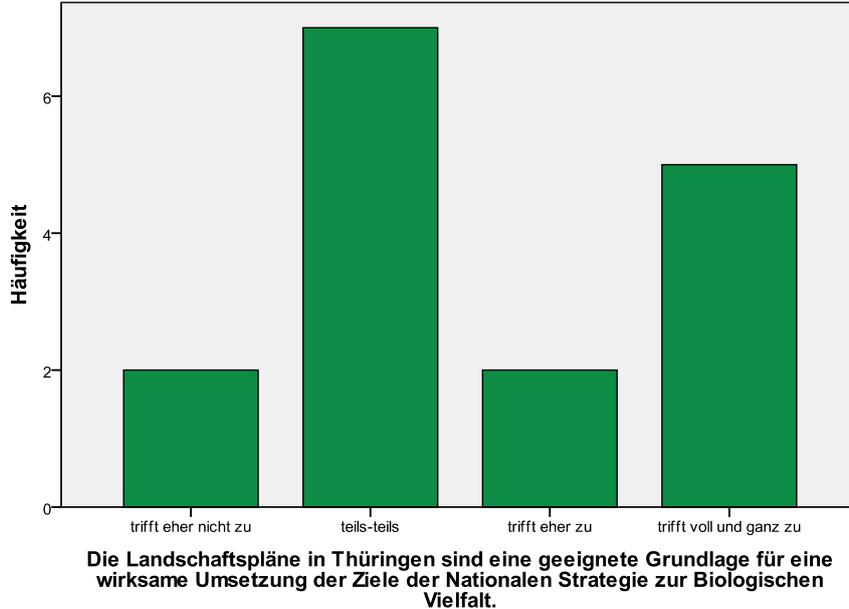


Abbildung 37: Umsetzung der Ziele der NSBV in Thüringer Landschaftsplänen

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Thüringer Biodiversitätsstrategie.

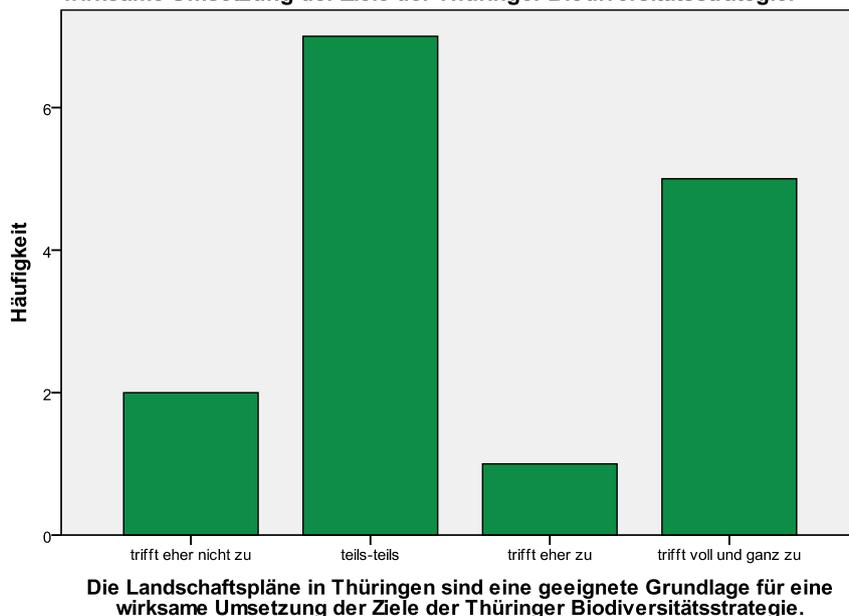


Abbildung 38: Umsetzung der Ziele der TBS in Thüringer Landschaftsplänen

Ganz ähnlich werden die Landschaftspläne in Bezug auf die Umsetzung der (im Entwurf vorliegenden) Thüringer Biodiversitätsstrategie eingeschätzt (vgl. Abbildung 38).

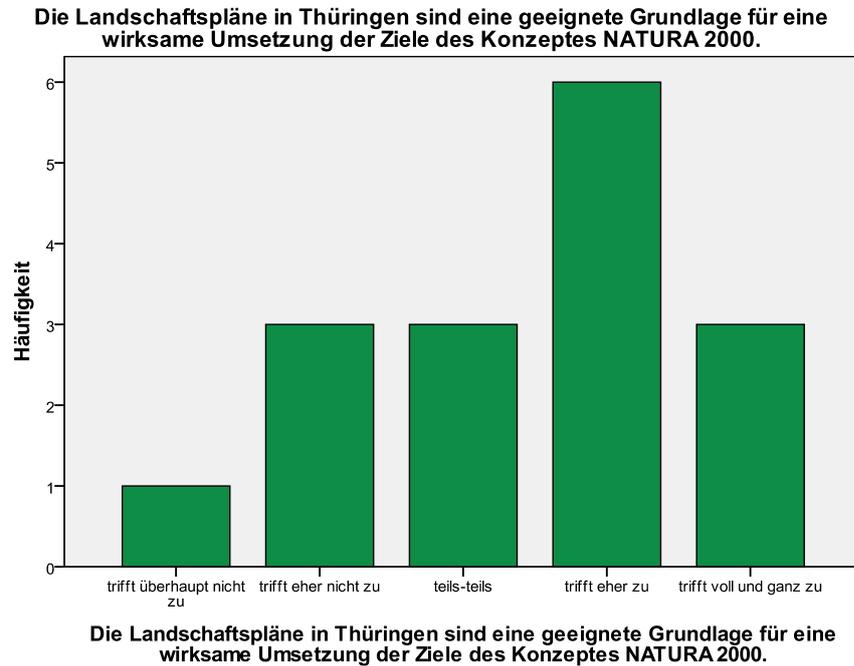


Abbildung 39: Umsetzung der Ziele des NATURA 2000-Konzeptes in Thüringer Landschaftsplänen

Inwieweit die Landschaftspläne als geeignet erscheinen, die Ziele des NATURA 2000-Konzeptes wirksam umzusetzen, ergibt sich aus Abbildung 39. Bemerkenswert ist hierbei, dass trotz der insgesamt positiven Einschätzung sämtliche Antwortalternativen vertreten sind, das Urteil der Angehörigen der Naturschutzverwaltung in diesem Punkt folglich nicht homogen ist.

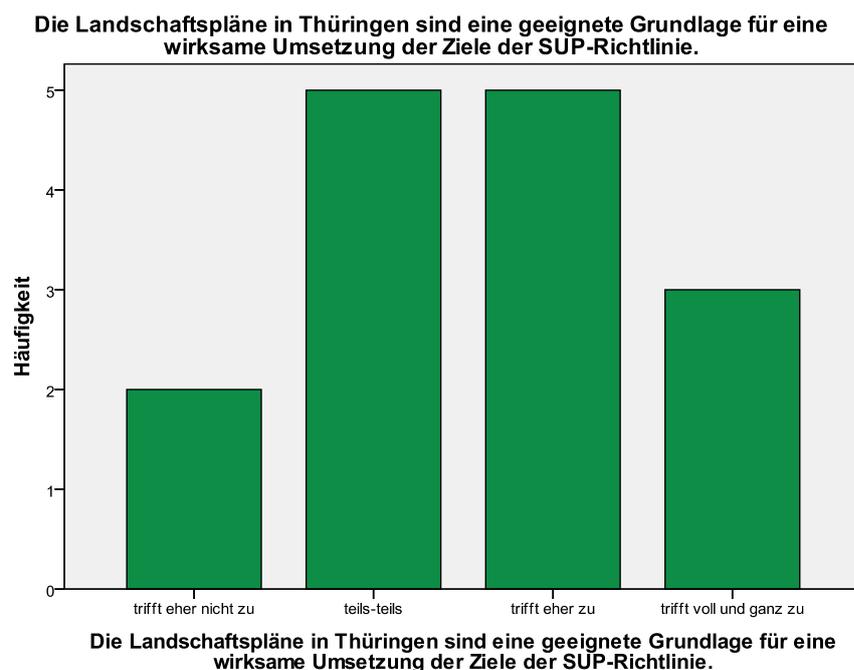


Abbildung 40: Umsetzung der Ziele der SUP-RL in Thüringer Landschaftsplänen

Eine ähnliche Streuung der Einschätzung der MitarbeiterInnen der Unteren Naturschutzbehörden ist in Bezug auf die Umsetzung der Ziele der SUP-Richtlinie wie auch der Wasserrahmenrichtlinie festzustellen (vgl. Abbildung 40 und Abbildung 41). Dabei scheinen die Landschaftspläne besser geeignet zu sein, die Ziele der SUP-Richtlinie wirksam umzusetzen als jene der WRRL.

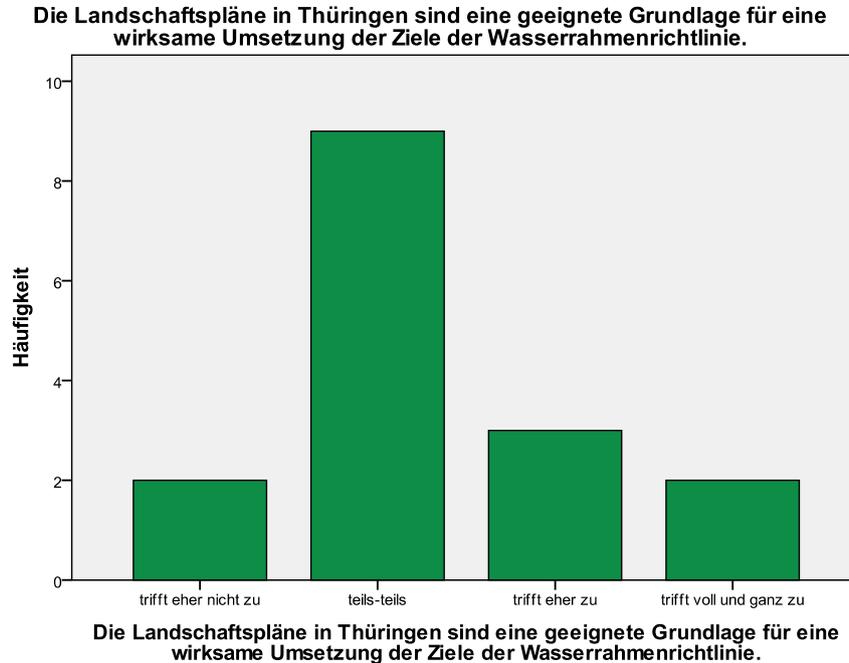


Abbildung 41: Umsetzung der Ziele der WRRL in Thüringer Landschaftsplänen

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Befragung zweierlei: Die Fragen wurden differenziert beantwortet, so dass deutlich wird, dass für die Thüringer Landschaftsplanung insbesondere in Bezug auf die erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen europäischen Anforderungen noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Andererseits zeigen die Ergebnisse aber auch die im Grundsatz positive Haltung bezüglich der Leistungsfähigkeit der Landschaftsplanung, die im Wesentlichen mit den in Kap. 5.1.1, Kap. 5.2.1 und Kap. 5.3.1 dargestellten Ergebnissen übereinstimmt.

5.5 Stärken-Schwächen-Analyse (Synopsis)

In diesem Abschnitt erfolgt eine synoptische Darstellung der Stärken und Schwächen der Thüringer Landschaftsplanung – differenziert nach den jeweiligen Planungsinstrumenten auf den unterschiedlichen Ebenen – auf der Grundlage der Kapitel 5.1 bis 5.3. Die jeweiligen Stärken und Schwächen werden in Tabelle 20 zusammengefasst.

Tabelle 20: Synoptische Darstellung der Stärken und Schwächen der Thüringer Landschaftsplanung auf gesamtörtlicher, regionaler und Landesebene

| Kriterien | Örtliche Ebene | Regionale Ebene | | | Landesebene |
|--|----------------|-----------------|-----------|---------|-------------|
| | LP | LRP 1994 | RROP 1999 | RP 2010 | LEP 2004 |
| Ausrichtung auf nationale Ziele des Naturschutzes | 1-2 | 1-2 | 2 | 2-3 | 2-3 |
| Ausrichtung auf europäische Ziele des Natur- und Umweltschutzes | 2-3 | – | 6 | 2 | 3-4 |
| Grundlage f. die wirksame Umsetzung der nationalen u. europäischen Ziele des Naturschutzes (u. Umweltschutzes) | 2 | 2-3 | 3-4 | 3-4 | 4 |

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Im Ergebnis zeigt es sich, dass die Landschaftspläne in sehr weitgehendem Umfang die nationalen Ziele des Naturschutzes operationalisieren (Bewertung: sehr gut – gut). Bei den europäischen Zielen des Natur- und Umweltschutzes konnte hingegen ein gewisser Verbesserungsbedarf identifiziert werden, auch wenn das diesbezügliche Ergebnis immer noch zufrieden stellend ist (Bewertung: gut – befriedigend). Dies betrifft sowohl das NATURA 2000-Konzept als auch die Anforderungen der SUP-Richtlinie (vgl. Kap. 5.2.1). Die Landschaftspläne erfüllen auch ihre Funktion für die wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes (u. Umweltschutzes) in recht umfassender Weise (Bewertung: gut).

Die Landschaftsrahmenpläne von 1994 operationalisieren ebenfalls in sehr weitgehendem Umfang die nationalen Ziele des Naturschutzes. Bei den europäischen Zielen musste eine Bewertung unterbleiben, da die Landschaftsrahmenpläne erarbeitet wurden, bevor diese Normen in deutsches Recht umgesetzt wurden. Die Funktion der Landschaftsrahmenpläne als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes (u. Umweltschutzes) ist ebenfalls positiv, wenngleich etwas weniger positiv als bei den Landschaftsplänen zu beurteilen, da die einzelnen Kriterien insgesamt nicht so gut ausgeprägt sind. Insbesondere wurde deutlich, dass die Aussagekraft der Planinhalte für die Maßstabebene durch eine vergleichsweise einseitige Ausrichtung auf die Regionalplanung nicht optimal ist. Andererseits ist

auch zu berücksichtigen, dass die Landschaftsrahmenpläne – auch vor dem Hintergrund der Anforderungen europarechtliche Regelungen – dringend hätten aktualisiert werden müssen.

Die Ausrichtung der Regionalen Raumordnungspläne (des Jahres 1999) auf die nationalen Ziele des Naturschutzes ist zwar etwas weniger umfassend als die der Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne, sie kann aber gleichwohl noch als „gut“ bewertet werden. Europäische Ziele des Naturschutzes wurden hingegen nicht berücksichtigt, obwohl die Umsetzung des NATURA 2000-Konzeptes in deutsches Recht bereits 1998 erfolgte (Bewertung: ungenügend). Die Funktion der Regionalen Raumordnungspläne als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes ist insgesamt noch akzeptabel, auch wenn hier die Unterschiede zu den Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen deutlich in Erscheinung treten (Bewertung: befriedigend – ausreichend).

Die im Entwurf vorliegenden Regionalpläne (2010) erreichen bemerkenswerter Weise hinsichtlich der Ausrichtung auf nationale Ziele des Naturschutzes nicht ganz das Niveau der Regionalen Raumordnungspläne von 1999 (Bewertung: gut – befriedigend). Dagegen werden die Anforderungen der europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes recht weitgehend erfüllt (Bewertung: gut). Die Funktion der Regionalpläne als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes ist wie bei den Regionalen Raumordnungsplänen insgesamt noch akzeptabel, auch wenn hier wiederum die Unterschiede zu den Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen deutlich in Erscheinung treten (Bewertung: befriedigend – ausreichend).

Der Landesentwicklungsplan (2004) unterscheidet sich hinsichtlich der Ausrichtung auf nationale Ziele des Naturschutzes praktisch nicht von den Regionalplanentwürfen (2010) und verfehlt damit ebenfalls das Niveau der Regionalen Raumordnungspläne von 1999. Im Vergleich zu Letzteren erfüllt der Landesentwicklungsplan jedoch zumindest einige Anforderungen der europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes (Bewertung: befriedigend – ausreichend). Sein Beitrag als Grundlage zur wirksamen Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes ist etwas geringer als jener der Regionalpläne (Bewertung: ausreichend).

Die Stärken der Thüringer Landschaftsplanung liegen demnach auf der Ebene des Landschaftsplans. Auch die Ebene des Landschaftsrahmenplans konnte lange Zeit als positiv wirkendes Element im System der Landschaftsplanung identifiziert werden, ist aber bei weitem nicht mehr aktuell. Die auf der regionalen Ebene etablierten Instrumente des Regionalen Raumordnungsplans bzw. Regionalplans können die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans nicht oder nur teilweise ersetzen. Das gleiche gilt für die Landesebene für das fehlende Landschaftsprogramm, welches nicht oder nur in einigen Punkten durch den Landesentwicklungsplan ersetzt werden kann.

6 Diskussion der Ergebnisse

Die in Kap. 5 dargestellten Ergebnisse wurden zu wissenschaftlichen Absicherung mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen gewonnen und ergeben dennoch ein recht homogenes und eindeutiges Bild. Die Ergebnisse für die Ebene des Landschaftsplans sind aufgrund des Stichprobenkonzeptes repräsentativ für Thüringen. Bei den anderen Instrumenten wurde ohnehin eine Vollerhebung durchgeführt, so dass sich hier die Frage der Repräsentativität nicht stellt.

Die hier vorliegende Studie zeichnet ein differenziertes Bild über die Ausrichtung der Thüringer Landschaftsplanung (mit Ausnahme der Ebene der kommunalen Grünordnungspläne) auf die nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes (ergänzt um einige weitere Anforderungen europäischer Umweltnormen) sowie ihre Funktion als Grundlage für eine wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Natur- und Umweltschutzes. Ergänzt wurde die Untersuchung durch eine auf einer Stichprobe basierende partielle Wirkungsanalyse der Landschaftspläne in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) im Sinne des KULAP. Weitergehende Wirkungen der Landschaftspläne im Hinblick auf andere Adressaten (z. B. Bauleitplanung, Agrarplanung) werden durch diese Studie nicht erfasst (vgl. Gruehn 1998, Wende 2001 sowie Gruehn & Kennweg 2002 a, 2002 b). Erfolgskontrollen in Bezug auf das von der Landschaftsplanung anvisierte, breite Adressatenspektrum können folglich durch diese Studie nicht ersetzt werden.

Die Ergebnisse reihen sich gut in das bisherige Bild empirischer Erfolgskontrollen ein (vgl. Kap. 3) und ergänzen damit die Ende der 90er Jahre aufgedeckten positiven Wirkungen der Thüringer Landschaftspläne im Kontext der vorbereitenden Bauleitplanung (Gruehn 1998).

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Landschaftsplanung in Thüringen

Im Ergebnis dieser Studie zeigen sich auch vor dem Hintergrund bereits durchgeführter Forschungsarbeiten (vgl. Kap. 3) deutliche Trends. Die Landschaftspläne in Thüringen erfüllen im Wesentlichen die Legalziele des Naturschutzes sowie die formulierten fachwissenschaftlichen Anforderungen (vgl. Kap. 5.). Bemerkenswert ist dabei, dass in Thüringen ein hoher Standardisierungsgrad erreicht ist, der die Variation des Erfüllungsgrades der einzelnen Kriterien gering hält. Insbesondere im Vergleich mit den in anderen Bundesländern durchgeführten Untersuchungen kann konstatiert werden, dass die Landschaftspläne in Thüringen mit nur wenigen Ausnahmen ein hohes fachliches Niveau erreichen. Problematisch ist allenfalls, dass die Landschaftspläne in Thüringen nicht flächendeckend vorliegen.

Untere Naturschutzbehörden als Träger der (örtlichen) Landschaftsplanung sind außer in Thüringen nur in wenigen anderen Bundesländern bekannt, in modifizierter Form z. B. in Nordrhein-Westfalen. Im Gegensatz zur kommunalen Zuständigkeit kann so vor allem bei der Planung in kleineren Gemeinden die erforderliche Fachkompetenz sichergestellt werden, die z. B. auch für eine Beurteilung erforderlich ist, welche Teilinhalte eines Landschaftsplans ggf. fortzuschreiben sind und welche nicht. Dagegen spricht nicht, dass die unteren Naturschutzbehörden in größeren (kreisfreien) Städten in die jeweilige Stadtverwaltung eingegliedert sind, denn in größeren Städten ist in der Regel ohnehin eine entsprechende Fachkompetenz vorhanden. Vor diesem Hintergrund erscheint das Thüringer Organisationsmodell der Landschaftsplanung als effizient, weshalb keine Änderungsvorschläge bezüglich der Zuständigkeiten gemacht werden. Wichtiger ist es vielmehr, auch in Zukunft eine fachlich fundierte, möglichst flächendeckende und öffentlichkeitswirksame Landschaftsplanung in Thüringen zu gewährleisten.

Die Landschaftsrahmenplanung ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Diese liegt im Gegensatz zu den Landschaftsplänen flächendeckend vor, ist aber inzwischen zumindest in Teilen veraltet und müsste daher aktualisiert werden.

In Bezug auf die Regionalplanung ist zu konstatieren, dass die Erfüllung der Legalziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dort aufgrund der um ein Vielfaches komplexeren Aufgabenstellung stärkere Probleme bereitet, zumal eine Aktualisierung der Landschaftsrahmenplanung aus dem Jahr 1994 aussteht. Auch auf der Landesebene ist das Fehlen eines Landschaftsprogramms merklich, der Landesentwicklungsplan (2004) kann diesen letztendlich nicht vollständig ersetzen.

Es wird angeregt, die Thüringer Landschaftsplanung behutsam fortzuentwickeln. Dabei sollten faktische Gegebenheiten, sowie Erkenntnisse dieser Studie Berücksichtigung finden. Einerseits konnte gezeigt werden, dass die Landschaftspläne – so sie denn vorliegen – einen hochwertigen Beitrag zur Erfüllung der Legalziele von Naturschutz und Landschaftspflege leisten. Andererseits sollte zumindest eine Planungsebene der Landschaftsplanung im Freistaat Thüringen voll-

ständig flächendeckend erarbeitet werden. Gruehn, Finke & Roth (2008) haben im Kontext der Bundesnaturschutzgesetznovellierung vorgeschlagen, den Schwerpunkt der planerischen Aktivitäten von Naturschutz und Landschaftspflege auf die regionale Ebene zu verlegen, u. a. deshalb, weil hier die Landschaftsrahmenplanung durch fachlich kompetente MitarbeiterInnen in den Naturschutzbehörden erarbeitet oder begleitet werden könnte, was beispielsweise auf kommunaler Ebene, insbesondere im flächenanteilmäßig bedeutsamen ländlichen Bereich, nicht in gleicher Weise möglich wäre.

Nun liegt in Thüringen allerdings eine andere Situation vor: Zum Einen sind die Unteren Naturschutzbehörden Träger der (örtlichen) Landschaftsplanung und erfüllen – vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Studie – diese Aufgabe momentan recht erfolgreich. Daher sollten Änderungen des Systems – zumindest in Bezug auf die Landschaftspläne – vorerst besser nicht vorgenommen werden. Andererseits unterscheidet sich Thüringen aber auch von den anderen Flächenländern dadurch, dass es eine relativ kleine Gesamtfläche hat. Da wie gezeigt, die Landschaftsrahmenpläne aktualisiert werden müssten und das Landschaftsprogramm gänzlich fehlt, könnte eine relativ effiziente Möglichkeit, eine landesweit flächendeckende Landschaftsplanung zu etablieren, darin bestehen, dass zunächst für den gesamten Freistaat Thüringen ein Landschaftsprogramm erarbeitet wird, welches einerseits nicht zu kleinmaßstäbig (mindestens 1:100.000) sein darf, um die Landschaftsrahmenplanung (zumindest vorübergehend) zu ersetzen, andererseits aber auch den Vorteil hätte, eine landesweite, räumlich konkretisierte Naturschutzstrategie abzubilden. Hinzu kommt, dass dieses Landschaftsprogramm auch wichtige Beiträge für die Regionalplanung liefern könnte und insoweit mittelfristig auch helfen könnte, die dort festgestellten Mängel zu beheben. Der Vorteil gegenüber der Neubearbeitung von Landschaftsrahmenplänen wäre darin zu sehen, dass der Abstimmungsaufwand mit den unterschiedlichen Planungsbüros (u. a. über Planinhalte und –grafik) reduziert werden könnte und in relativ kurzer Zeit mit überschaubarem finanziellen Aufwand eine einheitliche, standardisierte Vorgabe für den gesamten Freistaat Thüringen bereitgestellt werden könnte.

Längerfristig könnten dann folgende Optionen bestehen, die mit der derzeitigen Gesetzeslage kompatibel sind:

- a) Ca. 10-12 Jahre nach Fertigstellung des Landschaftsprogramms könnten (anstelle des Landschaftsprogramms) wiederum die Landschaftsrahmenpläne aktualisiert werden. Diese Option wäre vor allem dann relevant, wenn in den nächsten ca. 10-12 Jahren nur sehr wenige Landschaftspläne erarbeitet oder aktualisiert würden und somit ein großer Neu- oder Überarbeitungsbedarf auf den raumkonkreteren Ebenen der Landschaftsplanung entstanden wäre. In diesem Falle erschiene eine zügige Neubearbeitung der Landschaftsrahmenpläne – wiederum in nicht zu kleinem Maßstab (z. B. 1:25.000) – als ein effizienter Weg, um einerseits Flächendeckung zu erreichen, andererseits die Landschaftsplanung in der Trägerschaft der Unteren Naturschutzbehörden zügig zu aktualisieren. Längerfristig würde damit der o. g. Vorschlag von Gruehn, Finke und Roth (2008) imple-

mentiert werden. Landschaftspläne könnten dann ggf. auf besonders bedeutsame Gebiete fokussiert werden, in denen in sehr hoher räumlicher Auflösung konkrete Aussagen von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich sind. (Auch derzeit liegen die Landschaftspläne nicht flächendeckend vor). Kurzfristig würde bei dieser Option also auf das Landschaftsprogramm gesetzt werden. Längerfristig würde unter den genannten Voraussetzungen die bisher in Form von Landschaftsplänen und Landschaftsrahmenplänen vorliegende Landschaftsplanung auf die Ebene des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne verlagert werden. Treten die Voraussetzungen, dass in den nächsten ca. 10-12 Jahren nur sehr wenige Landschaftspläne erarbeitet oder aktualisiert werden, nicht ein, verbleibt Option b).

- b) Als Alternative zu a) würde hier das Landschaftsprogramm 10-12 Jahre nach dessen erstmaliger Fertigstellung aktualisiert werden. Sofern mittel- bis langfristig die flächendeckende Erarbeitung und Aktualisierung der Landschaftspläne sichergestellt werden könnte, könnte ggf. langfristig auf die Landschaftsrahmenpläne verzichtet werden. Auch bei dieser Option verbleibt der Unteren Naturschutzbehörde ein Instrument der Landschaftsplanung, nämlich wie bisher der Landschaftsplan.

Trotz der grundsätzlich positiven Beurteilung lässt die Untersuchung zahlreiche Verbesserungsvorschläge zu. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Nutzbarmachung und öffentlich zugängliche Bereithaltung bzw. Präsentation der Ergebnisse der Landschaftsplanung mit modernen Medien (Internet). Dies erscheint vor allem auch im Falle der Fortschreibung der Landschaftsplanung geboten zu sein. Auch wenn nach zehn bis 15 Jahren bestimmte Inhalte der Landschaftsplanung, wie z. B. Biotoptypenkartierungen, an Aktualität verloren haben und daher überarbeitet werden müssen, sind doch viele landschaftsplanerische Inhalte von dauerhaftem Wert und können daher auch längerfristig genutzt werden (z. B. Bodenkarten und daraus abgeleitete Bewertungen). Dementsprechend ist eine erneute Vergabe solcher Teilleistungen seitens der Auftraggeber nur bedingt erforderlich. Im Extremfall erfolgt hier jedoch in der Praxis – offensichtlich aufgrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten – eine Beschränkung der Landschaftsplanfortschreibungen auf einzelne Teilaspekte (wie z. B. Arten- und Biotopschutz), so dass viele der bereits erarbeiteten Grundlagen und Bewertungsergebnisse der Landschaftspläne erster Generation nicht mehr verfügbar sind und damit die Ergebnisse der Fortschreibung insgesamt weniger nachvollziehbar werden. Hier bedarf es zukünftig gewisser (beispielhafter) Vorgaben, um die Erfüllung der Legalziele des Naturschutzes durch die Landschaftsplanung auch in Zukunft sicherzustellen.

Ein weiterer Aspekt einer möglichen Weiterentwicklung der Landschaftsplanung ergibt sich aus dem globalen Klimawandel und etwaigen Anpassungsbedürfnissen (vgl. Meyer et al. 2009 sowie Rannow et al. 2010). Als eher beiläufiges Ergebnis dieser Studie konnte aufgedeckt werden, dass die Themen globaler Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel auch in neueren Landschaftsplänen nicht oder nur am Rande aufgegriffen wurden. Dies erscheint aber

für die Zukunft besonders wichtig, um die mögliche Betroffenheit der spezifischen Landschaftsfunktionen bzw. Ecosystem Services (Ökosystemdienstleistungen) durch den Klimawandel frühzeitig erkennen und ggf. entsprechend gegenlenken zu können. Insofern sollte die Landschaftsplanung neben ihren bisherigen Funktionen zukünftig auch als Instrument einer an der Sicherung der Landschaftsfunktionen orientierten Klimaanpassungsplanung, die zudem einen volkswirtschaftlichen Mehrwert durch Risikominderung generiert, genutzt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsplanung in Deutschland (und damit auch in Thüringen) das einzige Planungsinstrument darstellt, das sich durch die Aufbereitung detaillierter, raumspezifischer Informationen über Landschaftsfunktionen bzw. Ecosystem Services auszeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte die Landschaftsplanung zukünftig – viel stärker als bisher – dazu genutzt werden, Fördermittel (z. B. KULAP) in jene räumlich definierten Bereiche zu lenken, in denen gleichzeitig (durch ein und dieselbe Maßnahme) mehrere Ziele erreicht werden können, d. h. eine maximale Mehrfachzielerfüllung möglich ist (vgl. Gruehn 2001). Landschaftsplanung könnte somit unmittelbar zur Effizienzsteigerung des Fördermitteleinsatzes beitragen, indem sie eine hohe ökologische Wirksamkeit des Finanzmitteleinsatzes durch Ausweisung entsprechender raumbezogener Kulissen auf der Basis eines umfassenden Ecosystem Services Assessments garantiert. Dies wäre auch ein Beitrag, die mit der Novelle 2009 neu in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommene Regelung des § 9 (3) Nr. 4 c (letzte Alternative) BNatSchG umzusetzen.

8 Quellen

8.1 Literatur

- BMU, Hrsg. (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin.
- v. Bosse, A. (2004): Die Wirksamkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung – mit einer rechtstatsächlichen Untersuchung am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Wiku-Verlag. Berlin.
- Finke, L., Reinkober, G., Siedentop, S. & Strotkemper, B. (1993): Berücksichtigung ökologischer Belange in der Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland. ARL-Beiträge 124. Hannover.
- Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (2011): Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Berliner Kommentar. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- Gassner, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag. Radebeul.
- Gassner, E., Bedomir-Kahlo, G., Schmidt-Räntsch, A. & Schmidt-Räntsch, J (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Auflage. Verlag C. H. Beck. München.
- Gassner, E. & Heugel, M. (2010): Das neue Naturschutzrecht. BNatSchG-Novelle 2010 – Eingriffsregelung – Rechtsschutz. Verlag C. H. Beck. München.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.
- Gruehn, D. (1998): Die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der vorbereitenden Bauleitplanung – Ein Beitrag zur theoretischen Fundierung und methodischen Operationalisierung von Wirksamkeitskontrollen. Europäische Hochschulschriften 42 (22). Frankfurt.
- Gruehn, D. (2001): Landschaftsplanung als Steuerungs- und Koordinationsinstrument zur räumlichen Lenkung von Fördermitteln - unter Berücksichtigung der EU-Strukturfonds. In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: Landschaftsplanung als Steuerungs- und Koordinationsinstrument zur räumlichen Lenkung von Fördermitteln. BfN-Skripten 48: S. 11-31. Bonn-Bad Godesberg.
- Gruehn, D. (2004): Zur Validität von Bewertungsmethoden in der Landschafts- und Umweltplanung - Handlungsbedarf, methodisches Vorgehen und Konsequenzen für die Planungspraxis, aufgezeigt am Beispiel der Validitätsprüfung praxistauglicher Verfahrensansätze zur Bewertung von boden- wasser- und klimarelevanten Landschaftsfunktionen. Mensch & Buch-Verlag. Berlin.

- Gruehn, D. (2005): Landscape Planning in Germany - a contribution to the discussion on the European Landscape Convention? In: *alfa SPECTRA - Planning Studies - Central European Journal of Architecture and Planning* FA STU 9 (Special Issue): pp. 24-26.
- Gruehn, D. (2006): Landscape Planning as a Tool for Sustainable Development of the Territory - German Methodology and Experience. In: Vogtmann, H. & Dobretsov, N. [Ed.]: *Environmental Security and Sustainable Land Use - with special reference to Central Asia*, pp. 297-307. Springer. The Netherlands.
- Gruehn, D. (2010 a): Implications of the act reforming Nature Conservation Law on spatial planning in Germany. In: Davy, B., Hartmann, T., Kobs, H., Schmidt, K. & Zimmermann, G., [Eds.]: *Program and Abstracts of the Fourth International Academic Conference on Planning, Law, and Property Rights*, p. 85.
- Gruehn, D. (2010 b): *Aperçu historique sur le développement de l'aménagement du territoire en Allemagne au XX^e siècle*. Publications du Centre Régional Universitaire Lorrain d'Histoire 38 (=Aménageurs, territoires et entreprises en Europe du Nord-Ouest au second XX^e siècle): 155-166.
- Gruehn, D. (2010 c): Validity of landscape function assessment methods – a scientific basis for landscape and environmental planning in Germany. In: *The Problems of Landscape Ecology* 28: pp. 191-200.
- Gruehn, D., Finke, R. & Roth, M. (2008): *Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz nach der Föderalismusreform*. LLP-report 004. Dortmund. 64 S.
- Gruehn, D. & Kenneweg, H. (2001): *Landschaftsplanung als Steuerungs- und Koordinationsinstrument zur räumlichen Lenkung von Fördermitteln*. Ergebnisbericht zur gleichnamigen Fachveranstaltung im Rahmen des FuE-Vorhabens 800 82 006. BfN-Skripten 48. Bonn-Bad Godesberg. 125 S.
- Gruehn, D. & Kenneweg, H. (2002 a): *Kritische Evaluation der Wirksamkeit der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung in Rheinland-Pfalz*. Abschlussbericht zum gleichnamigen Forschungsprojekt. Internetveröffentlichung.
- Gruehn, D. & Kenneweg, H. (2002 b): *Wirksamkeit der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext zur Agrarfachplanung*. BfN-Skripten 59. Bonn-Bad Godesberg.
- Gruehn, D. & Winkelbrandt, A. (2000): *Persuasive Wirkungen der Landschaftsplanung*. Bedeutung der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext zur vorbereitenden Bauleitplanung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32 (8): S. 229-234.
- v. Haaren, C., Hrsg. (2004): *Landschaftsplanung*. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

- Herberg, A. (2003): Landschaftsrahmenplanung in Deutschland. Ihre Implementation in Brandenburg vor dem Hintergrund ihrer Entstehung und Entwicklung in Deutschland. Mensch und Buch Verlag. Berlin.
- Kiemstedt, H., Horlitz, T. & Ott, S. (1993): Umsetzung von Zielen des Naturschutzes auf regionaler Ebene. ARL-Beiträge 123. Hannover.
- Kiemstedt, H., Mönnecke, M. & Ott, S. (1999): Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung. BfN-Skripten 4. Bonn-Bad Godesberg.
- Meyer, C. B., Rannow, S., Greiving, S. & Gruehn, D. (2009): Regionalisation of Climate Change Impacts in Germany for the Usage in Spatial Planning. In: GeoScape 1 (4): pp. 34-43.
- Mönnecke, M. (2000): Evaluationsansätze für die örtliche Landschaftsplanung. Grundlegung, Konzipierung und Anwendung. Dissertation am Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover.
- Rannow, S., Loibl, W., Greiving, S., Gruehn, D. & Meyer, B. (2010): Potential impacts of climate change in Germany - Identifying regional priorities for adaptation activities in spatial planning. Landscape and Urban Planning 98 (3-4): pp. 160-171.
- Riedel, W. & Lange, H., Hrsg. (2001): Landschaftsplanung. Spektrum Akademischer Verlag. Heidelberg/Berlin.
- RSU, Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1987): Umweltgutachten 1987. Bundestags-Drucksache 11/1568 vom 21.12.1987.
- TMLFUN (2009): Thüringer Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt – Entwurf.
- TMLFUN, Hrsg. (2010): Das Naturschutzrecht in Thüringen ab dem 1. März 2010. Synopse des am 1. März 2010 in Kraft tretenden Bundesnaturschutzgesetzes, weiterer einschlägiger Vorschriften des Bundesrechts und der fortgeltenden Vorschriften des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft. 123 S.
- Wende, W. (2001): Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung und ihr Einfluß auf Zulassungsverfahren. Eine empirische Studie zur Wirksamkeit, Qualität und Dauer der UVP in der Bundesrepublik Deutschland. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.
- Wende, W. et al. (2009): Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen örtlicher Landschaftspläne. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (5): S. 145- 149.
- Werking-Radtke, J. (1996): Effizienzkontrolle von Landschaftsplänen. LÖBF-Mitteilungen (2): S. 11-16.
- v. Zahn, K. (2011): Bewertung der Umweltqualität von Bebauungsplänen als Grundlage für die Überprüfung der Effektivität umweltbezogener Regelungen für die verbindliche Bauleitplanung im Baugesetzbuch. Dissertation an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund.

8.2 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc.

EU-Recht

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

RICHTLINIE DES RATES vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Bundesrecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2995).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) – vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102).

Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I, S.1461).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I 630, 631)

Landesrecht

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. S. 251).

Erstes Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630).

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 726).

Erste Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 1.7.2010 (ThürStAnz. Nr. 31, S. 1093) zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) vom 30.4.2008 (ThürStAnz. Nr. 22, S. 781-819) zum Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007).

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zum Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007) vom 30.4.2008 (ThürStAnz. Nr. 22, S. 781).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Gesetz zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393).

Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421).

Neubekanntmachung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298).

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL) vom 14.5.2008 (ThürStAnz. Nr. 23, S. 854).

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen (WUM) vom 30.7.2009 (ThürStAnz. Nr. 34, S. 1412).

Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich und zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546).

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz – ThürUVPG –), verkündet als Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über

die Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85).

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2003 (GVBl. S. 393).

Thüringer Gesetz zur Änderung forst- und naturschutzrechtlicher Regelungen vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 17).

Thüringer Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1).

Thüringer Gesetz zur Änderung von Behördenbezeichnungen nach Errichtung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 4. September 2002 (GVBl. S. 303).

Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19).

Thüringer Gesetz zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPIG) vom 17.7.1991 (GVBl. S. 210).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 485).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45).

Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 29. Oktober 2004 (GVBl. S. 754).

Thüringer Verordnung über den Landesplanungsbeirat vom 10. September 1991 (GVBl. S. 413).

Thüringer Verordnung über die räumliche Abgrenzung der Planungsregionen im Land Thüringen (Landesregionenverordnung - LRegVO -) vom 22. August 1991.

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG -) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57).

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG -) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149).

Zweites Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149).

9 Anhang I

Bewertung der Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Thüringen

Hier: Landschaftsplan

Teil A: Ausrichtung des Landschaftsplans auf nationale Ziele des Naturschutzes

A 1. Ausrichtung auf die Legalziele des BNatSchG und ThürNatG

A 1.1. Ausrichtung auf die in § 1 BNatSchG, § 1 (2) VorlThürNatG und § 1 (2) ThürNatG explizit genannten Ziele

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Leistungs- bzw. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Leistungs- bzw. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Leistungs- bzw. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Leistungs- bzw. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Regenerationsfähigkeit und (nachhaltigen) Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Regenerationsfähigkeit und (nachhaltigen) Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Regenerationsfähigkeit und (nachhaltigen) Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Regenerationsfähigkeit und (nachhaltigen) Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt (einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt (einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt (einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt (einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erhaltungsmaßnahmen (Schutz & Pflege) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Entwicklungsmaßnahmen (Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung) zur nachhaltigen bzw. dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft im unbesiedelten Bereich

trifft nicht zu

trifft zu

A 1.2. Ausrichtung auf die den § 1 BNatSchG konkretisierenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 2 BNatSchG, § 1 (3) VorlThürNatG sowie § 1 (3) ThürNatG bzw. entsprechende Unterziele des § 1 BNatSchG 2009⁷.

a) Zeitraum bis 3/2002

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|-----------------------------------|---|---|---|
| GB1a | § 2 (1) Nr. 1 BNatSchG 1987 | Erhalt u. Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Unterlassung o. Ausgleich v. Beeinträchtigungen | | |
| GB2a | § 2 (1) Nr. 2 BNatSchG 1987 | Erhalt unbebauter Bereiche in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe als Voraussetzung f. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter u. f. die Erholung in Natur u. Landschaft; Schutz, Pflege u. Entwicklung v. Teilen v. Natur u. Landschaft im besiedelten Bereich | | |
| GB3a | § 2 (1) Nr. 3 BNatSchG 1987 | Sparsame Nutzung sich nicht erneuernder Naturgüter; nachhaltige Nutzung sich erneuernder Naturgüter | | |
| GB4a | § 2 (1) Nr. 4 BNatSchG 1987 | Erhalt des Bodens; Vermeidung des Verlustes seiner natürl. Fruchtbarkeit | | |
| GB5a | § 2 (1) Nr. 5 BNatSchG 1987 | Vermeidung der Vernichtung wertvoller Landschafts-(bestand-)teile beim Abbau v. Bodenschätzen; Verhütung dauernder Schäden des Naturhaushaltes; Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen aufgrund v. Aufsuchung u. Gewinnung v. Bodenschätzen u. Aufschüttung, mittels Rekultivierung u. naturnaher Gestaltung | | |

⁷ Das im Jahre 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz 2009 wurde dahingehend geändert, dass die bisherigen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 BNatSchG (alt) durch Unterziele ersetzt wurden, die nunmehr ebenfalls in § 1 BNatSchG (neu) geregelt sind.

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|------------------------------------|---|---|---|
| GB6a | § 2 (1) Nr. 6 BNatSchG 1987 | Erhalt u. Vermehrung v. Wasserflächen; Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen; Erhalt o. Wiederherstellung der natürl. Selbstreinigungskraft; Vermeidung eines rein technischen Ausbaus v. Gewässern; Ersatz des technischen Gewässerausbaus durch biol. Wasserbaumaßnahmen | | |
| GB7a | § 2 (1) Nr. 7 BNatSchG 1987 | Begrenzung v. Luftverunreinigungen u. Lärmeinwirkungen | | |
| GB8a | § 2 (1) Nr. 8 BNatSchG 1987 | Vermeidung v. Beeinträchtigungen des Klimas, insbes. des örtl. Klimas; Ausgleich o. Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen | | |
| GB9a | § 2 (1) Nr. 9 BNatSchG 1987 | Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung, insbes. v. Wald, sonstiger geschlossener Pflanzendecken u. Ufervegetation; standortgerechte Begrünung unbebauter Flächen m. beseitigter Vegetation | | |
| GB10a | § 2 (1) Nr. 10 BNatSchG 1987 | Schutz wildlebender Tiere u. Pflanzen u. ihrer Lebensgemeinschaften; Schutz, Pflege, Entwicklung u. Wiederherstellung ihrer Lebensstätten, Lebensräume u. sonstiger Lebensbedingungen | | |
| GB11a | § 2 (1) Nr. 11 BNatSchG 1987 | Erschließung, Gestaltung u. Erhaltung ausreichender Flächen f. Naherholung, Ferienerholung u. sonstige Freizeitgestaltung | | |
| GB12a | § 2 (1) Nr. 12 BNatSchG 1987 | Erleichterung des Zugangs v. Landschaftsteilen, die sich f. die Erholung der Bevölkerung besonders eignen | | |
| GB13a | § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG 1987 | Erhalt v. historischen Kulturlandschaften und –landschaftsteilen v. besonders charakteristischer Eigenart | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|--|---|---|---|
| GT1a | § 1 (3) Nr. 1 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Unterlassung o. Ausgleich v. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen u. Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft u. des Klimas; Sicherstellung einer biologisch u. strukturell möglichst vielfältigen Landschaft | | |
| GT2a | § 1 (3) Nr. 2 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Unterschutzstellung, Pflege u. Schutz vor Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Teile o. Bestandteile der Landschaft zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit v. Natur u. Landschaft; nachhaltige Sicherung des Bestands bedrohter Pflanzen- u. Tiergesellschaften durch Ausweisung v. Schutzgebieten; Entwicklung ihrer Lebensräume zu Biotopverbundsystemen | | |
| GT3a | § 1 (3) Nr. 3 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Wirksame Maßnahmen gegen das Aussterben von Arten u. Formen v. Pflanzen (einschl. v. Pilzen) u. Tieren aus ethischen, ökologischen u. ökonomischen Gründen | | |
| GT4a | § 1 (3) Nr. 4 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Besondere Beachtung natürlicher Lebensräume, Reproduktionsgebiete u. Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten bei allen Eingriffen in die Landschaft | | |
| GT5a | § 1 (3) Nr. 5 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Schutze bedrohter Pflanzen- u. Tierarten | | |
| GT6a | § 1 (3) Nr. 6 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Schutz, Erhaltung u. nach Möglichkeit Neuschaffung v. Feuchtgebieten, Kleingewässern, Trockenstandorten und anderen seltenen Biotopen als Stätten bedrohter Lebensgemeinschaften u. gefährdeter Arten | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|---|---|---|---|
| GT7a | § 1 (3) Nr. 7 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Vermeidung eines Verlustes o. einer Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit u. Ertragsfähigkeit des Bodens sowie seiner Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers | | |
| GT8a | § 1 (3) Nr. 8 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Erschließung, zweckentsprechende Gestaltung u. Pflege v. geeigneten Flächen f. eine naturnahe, ruhige u. landschaftsverträgliche Erholung | | |
| GT9a | § 1 (3) Nr. 9 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Freihaltung v. Landschaftsteilen, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit o. ihren Erholungswert auszeichnen o. f. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich sind, v. einer Bebauung | | |
| GT10a | § 1 (3) Nr. 10 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Gewährleistung u. ggf. Öffnung des Zugangs zur freien Landschaft | | |
| GT11a | § 1 (3) Nr. 11 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Anpassung v. Siedlungs-, Verkehrs- u. Bauvorhaben sowie oberirdischen Leitungen u. deren Trassen an das Landschaftsbild (hinsichtlich Lage u. Gestaltung) | | |
| GT12a | § 1 (3) Nr. 12 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Vermeidung v. Schäden des Naturhaushalts u. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen v. Natur u. Landschaft durch Renaturierung o. naturnahe Rekultivierung beim Abbau von Bodenschätzen u. sonstigen Bodenvorräten | | |
| GT13a | § 1 (3) Nr. 13 VorlThürNatG 1993 / Thür- NatG 1999 | Vorrangige Zuführung v. ausgebeuteten Steinbrüchen, Lockergesteinsgruben u. nicht genutzten Flächen den Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege u. der naturverträglichen Erholung. Überlassung der natürlichen Sukzession, wenn zu erwarten ist, dass sich seltene o. gefährdete Pflanzen- u. Tiergemeinschaften entwickeln | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|---|---|---|---|
| GT14a | § 1 (3) Nr. 14 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Neuschaffung v. Lebensräumen f. Pflanzen u. Tiere bei Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen | | |
| GT15a | § 1 (3) Nr. 15 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Schutz, Erhalt u. Entwicklung v. Fließgewässern, einschl. der Talauen, zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur u. Landschaft | | |
| GT16a | § 1 (3) Nr. 16 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Beachtung der Erhaltung u. Verbesserung der biol. Selbstreinigungskraft, der Erholungseignung sowie der Sicherung der Lebensräume der Pflanzen- u. Tierwelt bei Ausbau- u. Unterhaltungsmaßnahmen (unter Anwendung naturgemäßer Wasserbauweisen) v. Gewässern | | |
| GT17a | § 1 (3) Nr. 17 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wasserspeicher in der Agrarlandschaft | | |
| GT18a | § 1 (3) Nr. 18 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Abwehr von Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tierarten vorrangig durch Maßnahmen, die f. den Naturhaushalt unbedenklich sind | | |
| GT19a | § 1 (3) Nr. 19 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Erhalt u. vorrangige Sicherung v. Grünflächen u. Grünbeständen, insbesondere einheimischer Pflanzenarten, in besiedelten Bereichen (durch die Bauleitplanung unter zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Gewerbebereichen); Erhalt u. Entwicklung noch vorhandener Naturbestände wie Waldreste, Bachläufe u. Weiher sowie bedeutsamer Kleinstrukturen wie Hecken, Wegraine u. Saumbiotope | | |
| GT20a | § 1 (3) Nr. 20 VorlThürNatG 1993 / Thür-NatG 1999 | Förderung des allgemeinen Verständnisses f. die Ziele u. Aufgaben v. Naturschutz u. Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln | | |

b) Zeitraum 3/2002 – 2/2010⁸

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|-----------------------------------|---|--|--|
| GB1b | § 2 (1) Nr. 1 BNatSchG 2002 | Sicherung des Naturhaushaltes in räuml. abgrenzbaren Teilen, zum Erhalt, der Entwicklung o. Wiederherstellung der Standort prägenden biol. Funktionen, Stoff- u. Energieflüsse sowie landschaftlicher Strukturen | | |
| GB2b | § 2 (1) Nr. 2 BNatSchG 2002 | Sparsame u. schonende Nutzung sich nicht erneuernder Naturgüter; nachhaltige Nutzung sich erneuernder Naturgüter (mit relativem Vorrang) | | |
| GB3b | § 2 (1) Nr. 3 BNatSchG 2002 | Erhalt der Böden zur Erfüllung ihrer Funktionen im Naturhaushalt; Sicherung natürl. (geschlossener) Pflanzendecken u. Ufervegetation. Standortgerechte Vegetationsentwicklung auf nicht land- o. forstwirtschaftl. o. gärtnerisch genutzten Böden m. beseitigter Pflanzendecke; Vermeidung v. Bodenerosion | | |
| GB4b | § 2 (1) Nr. 4 BNatSchG 2002 | Erhalt, Entwicklung o. Wiederherstellung natürl. o. naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen u. natürl. Rückhalteflächen; Vermeidung v. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung o. nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können; Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, naturnaher Ausbau v. Gewässern | | |
| GB5b | § 2 (1) Nr. 5 BNatSchG 2002 | Geringhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen; Unterlassung einer nachhaltigen Schädigung empfindlicher Bestandteile des Naturhaushaltes | | |

⁸ Die Grundsätze Nr. 9, 11, 12, 15 u. 20 des ThürNatG wurden mit Inkrafttreten der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30.8.2006 am 29.7.2006 aufgehoben. Diese Grundsätze sind *kursiv* gedruckt.

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|------------------------------------|---|---|---|
| GB6b | § 2 (1) Nr. 6 BNatSchG 2002 | Vermeidung v. Klimabeeinträchtigungen; Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien; Schutz u. Verbesserung des (örtl.) Klimas; Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung v. Wald, sonstigen Gebieten m. günstiger klimatischer Wirkung u. Luftaustauschbahnen | | |
| GB7b | § 2 (1) Nr. 7 BNatSchG 2002 | Vermeidung v. dauernden Schäden des Naturhaushalts u. Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile beim Aufsuchen u. Gewinnen v. Bodenschätzen, bei Abgrabungen u. Aufschüttungen; Ausgleich o. Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Förderung natürl. Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung o. Rekultivierung | | |
| GB8b | § 2 (1) Nr. 8 BNatSchG 2002 | Erhalt u. Entwicklung der biol. Vielfalt (an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Arten u. innerartliche genetische Vielfalt) zur Sicherung der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes | | |
| GB9b | § 2 (1) Nr. 9 BNatSchG 2002 | Schutz wild lebender Tiere u. Pflanzen u. ihrer Lebensgemeinschaften; Schutz, Pflege, Entwicklung u. Wiederherstellung ihrer Biotop u. sonstigen Lebensbedingungen | | |
| GB10b | § 2 (1) Nr. 10 BNatSchG 2002 | Erhalt u. Entwicklung noch vorhandener Naturbestände im besiedelten Bereich, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher, sonstige ökol. bedeutsame Kleinstrukturen | | |
| GB11b | § 2 (1) Nr. 11 BNatSchG 2002 | Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung f. Naturhaushalt u. Erholung in erforderlicher Größe u. Beschaffenheit; Renaturierung o. Überlassung der natürl. Entwicklung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|------------------------------|---|--|--|
| GB12b | § 2 (1) Nr. 12 BNatSchG 2002 | Berücksichtigung natürl. Landschaftsstrukturen bei der Planung ortsfester Anlagen, Verkehrswege, Energieleitungen u. ähnlicher Vorhaben; Bündelung von Verkehrswegen, Energieleitungen u. ähnlichen Vorhaben, um Zerschneidung u. Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten | | |
| GB13b | § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG 2002 | Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart u. Schönheit u. wegen Bedeutung als Erlebnis- u. Erholungsraum; Erhalt u. Entwicklung ihrer charakteristischen Strukturen u. Elemente; Vermeidung v. Beeinträchtigungen des Erlebnis- u. Erholungswertes der Landschaft; Schutz, Pflege, Gestaltung, Erhaltung o. Schaffung der Zugänglichkeit geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung; Bereitstellung ausreichender Flächen für die Erholung (einschl. natur- und Landschaftsverträglicher sportlicher Betätigungen) im siedlungsnahen Bereich; | | |
| GB14b | § 2 (1) Nr. 14 BNatSchG 2002 | Erhaltung v. historischen Kulturlandschaften u. –landschaftsteilen v. besonderer Eigenart (einschl. solcher v. besonderer Bedeutung f. die Eigenart u. Schönheit geschützter o. schützenswerter Kultur-, Bau- u. Bodendenkmäler) | | |
| GB15b | § 2 (1) Nr. 15 BNatSchG 2002 | Förderung des allgemeinen Verständnisses f. die Ziele u. Aufgaben des Naturschutzes u. der Landschaftspflege. Gewährleistung eines frühzeitigen Informationsaustausches m. Betroffenen u. der interessierten Öffentlichkeit bei Maßnahmen des Naturschutzes u. der Landschaftspflege | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|-----------------------------------|---|--|--|
| GT1b | § 1 (3) Nr. 1 ThürNatG 1999; 2006 | Unterlassung o. Ausgleich v. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotop, der Pflanzen u. Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft u. des Klimas; Sicherstellung einer biologisch u. strukturell möglichst vielfältigen Landschaft; ab 2006 zusätzlich: Bewahrung der Eigenart der Kulturlandschaften u. ihrer charakteristischen Elemente als kulturelles Erbe | | |
| GT2b | § 1 (3) Nr. 2 ThürNatG 1999; 2006 | Unterschutzstellung, Pflege u. Schutz vor Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Teile o. Bestandteile der Landschaft zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart u. Schönheit v. Natur u. Landschaft; nachhaltige Sicherung des Bestands bedrohter Pflanzen- u. Tiergesellschaften durch Ausweisung v. Schutzgebieten; Entwicklung ihrer Lebensräume zu Biotopverbundsystemen | | |
| GT3b | § 1 (3) Nr. 3 ThürNatG 1999; 2006 | Wirksame Maßnahmen gegen das Aussterben von Arten u. Formen v. Pflanzen (einschl. v. Pilzen) u. Tieren aus ethischen, ökologischen u. ökonomischen Gründen | | |
| GT4b | § 1 (3) Nr. 4 ThürNatG 1999; 2006 | Besondere Beachtung natürlicher Lebensräume, Reproduktionsgebiete u. Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten bei allen Eingriffen in die Landschaft | | |
| GT5b | § 1 (3) Nr. 5 ThürNatG 1999; 2006 | Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Schutze bedrohter Pflanzen- u. Tierarten | | |
| GT6b | § 1 (3) Nr. 6 ThürNatG 1999; 2006 | Schutz, Erhaltung u. nach Möglichkeit Neuschaffung v. Feuchtgebieten, Kleingewässern, Trockenstandorten und anderen seltenen Biotopen als Stätten bedrohter Lebensgemeinschaften u. gefährdeter Arten | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|--|---|---|---|
| GT7b | § 1 (3) Nr. 7 ThürNatG 1999; 2006 | Vermeidung eines Verlustes o. einer Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit u. Ertragsfähigkeit des Bodens sowie seiner Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers | | |
| GT8b | § 1 (3) Nr. 8 ThürNatG 1999; 2006 | Erschließung, zweckentsprechende Gestaltung u. Pflege v. geeigneten Flächen f. eine naturnahe, ruhige u. landschaftsverträgliche Erholung | | |
| GT9b | § 1 (3) Nr. 9 ThürNatG 1999 | <i>Freihaltung v. Landschaftsteilen, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit o. ihren Erholungswert auszeichnen o. f. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich sind, v. einer Bebauung</i> | | |
| GT10b | § 1 (3) Nr. 10 ThürNatG 1999; 2006 | Gewährleistung u. ggf. Öffnung des Zugangs zur freien Landschaft | | |
| GT11b | § 1 (3) Nr. 11 ThürNatG 1999 | <i>Anpassung v. Siedlungs-, Verkehrs- u. Bauvorhaben sowie oberirdischen Leitungen u. deren Trassen an das Landschaftsbild (hinsichtlich Lage u. Gestaltung)</i> | | |
| GT12b | § 1 (3) Nr. 12 ThürNatG 1999 | <i>Vermeidung v. Schäden des Naturhaushalts u. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen v. Natur u. Landschaft durch Renaturierung o. naturnahe Rekultivierung beim Abbau von Bodenschätzen u. sonstigen Bodenvorräten</i> | | |
| GT13b | § 1 (3) Nr. 13 ThürNatG 1999; 2006 | Vorrangige Zuführung v. ausgebeuteten Steinbrüchen, Lockergesteinsgruben u. nicht genutzten Flächen den Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege u. der naturverträglichen Erholung. Überlassung der natürlichen Sukzession, wenn zu erwarten ist, dass sich seltene o. gefährdete Pflanzen- u. Tiergemeinschaften entwickeln | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|------------------------------------|---|--|--|
| GT14b | § 1 (3) Nr. 14 ThürNatG 1999; 2006 | Neuschaffung v. Lebensräumen f. Pflanzen u. Tiere bei Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen | | |
| GT15b | § 1 (3) Nr. 15 ThürNatG 1999 | <i>Schutz, Erhalt u. Entwicklung v. Fließgewässern, einschl. der Talauen, zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur u. Landschaft</i> | | |
| GT16b | § 1 (3) Nr. 16 ThürNatG 1999; 2006 | Beachtung der Erhaltung u. Verbesserung der biol. Selbstreinigungskraft, der Erholungseignung sowie der Sicherung der Lebensräume der Pflanzen- u. Tierwelt bei Ausbau- u. Unterhaltungsmaßnahmen (unter Anwendung naturgemäßer Wasserbauweisen) v. Gewässern | | |
| GT17b | § 1 (3) Nr. 17 ThürNatG 1999; 2006 | Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wasserspeicher in der Agrarlandschaft | | |
| GT18b | § 1 (3) Nr. 18 ThürNatG 1999; 2006 | Abwehr von Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tierarten vorrangig durch Maßnahmen, die für den Naturhaushalt unbedenklich sind | | |
| GT19b | § 1 (3) Nr. 19 ThürNatG 1999; 2006 | Erhalt u. vorrangige Sicherung v. Grünflächen u. Grünbeständen, insbesondere einheimischer Pflanzenarten, in besiedelten Bereichen (durch die Bauleitplanung unter zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Gewerbebereichen); 2006 aufgehoben: <i>Erhalt u. Entwicklung noch vorhandener Naturbestände wie Waldreste, Bachläufe u. Weiher sowie bedeutender Kleinstrukturen wie Hecken, Wegraine u. Saumbiotop</i> | | |
| GT20b | § 1 (3) Nr. 20 ThürNatG 1999 | <i>Förderung des allgemeinen Verständnisses f. die Ziele u. Aufgaben v. Naturschutz u. Landschaftspflege mit geeigneten Mitteln</i> | | |

c) Zeitraum ab 3/2010

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|-----------------------------------|--|--|--|
| UZ1 | § 1 (2) Nr. 1 BNatSchG 2009 | Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere u. Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten; Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie v. Wanderungen u. Wiederbesiedlung | | |
| UZ2 | § 1 (2) Nr. 2 BNatSchG 2009 | Gefährdungen v. natürl. vorkommenden Ökosystemen, Biotopen u. Arten entgegenwirken | | |
| UZ3 | § 1 (2) Nr. 3 BNatSchG 2009 | Erhalt v. Lebensgemeinschaften u. Biotopen m. ihren strukturellen u. geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung; Überlassung bestimmter Landschaftsteile der natürl. Dynamik | | |
| UZ4 | § 1 (3) Nr. 1 BNatSchG 2009 | Schutz der räuml. abgrenzbaren Teile des naturhaushaltlichen Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biol. Funktionen, Stoff- u. Energieflüsse sowie landschaftlicher Strukturen; sparsame u. schonende Nutzung sich nicht erneuernder Naturgüter; nachhaltige Nutzung sich erneuernder Naturgüter | | |
| UZ5 | § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG 2009 | Erhalt der Böden zur Erfüllung ihrer Funktionen im Naturhaushalt; Renaturierung o. Überlassung der natürl. Entwicklung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen | | |
| UZ6 | § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG 2009 | Bewahrung u. Erhaltung der Meeres- u. Binnengewässer (insbes. natürl. o. naturnahe Gewässer einschl. Ufer, Auen o. sonstigen Rückhalteflächen) u. ihrer natürl. Selbstreinigungskraft u. Dynamik v. Beeinträchtigungen; Hochwasserschutz durch natürl. o. naturnahe Maßnahmen; Vorkehrungen f. Grundwasserschutz u. ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|-----------------|-----------------------------------|---|---|---|
| UZ7 | § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG 2009 | Schutz v. Luft u. Klima, insbes. f. Flächen mit günstiger lufthygienischer o. klimatischer Wirkung wie Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete o. Luftaustauschbahnen; Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien | | |
| UZ8 | § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG 2009 | Erhalt wild lebender Tiere u. Pflanzen, Lebensgemeinschaften, Biotope u. Lebensstätten im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt | | |
| UZ9 | § 1 (3) Nr. 6 BNatSchG 2009 | Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf geeigneten Flächen in ausreichender zeitl. u. räuml. Dimension | | |
| UZ10 | § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG 2009 | Bewahrung v. Naturlandschaften u. historisch gewachsenen Kulturlandschaften m. ihren Kultur-, Bau- u. Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung u. sonstigen Beeinträchtigungen | | |
| UZ11 | § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG 2009 | Schutz u. Zugänglichmachen v. geeigneten Flächen im besiedelten u. siedlungsnahen Bereich zum Zweck der Erholung | | |

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | entsprechende Maßnahme im LP enthalten | entsprechende Maßnahme nicht im LP enthalten |
|----------|-----------------------------|--|--|--|
| UZ12 | § 1 (5) BNatSchG 2009 | Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume v. weiterer Zerschneidung; Vorrangige Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (vor der Inanspruchnahme v. Freiflächen im Außenbereich); Landschaftsgerechte Führung, Gestaltung und Bündelung v. Verkehrswegen, Energieleitungen u. ähnlichen Vorhaben m. dem Ziel der Vermeidung o. Minimierung der Zerschneidung, Inanspruchnahme der Landschaft sowie v. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts; Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushaltes u. Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile beim Aufsuchen u. Gewinnen v. Bodenschätzen, bei Abgrabungen u. Aufschüttungen; Minderung o. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen v. Natur u. Landschaft durch Förderung natürl. Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung o. Rekultivierung | | |
| UZ13 | § 1 (6) BNatSchG 2009 | Erhalt oder Neuschaffung v. Freiräumen im besiedelten u. siedlungsnahen Bereich (einschl. ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen u. Grünzüge, Wälder u. Waldränder, Bäume u. Gehölzstrukturen, Fluss- u. Bachläufe m. ihren Uferzonen u. Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- u. landwirtschaftlich genutzte Flächen) | | |

A 1.3. Ausrichtung auf die aus § 1 BNatSchG abgeleiteten Landschaftsfunktionen im Sinne von Gruehn (1998)

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Naturerlebnis- und Erholungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der landeskundlichen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Erosionswiderstandsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der biotischen Ertragsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserschutzfunktion (bzw. der Filter-, Puffer- oder Transformatorfunktion)

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Grundwasserneubildungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Abflussregulationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Wasserdargebotsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der (Fließ-)Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der (Fließ-) Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der (Fließ-)Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der (Fließ-)Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der (Fließ-)Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der (Fließ-)Gewässerselbstreinigungsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Klimameliorations- und bioklimatischen Funktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Luftregenerationsfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine (oder verweist auf eine allgemein verfügbare) Kartendarstellung mit einer Bewertung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine textliche Beschreibung der Bewertung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der Entwicklungsziele, auch für die nachhaltige Sicherung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der Entwicklungsziele für die nachhaltige Sicherung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine räumlich differenzierte Kartendarstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“, auch für die nachhaltige Sicherung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Begründung der Darstellung der „Erfordernisse und Maßnahmen“ für die nachhaltige Sicherung der Lärmschutzfunktion

trifft nicht zu

trifft zu

A 1.4. Ausrichtung auf die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007)

Der Landschaftsplan wurde fertiggestellt, nachdem die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt beschlossen wurde (7.11.2007).

trifft nicht zu

trifft zu

Sofern Landschaftsplan nach dem 7.11.2007 fertiggestellt:

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | NSBV Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|--------------------|-------------------|---|--|--|
| 1 | C1 | 64 | Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Natura 2000-Gebiete (Unterschutzstellung, Vertragsnaturschutz u. a.) | | |
| 2 | C1 | 64 | Ausweisung v. Verbindungsgebieten u. Verbindungselementen eines länderübergreifenden Biotopverbunds | | |
| 3 | C1 | 64 | Ausweisung neuer Nationalparke u. Biosphärenreservate | | |
| 4 | C1 | 64 | Festschreibung v. Flächenanteilen in Wildnisgebieten in Nationalparks nach IUCN-Standard v. mindestens 75 % | | |
| 5 | C1 | 64 | Sicherung des „Grünen Bandes“ in Deutschland | | |
| 6 | C1 | 64 | Sicherung geeigneter Bergbaufolgelandschaften f. Naturschutzzwecke | | |
| 7 | C2 | 65 | Bereitstellung v. Daten zu Vorkommen v. Lebensräumen über Internet basierte Informationsangebote | | |
| 8 | C4 | 70 | Aufstellung v. Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer | | |
| 9 | C4 | 70 | Renaturierung v. Gewässern | | |
| 10 | C4 | 70 | Ausweisung der Überschwemmungsgebiete u. der überschwemmungsgefährdeten Gebiete | | |
| 11 | C4 | 70 | Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsflächen (auf freiwilliger Basis) | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | NSBV Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|--------------------|-------------------|--|--|--|
| 12 | C4 | 70 | Ortsnahe Versickerung v. Niederschlagswasser | | |
| 13 | C4 | 70 | Sanierung aller gewässergefährdenden Altlasten | | |
| 14 | C4 | 70 | Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung) | | |
| 15 | C4 | 70 | Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität durch angepasste Landnutzung | | |
| 16 | C6 | 73 | Konkretisierung v. regionalspezifischen Mindestdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen u. Trittsteinbiotope, z. B. Hecken, Feldraine) | | |
| 17 | C6 | 73 | Verstärkte Förderung traditioneller sowie umwelt- u. naturverträglicher Formen der Land- u. Forstwirtschaft | | |
| 18 | C6 | 73 | Förderung seltener Baum- u. Straucharten wie Speierling, Elsbeere, Eibe u. a. im ursprünglichen Verbreitungsgebiet u. im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung | | |
| 19 | C8 | 77 | Entwicklung v. regionalen Konzepten der Wertschöpfung durch z. B. Anbau u. energetischer Nutzung v. Biomasse (Verknüpfung von Akteuren) | | |
| 20 | C8 | 77 | Entwicklung v. Konzepten zur Renaturierung v. ehemaligen Abbaustätten (Betreiber) | | |
| 21 | C8 | 77 | Sicherstellung der Nachfolgenutzung „Naturschutz“ bei 15 % der neu genehmigten Vorhaben zum Rohstoffabbau | | |
| 22 | C9 | 79 | Verbesserung der Erfassung u. Reaktivierung v. Brachflächen | | |
| 23 | C9 | 79 | Berücksichtigung v. Biotopverbundachsen bei Verkehrswegeneubau u. -ausbau | | |
| 24 | C9 | 79 | In möglichst fußläufig zur Verfügung stehendem Grün werden auch Naturerlebnisräume geschaffen, um das Naturverständnis v. Kindern zu fördern | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | NSBV Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|--------------------|-------------------|---|--|--|
| 25 | C10 | 81 | Nutzung der Agrarumwelt- u. Vertragsnaturschutzmaßnahmen o. v. Kompensationsmaßnahmen sowie Flächenstilllegungen f. die Einrichtung v. Gewässerrandstreifen | | |
| 26 | C 10 | 81 | Weitere Verbesserungen beim landwirtschaftlichen Bodenschutz, insbes. bei der Vermeidung v. Bodenerosion u. -verdichtung | | |
| 27 | C11 | 82 | Unterstützung v. Lokale Agenda 21 Prozessen bei Klimaschutz- u. Naturschutzmaßnahmen | | |
| 28 | C11 | 82 | Neuorientierung des Schutzgebietsregimes im Hinblick auf den Klimawandel (Flächensicherung, flexibles Management) | | |
| 29 | C11 | 83 | Etablierung v. Biotopverbundsystemen f. die Ausbreitung bzw. Wanderung der vom Klimawandel betroffenen Arten | | |
| 30 | C11 | 83 | Entwicklung von Konzepten für den Schutz von Arten, die durch das Biotopverbundsystem keine ausreichenden Adaptionmöglichkeiten erhalten (insbesondere endemischer Arten) | | |
| 31 | C11 | 83 | Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität im Wald zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel | | |
| 32 | C12 | 84 | Gezielter Einsatz v. Agrarumweltmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität | | |
| 33 | C13 | 86 | Großräumige, auch Ländergrenzen übergreifende Nutzungs- u. Schutzgebietskonzepte | | |
| 34 | C13 | 86 | Abstimmung touristischer Angebote m. regionalen Flächenpotenzialen | | |
| 35 | C13 | 86 | Zonierung der Landschaft in Bereiche unterschiedlich zulässiger Nutzungsintensitäten (Abstimmung der Planung nach lokalen, regionalen u. überregionalen Gesichtspunkten) | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | NSBV Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|--------------------|-------------------|---|--|--|
| 36 | C13 | 86 | Entwicklungsplanung an naturräumliche u. klimatische Grenzen anpassen (z. B. Verzicht auf Ski-Infrastruktur in Regionen, die überwiegend auf künstliche Beschneigung angewiesen sind) | | |
| 37 | C13 | 86 | Sicherung und Ausweisung siedlungsnaher Flächen f. Tourismus, Erholung, Sport | | |
| 38 | C13 | 86 | Entwicklung v. Naturerlebnisräumen unter stärkerer Einbeziehung des Naturschutzes in der Stadt | | |
| 39 | C13 | 87 | Nutzung v. Brachflächen u. Bergbaufolgef lächen für Tourismus, Erholung u. Sport | | |
| 40 | C13 | 87 | Besucherlenkungskonzepte f. Felsen (Kletterer) insbes. in den höheren Mittelgebirgen | | |
| 41 | C14 | 89 | Ausbau v. Biosphärenreservaten als Modelle f. Bildung f. eine nachhaltige Entwicklung, Verknüpfung der Biosphärenreservate mit Bildungszentren | | |
| 42 | C14 | 89 | Vermehrte Anlage v. Naturlehrpfaden in Städten, Hinweise zur biol. Vielfalt in städtischen Parks u. Friedhöfen | | |
| 43 | C14 | 89 | Schaffung v. Naturerfahrungsräumen insbes. in der Nähe urbaner Räume | | |

A 1.5. Ausrichtung auf die Thüringer Biodiversitätsstrategie (2009)

Der Landschaftsplan wurde fertiggestellt, nachdem die Thüringer Biodiversitätsstrategie im Entwurf vorgelegt wurde (11.5.2009).

trifft nicht zu

trifft zu

Sofern Landschaftsplan nach dem 11.5.2009 fertiggestellt:

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|---------------------------|------------------|--|--|--|
| 1 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Bei allen Restflächen von Hoch-, Übergangs- u. Flachmooren wird zur Entwicklung v. Lebensräumen u. als Kohlendioxidsenken die Möglichkeit einer Wiedervernässung geprüft. Bis 2020 sind 50% der geeigneten Flächen wieder zu vernässen | | |
| 2 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Mit einer flächendeckenden Landschaftsrahmenplanung werden die Belange der Biodiversität, insbes. der Biotopverbund, rechtzeitig zur Integration in eine künftig anstehende Fortschreibung der Regionalpläne aufbereitet u. als Rahmen f. die Landschaftspläne formuliert | | |
| 3 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Bis 2020 ist ein Biotopverbundsystem unter Einbeziehung des „Grünen Bandes“ zu schaffen, m. dem Thüringen auf Grund seiner Lage im Herzen Europas eine Vernetzung der Lebensräume ermöglicht. Das Biotopverbundsystem wird als Teil einer flächendeckenden Landschaftsrahmenplanung biotop-typenbezogen konzipiert u. f. die Integration in die Gesamt- u. Fachplanung aufbereitet. Dabei sollen Grünbrücken u. andere Querungshilfen nicht nur bei Neu- o. Umbauten v. Verkehrswegen, sondern auch bei bestehenden u. v. Tieren stark frequentierten Querungen v. Straßen u. Bahnstrecken eingerichtet werden. Als wichtige Vernetzungselemente sind auch die Gewässer u. ihre Auen entsprechend zu entwickeln u. zu nutzen | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|---------------------------|------------------|--|--|--|
| 4 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Bis 2011 soll die Überprüfung des Alleinbestandes Thüringens abgeschlossen u. ein Alleinentwicklungskonzept aufgestellt sein. 50 % der dort vorgeschlagenen Maßnahmen sollen bis 2020 umgesetzt sein | | |
| 5 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Bis 2011 wird eine repräsentative Schutzgebietskonzeption f. Thüringen erarbeitet, in der die weitere Naturschutzgebietsausweisung unter Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes u. der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen festgelegt wird. Bis 2015 sind die f. die Erhaltung der biologischen Vielfalt unverzichtbaren Kerngebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen, bis zum Jahre 2020 sind mindestens 2/3 der in der Konzeption genannten Gebiete als NSG ausgewiesen | | |
| 6 | 7.2.1 Natur- schutz | 71 | Bis 2011 wird geprüft, ob alle geeigneten Gebiete als Nationale Naturlandschaften ausgewiesen sind. Ebenso wird bis 2011 geprüft, welche weiteren Landschaftsschutzgebietsausweisungen erforderlich sind | | |
| 7 | 7.2.1 Natur- schutz | 72 | Die Förderprogramme der EU u. des Landes werden über den Vertragsnaturschutz u. die Förderung v. Projekten konsequent zur Sicherung u. Entwicklung der biol. Vielfalt genutzt | | |
| 8 | 7.2.1 Natur- schutz | 72 | Unterstützung u. Begleitung weiterer Naturschutzgroßprojekte ab 2009: z. B. Grünes Band Eichsfeld-Werratal, Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal und LIFE+ -Projekt „Erhaltung u. Entwicklung der Steppenrasen Thüringens“ | | |
| 9 | 7.2.2 Gewässer | 73 | Mit der AKTION FLUSS werden bis 2020 in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Verbesserung der Flüsse, Talsperren u. des Grundwassers durchgeführt. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung der WRRL, der Verbesserung der aquatischen Lebensräume u. dem vorbeugenden Hochwasserschutz | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|----------|----------------|-----------|--|---|---|
| 10 | 7.2.2 Gewässer | 73 | Ein Schwerpunkt der umfangreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur an Fließgewässern sind der abschnittsweise Rückbau v. Uferbefestigungen, die Duldung v. Flusslaufveränderungen durch das Anregen v. eigendynamischen Gewässerentwicklungsprozessen u. die Einrichtung v. Gehölzstreifen. Bis 2015 sind etwa 290 Maßnahmen an 41 Schwerpunktgewässern vorgesehen. Außerdem werden bis 2015 ca. 660 Querbauwerke durchgängig gestaltet | | |
| 11 | 7.2.2 Gewässer | 73 | Ein anderer Schwerpunkt der AKTION FLUSS ist die weitere Reduzierung der Nährstoffeinträge (Stickstoff, Phosphor) in die Gewässer. In Abstimmung m. den kommunalen Aufgabenträgern werden zur Erreichung der Zielstellungen der WRRL verstärkt Abwassermaßnahmen gefördert, die zu zielgerichteten Frachtreduzierungen in den Gewässern führen | | |
| 12 | 7.2.2 Gewässer | 73 | Durch das erstmalige Angebot v. Agrarumweltmaßnahmen (Absenkung Stickstoffsalden, Erosionsschutz) f. den Gewässerschutz im Thüringer KULAP 2007-2013 wird ein weiterer Beitrag zur Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer geleistet | | |
| 13 | 7.2.2 Gewässer | 73 | Quellen- u. Quelläbäche sind Reproduktionsstätten vieler speziell angepasster Arten, die oft an der Basis wichtiger Nahrungsketten stehen. Im Rahmen von Projekten des Naturschutzes sind deshalb Quellbiotop, soweit möglich, v. Verbauungen, insbes. nicht mehr benötigten Quelfassungen u. Ableitungen sowie Fremdmaterialien zu befreien | | |
| 14 | 7.2.3 Wälder | 73/74 | Die Waldmehrung im Zuge von Erstaufforstungen unter vorzugsweiser Verwendung standortheimischer Baumarten o. dem Zulassen v. Sukzessionen wird insbes. mit Blick auf ihre Funktion im Rahmen des Biotopverbundes (z. B. Rettungsnetz Wildkatze) u. der Lebensraumdiversifizierung unterstützt | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|--------------------|------------------|--|--|--|
| 15 | 7.2.3 Wälder | 74 | Die naturnahe Waldwirtschaft wird im Staatswald im Rahmen der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung u. Vorbildlichkeit fortgesetzt u. im Körperschafts- u. Privatwald durch fachkompetente Beratung/Betreuung sowie Förderung unterstützt | | |
| 16 | 7.2.3 Wälder | 74 | Der Waldumbau wird auf ökologischer Grundlage hin zu laubholzreichen Misch- sowie Laubmischwäldern m. entsprechend vielfältigeren Habitatstrukturen konsequent vorangetrieben. Der Laubbaumanteil soll angesichts der langen Entwicklungszeiten v. Wäldern v. aktuell 38 % bis 2100 auf mindestens 50 % der Waldfläche ausgedehnt werden | | |
| 17 | 7.2.3 Wälder | 74 | Durch gezieltes, möglichst trupp-, gruppen- o. horstweises Belassen v. Habitatbäumen u. Totholz werden im Staatswald Alters- u. Zerfallsprozesse in die Waldbewirtschaftung integriert. F. den Privat- u. Körperschaftswald werden nach Maßgabe des Haushalts über Förderinstrumente entsprechende Anreize gesetzt. Dadurch wird der Vernetzungsgrad v. Alters- u. Zerfallsstrukturen erhöht. Zudem steigt in Verbindung m. der Umsetzung v. Naturschutzgroßprojekten, der Sicherung des Nationalen Naturerbes u. des Grünen Bandes der Anteil nutzungsfreier Waldbereiche | | |
| 18 | 7.2.3 Wälder | 74 | Der Bodenschutz wird durch geeignete Technologien/Arbeitsverfahren verbessert. Durch Kompensationskalkungen wird unter Beachtung naturschutzfachlicher Restriktionen bei der Flächenauswahl ein Beitrag zur Abpufferung emissionsbedingter Versauerungen u. dadurch bedingter Verarmungen der Bodenlebewelt geleistet | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|----------|-------------------------|-----------|---|---|---|
| 19 | 7.2.3 Wälder | 74 | Spezielle Maßnahmen zur Sicherung bzw. Förderung v. seltenen Lebensräumen, Arten u. Genressourcen werden in Korrespondenz m. den Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes im Wald weitergeführt bzw. neu entwickelt. Dabei stehen auch ausgewählte repräsentative Waldflächen im Fokus, auf denen zugunsten lichtliebender Arten u. Lebensgemeinschaften eine Bewirtschaftung in Anlehnung an historische Nutzungsarten erfolgt | | |
| 20 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 74 | Die Biodiversität in den Agrarökosystemen muss weiter erhöht werden. Dazu sollen in der Ackerflächenbewirtschaftung durchgehend mindestens dreigliedrige Fruchtfolgen u. bei den Hauptkulturen in allen Betrieben der Anbau möglichst vieler Sorten sichergestellt werden. Bis 2020 sollen die Populationen der wildlebenden Arten, die für die agrarisch genutzten Kulturlandschaften in Thüringen typisch sind, gesichert sein u. wieder zunehmen | | |
| 21 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 74/75 | Der Flächenanteil v. Grünland u. extensiv genutzten Dauerkulturen (Streuobstwiese, Hutungen, Gehölzflächen) an der landwirtschaftlichen Fläche soll bis 2020 erhalten bleiben. Streuobstwiesen sollen durch Nachpflanzungen m. Gehölzen alter Obstsorten u. innovative Nutzungsansätze aufgewertet werden. Der Flächenanteil des artenreichen Grünlandes soll auch über die Förderperiode 2007 – 2013 hinaus erhalten bleiben | | |
| 22 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 75 | Für den faunistischen Artenschutz (Feldhamster, Rotmilan, Wiesenbrüter, u. a.) sind Flächen zu erhalten u. die geförderten Flächen um möglichst 20 % auszudehnen | | |

| Lfd. Nr. | Aktionsfeld | TBS Seite | Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele/potenzielle Beiträge der Landschaftsplanung | entsprechende Maßnahme im LP vorgesehen | entsprechende Maßnahme nicht im LP vorgesehen |
|-----------------|-------------------------|------------------|---|--|--|
| 23 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 75 | Bis 2020 sollen die Flächen spezieller naturschutzfachlich wertvoller Agrarbiotope gezielt ausgedehnt werden. Angestrebt werden eine Aufstockung der Steppenrasenflächen um 10 % u. der Bergwiesen um 5 %. Die Flächen der Kalkmagerrasen u. Halbtrockenrasen sowie der Feuchtwiesen sollen erhalten werden | | |
| 24 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 75 | Die Fläche naturnaher Landschaftselemente wie Hecken u. Feldgehölze wird gezielt um 5 % erhöht werden. Speziell muss über zusätzliche uferbegleitende Gehölzpflanzungen ein Beitrag zum Klimaschutz u. Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden | | |
| 25 | 7.2.4 Agrarlandschaften | 75 | Zur Erhaltung alter Nutzierrassen u. Pflanzensorten sind eine Reihe v. Einzelmaßnahmen erforderlich: Arten-/Rassen- u. Lebensraumkorb Thüringen, Aufbau v. Erhaltungszuchtprogrammen, Ausbau v. Arche-Höfen usw. | | |

A 1.6. Ausrichtung auf Biotopvernetzungs-konzepte des Freistaates Thüringen

Biotopvernetzungs-konzepte liegen in dem für die Untersuchung relevanten Zeitraum nicht vor.

Teil B: Ausrichtung des Landschaftsplans auf europäische Ziele des Naturschutzes

B 1. Ausrichtung auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000

Der Landschaftsplan wurde fertiggestellt, nachdem die Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) sowie 79/403/EWG (Vogelschutz-RL) in deutsches Recht umgesetzt wurden (4/1998):

trifft nicht zu

trifft zu

Sofern Landschaftsplan nach 4/1998 fertiggestellt:

Der Landschaftsplan enthält eine Abgrenzung der bereits zum Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehörigen Flächen

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält eine Abgrenzung von Flächen, die sich potenziell für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 eignen

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 im Sinne des § 9 (3) Nr. 4 d BNatSchG

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält fachliche Hinweise in Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietssystems NATURA 2000

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Informationen darüber, ob und ggf. welche prioritären Arten im Planungsraum vorkommen

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Informationen, ob und ggf. welche prioritären Lebensräume im Planungsraum vorkommen

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält fachliche Hinweise bezüglich der Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan liefert gemäß § 9 (5) S. 2 BNatSchG Inhalte, die zur Beurteilung der Verträglichkeit im Sinne des § 34 (1) BNatSchG herangezogen werden können

trifft nicht zu

trifft zu

B 2. Ausrichtung auf die SUP-Richtlinie

Der Landschaftsplan wurde fertiggestellt, nachdem die RL 2001/42/EG (SUP-RL) in deutsches Recht umgesetzt wurde (6/2005).

trifft nicht zu

trifft zu

Sofern Landschaftsplan nach 29.6.2005 fertiggestellt:

| Lfd. Nr. | Regelung | Regelungsinhalt | Schutzgut im LP aufbereitet | Schutzgut nicht im LP aufbereitet |
|-----------------|-------------------------|--|------------------------------------|--|
| 1 | § 2 (1) S. 2 Nr. 1 UVPG | Schutzgut Mensch, einschl. menschl. Gesundheit | | |
| 2 | § 2 (1) S. 2 Nr. 1 UVPG | Schutzgut Tiere | | |
| 3 | § 2 (1) S. 2 Nr. 1 UVPG | Schutzgut Pflanzen | | |
| 4 | § 2 (1) S. 2 Nr. 1 UVPG | Schutzgut biol. Vielfalt | | |
| 5 | § 2 (1) S. 2 Nr. 2 UVPG | Schutzgut Boden | | |
| 6 | § 2 (1) S. 2 Nr. 2 UVPG | Schutzgut Wasser | | |
| 7 | § 2 (1) S. 2 Nr. 2 UVPG | Schutzgut Luft | | |
| 8 | § 2 (1) S. 2 Nr. 2 UVPG | Schutzgut Klima | | |
| 9 | § 2 (1) S. 2 Nr. 2 UVPG | Schutzgut Landschaft | | |
| 10 | § 2 (1) S. 2 Nr. 3 UVPG | Schutzgut Kulturgüter | | |
| 11 | § 2 (1) S. 2 Nr. 3 UVPG | Schutzgut sonstige Sachgüter | | |
| 12 | § 2 (1) S. 2 Nr. 4 UVPG | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | | |

Zum Landschaftsplan wurde ein Umweltbericht gem. § 14 g UVPG erstellt

trifft nicht zu

trifft zu

Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 14 i UVPG durchgeführt

trifft nicht zu

trifft zu

B 3. Ausrichtung auf die Wasserrahmenrichtlinie

Der Landschaftsplan wurde fertiggestellt, nachdem die RL 2000/60/EG (WRRL) in deutsches Recht umgesetzt wurde (8/2002).

trifft nicht zu

trifft zu

Sofern Landschaftsplan nach 21.8.2002 fertiggestellt:

| Lfd. Nr. | Regelung WRRL | Ziel der WRRL | Ziel im LP berücksichtigt | Ziel im LP nicht berücksichtigt |
|-----------------|----------------------|--|----------------------------------|--|
| 1 | Art 1 a) | Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz u. Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme u. der direkt v. ihnen abhängenden Land-ökosysteme u. Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt | | |
| 2 | Art. 1 b) | Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen | | |
| 3 | Art. 1 c) | Anstreben eines stärkeren Schutzes u. einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, u. a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung v. Einleitungen, Emissionen u. Verlusten v. prioritären Stoffen u. durch die Beendigung o. schrittweise Einstellung v. Einleitungen, Emissionen u. Verlusten v. prioritären gefährlichen Stoffen | | |
| 4 | Art. 1 d) | Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers u. Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung | | |
| 5 | Art. 1 e) | Beitrag zur Minderung der Auswirkungen v. Überschwemmungen u. Dürren, womit beigetragen werden soll zu einer ausreichenden Versorgung m. Oberflächen- u. Grundwasser guter Qualität, einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung, dem Schutz der Hoheitsgewässer u. der Meeresgewässer u. zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen | | |

Teil C: Beurteilung des Landschaftsplans als Grundlage für die wirksame Umsetzung der nationalen und europäischen Ziele des Naturschutzes

C 1. Vollständigkeits-, Exklusivitäts-, Ableitungskriterium, Adressatenorientierung u.a.

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Beschreibung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen (§ 3 (3) Nr. 1 VorlThürNatG; § 3 (3) Nr. 1 ThürNatG 1999/2006)

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes (§ 3 (3) Nr. 2 VorlThürNatG; § 3 (3) Nr. 2 ThürNatG 1999/2006)

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Der Landschaftsplan beinhaltet eine Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte (§ 3 (3) Nr. 3 VorlThürNatG; § 3 (3) Nr. 3 ThürNatG 1999/2006)

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

| Lfd Nr. | Der Landschaftsplan beinhaltet die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 3 (3) VorlThürNatG/ThürNatG sowie § 9 (3) BNatSchG 2009), insbes. ... | trifft zu | teils/ teils | trifft nicht zu |
|------------|---|--------------|-----------------|-----------------------|
| 1 | zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten | | | |
| 2 | zur Sicherung und Schaffung eines Biotopverbundsystems | | | |
| 3 | zum Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten | | | |
| 4 | zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima | | | |
| 5 | zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft | | | |
| 6 | zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft | | | |
| 7 | Schaffung und Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft | | | |
| 8 | Ab 8/2006: zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" | | | |
| 9a | Ab 8/2006: auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind | | | |
| 9b | Ab 03/2010: auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind | | | |
| 10 | Ab 03/2010: zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten u. unbesiedelten Bereich | | | |

Der Landschaftsplan verfolgt – über die legalen Ziele hinausgehend – weitere (nicht dem Naturschutz zurechenbare) Zielsetzungen

trifft nicht zu

trifft zu

Der Landschaftsplan enthält Maßnahmen und/oder Erfordernisse, die nicht aus den Naturschutzzielen abgeleitet wurden

trifft nicht zu

trifft zu

| Lfd. Nr. | Möglicher Adressat von Erfordernissen/Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | Adressat im Kontext konkreter Erfordernisse/Maßnahmen im LP genannt | Adressat im Kontext konkreter Erfordernisse/Maßnahmen im LP nicht genannt |
|-----------------|--|--|--|
| 1 | Naturschutzbehörde | | |
| 2 | Gemeinde/Bauleitplanung | | |
| 3 | Landwirtschaft/Agrarbehörde | | |
| 4 | Forstwirtschaft/Forstbehörde | | |
| 5 | Wasserwirtschaft/Wasserbehörde | | |
| 6 | Straßenplanung/Straßenbaubehörde | | |
| 7 | Bahnplanung/EBA o.ä. | | |
| 8 | Wasserstraßenplanung/sbehörde | | |
| 9 | Flughafenplanung | | |
| 10 | Flurbereinigung(sbehörde) | | |
| 11 | Energiewirtschaft | | |
| 12 | Tourismus | | |
| 13 | Kirchen | | |
| 14 | Schulen/Vereine | | |
| 15 | Private | | |

| Lfd. Nr. | Möglicher Adressat von Erfordernissen/Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | Umsetzungsrelevante Hinweise im Kontext konkreter Erfordernisse/ Maßnahmen im LP genannt | Umsetzungsrelevante Hinweise im Kontext konkreter Erfordernisse/ Maßnahmen im LP nicht genannt |
|---------------------|--|---|---|
| 1 | Naturschutzbehörde | | |
| 2 | Gemeinde/Bauleitplanung | | |
| 3 | Landwirtschaft/Agrarbehörde | | |
| 4 | Forstwirtschaft/Forstbehörde | | |
| 5 | Wasserwirtschaft/Wasserbehörde | | |
| 6 | Straßenplanung/Straßenbaubehörde | | |
| 7 | Bahnplanung/EBA o.ä. | | |
| 8 | Wasserstraßenplanung/sbehörde | | |
| 9 | Flughafenplanung | | |
| 10 | Flurbereinigung(sbehörde) | | |
| 11 | Energiewirtschaft | | |
| 12 | Tourismus | | |
| 13 | Kirchen | | |
| 14 | Schulen/Vereine | | |
| 15 | Private | | |

Der Landschaftsplan ist allgemeinverständlich formuliert

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Struktur und Inhalt des Landschaftsplans sind nachvollziehbar

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Die Aussageschärfe des Landschaftsplans ist für diese Maßstabsebene hinreichend

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Die Karten und Planwerke des Landschaftsplans sind anschaulich und klar strukturiert

- trifft nicht zu
- teils/teils
- trifft zu

Gesamtbeurteilung des Landschaftsplans (1= sehr gut bis 6 = ungenügend):

.....

10 Anhang II

Expertenbefragung zur örtlichen Landschaftsplanung in Thüringen

Was ist Ihre fachliche Einschätzung?

Der Fragebogen ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen Teil „A“, der sich auf alle Landschaftspläne in Ihrem Landkreis bzw. Ihre kreisfreie Stadt bezieht, sowie einen besonderen Teil „B“, der sich auf einen spezifischen Landschaftsplan bezieht. Wir bitten Sie nun, die folgenden Fragen zu beantworten. (Sollten in Ihrem Kreis mehrere Mitarbeiter für die Landschaftspläne zuständig sein, bitten wir Sie, Ihre Einschätzungen untereinander abzustimmen, so dass für jeden Kreis ein (abgestimmtes) Votum vorliegt. Bei dringenden Fragen oder Unklarheiten, bitten wir Sie, diese per E-Mail an folgende Adresse zu klären: dietwald.gruehn@tu-dortmund.de

Teil A

(allgemeine Fragen zu Landschaftsplänen in Ihrem Kreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt)

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Legalziele des Bundesnaturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Ziele der Thüringer Biodiversitätsstrategie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Ziele des Konzeptes NATURA 2000.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Ziele der SUP-Richtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen berücksichtigen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Legalziele des Bundesnaturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Thüringer Biodiversitätsstrategie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele des Konzeptes NATURA 2000.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der SUP-Richtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Die Landschaftspläne in Thüringen sind eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Was sollte sich bei einer Gesetzesnovelle – bezogen auf die Landschaftspläne in Thüringen – auf keinen Fall ändern?

.....
...
.....
...
.....
...

Was sollte sich bei einer Gesetzesnovelle – bezogen auf die Landschaftspläne in Thüringen – auf jeden Fall ändern?

.....
...
.....
...
.....
...

Teil B

(besondere Fragen zu Landschaftsplänen in Ihrem Kreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt)

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Legalziele des Bundesnaturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele der Thüringer Biodiversitätsstrategie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele des Konzeptes NATURA 2000.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele der SUP-Richtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan berücksichtigt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Legalziele des Bundesnaturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Legalziele des Thüringer Naturschutzgesetzes.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Thüringer Biodiversitätsstrategie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele des Konzeptes NATURA 2000.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der SUP-Richtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Der Landschaftsplan ist eine geeignete Grundlage für eine wirksame Umsetzung der Ziele der Wasser-rahmenrichtlinie.

- trifft überhaupt nicht zu
- trifft eher nicht zu
- teils-teils
- trifft eher zu
- trifft voll und ganz zu

Was finden Sie an dem Landschaftsplan besonders gut?

.....

.....

.....

Was finden Sie an dem Landschaftsplan besonders schlecht?

.....

.....

.....

Vielen herzlichen Dank für Ihre Beteiligung!!